

Anwendungshinweise
des Bundesministeriums des Innern
zum

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104; 2025 I Nr. 98) geänderten Fassung

– AH-StAG 2025 –

Diese Anwendungshinweise dienen der sachgerechten Anwendung des StAG.

1	Zu § 1 - Begriff des Deutschen	5	4.4	Einschränkung des Abstammungs- erwerbs bei Auslandsgeburt (Generationenschnitt)	13
1.1	Allgemeines	5		Voraussetzungen; Vermeidung von Staatenlosigkeit	13
1.2	Besitz der deutschen Staats- angehörigkeit	5	4.4.1	Antrag auf Beurkundung der Geburt, fristwährende Antragstellung bei der Auslandsvertretung	13
1.2.1	Erwerb der deutschen Staats- angehörigkeit	5	4.4.2	Elternteile	14
1.2.2	Verlust der deutschen Staats- angehörigkeit	6	4.4.3	Ausnahmen	14
1.2.3	Erwerb der DDR-Staatsbürgerschaft	6	4.4.4	Abkömmlinge	14
1.3	Nachweis der deutschen Staats- angehörigkeit	7	4.5.		
1.4	Staatsangehörigkeitsausweis	7	5	Zu § 5: Erklärungsrecht für nach dem 23. Mai 1949 geborene Kinder	14
2	Zu § 2 (nicht belegt)	7	5.0	Allgemeines	14
			5.1	Voraussetzungen des Erklärungserwerbs	15
3	Zu § 3 - Erwerb der Staats- angehörigkeit	8	5.1.1	Formale Anforderungen	15
3.1.	Erwerbsgründe	8	5.1.2	Entsprechend anzunehmende Vorschriften	17
3.2	Erwerb durch langjährige Behandlung als deutscher Staatsangehöriger (sog. Ersitzung)	8	5.1.3	Gleichstellung Statusdeutsche	18
		8	5.2	Ausschluss der Erklärungsberechtigung	18
4	Zu § 4 - Erwerb durch Geburt	10	5.3	Erklärungsfrist	19
4.0	Allgemeines	10	5.4	Urkunde über den Erklärungserwerb	19
4.1	Erwerb durch Abstammung	10			
4.2	Findelkinder, vertraulich geborene Kinder	10	6	Zu § 6 - Erwerb durch Annahme als Kind	19
4.3	Erwerb durch Geburt im Inland (ius-soli)	11	6.0.1	Adoption im Inland	19
4.3.1	Aufenthaltsvoraussetzungen	11	6.0.2	Erstreckungserwerb	19
4.3.2	Eintragung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit	12	6.0.3	Adoption im Ausland	20
4.3.3	Verordnungsermächtigung	13		Statusdeutsche	21

7	Zu § 7 - Erwerb durch Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 BVFG	21	10.6.1	Ausnahmen vom Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse und staatsbürgerlicher Kenntnisse	85
8	Zu § 8 - Einbürgerung nach Ermessen	22	10.6.2	Weitere Ausnahmen vom Nachweis staatsbürgerlicher Kenntnisse	86
8.0	Allgemeines	22	10.7	Zu Absatz 7: Rechtsverordnungsermächtigung	86
8.1	Voraussetzungen der Einbürgerung	22	11	Zu § 11 - Ausschluss der Einbürgerung	87
8.1.1.	Gesetzliche Voraussetzungen	22	12	Zu § 12 - Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit (weggefallen)	94
8.1.2	Allgemeine Grundsätze für die Ermessensausübung	25	12a	Zu § 12a - Entscheidung bei Straffälligkeit	94
8.1.3	Einbürgerungserleichterungen für bestimmte Personengruppen	29	12a.1.1	Einbürgerungsunschädliche Verurteilungen; Bagatellgrenzen	94
8.2	Ausnahmen von der Straffreiheit und der Unterhaltsfähigkeit bei öffentlichem Interesse oder besonderer Härte	33	12a.1.2	Unbeachtlichkeit der Bagatellgrenzen	95
9	Zu § 9 - Einbürgerung von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern Deutscher	42	12a.1.3	Kumulierung	96
9.0	Allgemeines	42	12a.1.4	Ermessen bei Geringfügigkeit	96
9.1	Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach § 9	42	12a.1.5	Ermessen bei Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung	96
9.2	Einbürgerungsanspruch des sorgeberechtigten ausländischen Elternteils	43	12a.2	Ausländische Verurteilungen	96
10	Zu § 10 – Anspruchseinbürgerung; Miteinbürgerung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und minderjährigen Kindern	44	12a.3	Aussetzung der Entscheidung	97
10.1	Voraussetzungen des Einbürgerungsanspruchs	44	12a.4	Aufführen ausländischer Straf- und Ermittlungsverfahren	97
10.2	Miteinbürgerung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und Kindern	73	12b	Zu § 12b – Aufenthaltsunterbrechungen	98
10.3	Aufenthaltszeitverkürzung wegen besonderer Integrationsleistungen	74	12b.1	Den gewöhnlichen Aufenthalt nicht unterbrechende Aufenthaltszeiten im Ausland	98
10.4	Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse; Sprachkenntnisse minderjähriger Kinder; Nachweis mündlicher Sprachkenntnisse durch Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer	78	12b.1.1	Auslandsaufenthalte bis zu sechs Monate	98
10.4.1	Sprachkenntnisse der Stufe B 1 GER	78	12b.1.2	Längere (genehmigte) Auslandsaufenthalte	98
10.4.2	Sprachkenntnisse bei Kindern unter 16 Jahren	79	12b.1.3	Auslandsaufenthalte zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht	98
10.4.3	Nachweis ausreichender mündlicher Sprachkenntnisse durch Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer	79	12b.1.4	Unschädliche Auslandsaufenthalte für Personengruppen nach dem FreiZüG/G/EU	98
10.4a	Härtefallregelung für das Spracherefordernis	82	12b.1.5	Mindesaufenthaltsdauer (Halbteilung)	99
10.5	Einbürgerungstest, Einbürgerungskurse	84	12b.2	Anrechnung früherer Aufenthalte im Inland bei Aufenthaltsunterbrechungen	99
10.6	Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 7	85	12b.2.1	Anrechnungsmöglichkeit unterbrochener früherer Aufenthalte	99
			12b.2.2	Anrechnungsmöglichkeit aufgrund Halbteilung unterbrochener früherer Aufenthalte	99
			12b.3	Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts	99
			12b.3.1	Unterbrechung bei verspätetem Verlängerungsantrag	99

12b.3.2	Unterbrechung aus anderen Gründen	100	26.3 26.4	Wirksamwerden des Verzichts Verzicht bei Geschäftsunfähigkeit, Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt und Minderjährigkeit	115 115
13	Zu § 13 (nicht belegt)	100	26.4.1	Geschäftsunfähigkeit, Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt bei Volljährigen	115
14	Zu § 14 (nicht belegt)	100	26.4.2 26.4.3	Minderjährige Zustimmungserfordernis bei handlungsfähigen Minderjährigen	115 116
15	Zu § 15 - Wiedergutmachungseinbürgerung	100	27	Zu § 27 (weggefallen)	116
15.0	Allgemeines	100	28	Zu § 28 - Verlust durch Eintritt in die Streitkräfte eines ausländischen Staates oder durch konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland	116
15.0.1	Voraussetzungen des Einbürgerungsanspruchs	101	28.1.1	Eintritt in fremde Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten	116
15.0.2	Nichtbestehen der Einbürgerungsberechtigung	105	28.1.2	konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland	117
15.0.3	Einbürgerungsberechtigung trotz Verlustes der wiedererworbenen deutschen Staatsangehörigkeit	105	28.1.3	Kein Eintritt von Staatenlosigkeit	118
			28.2	Weitere Voraussetzungen für den Eintritt der Verlustfolge	118
16	Zu § 16 - Aushändigung der Einbürgerungsurkunde; feierliches Bekenntnis; öffentliche Einbürgerungsfeiern	105	28.3	Feststellungsverfahren bei konkreter Beteiligung an Kampfhandlungen	119
16.0.1	Wirksamwerden der Einbürgerung	105			
16.0.2	Feierliches Bekenntnis	106			
16.0.3	Öffentliche Einbürgerungsfeiern	106			
17	Zu § 17 - Verlust der Staatsangehörigkeit	108	29	Zu § 29 (Weggefallen)	119
17.1	Verlustgründe	108			
17.2	Verlust bei dritt betroffenen Kindern	108			
18	Zu § 18 (nicht belegt)	111	30	Zu § 30 - Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit;	
19	Zu § 19 (nicht belegt)	111	30.1	Staatsangehörigkeitsausweis	120
20	Zu § 20 (nicht belegt)	111		Verbindlichkeit der Feststellung; Maßstab der Feststellungsentscheidung	
21	Zu § 21 (nicht belegt)	111	30.1.1	bei gleichzeitigem Verlust der Unionsbürgerschaft	120
22	Zu § 22 (nicht belegt)	111	30.1.2.	Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses	121
23	Zu § 23 (nicht belegt)	111	30.1.3.	Verbindlichkeit der Feststellung	121
24	Zu § 24 (nicht belegt)	111	30.1.4.	Öffentliches Interesse	121
25	Zu § 25 (nicht belegt)	111	30.1.5	Maßstab der Feststellungsentscheidung	
				bei gleichzeitigem Verlust der Unionsbürgerschaft	122
				Ausnahmen von einer nachgelagerten Verhältnismäßigkeitsprüfung	124
26	Zu § 26 - Verzicht	111	30.2	Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit	125
26.1	Voraussetzungen des Verzichts	112	30.3	Staatsangehörigkeitsausweis	125
26.2	Genehmigungsbedürftigkeit; Versagung der Genehmigung	113	31	Zu § 31 - Personenbezogene Daten	126
26.2.1	Genehmigung des Verzichts	113	31.0	Allgemeines	126
26.2.2	Versagungsgründe	113	31.0.1	Personenbezogene Daten allgemein	126
26.2.3	Gegenausnahmen	114	31.0.2	Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten	127

31.0.3	Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten zu Gründen einer Entziehung während der Zeit des Nationalsozialismus	127	35.6	Verlusteintritt	138
31.0.4	Entsprechungsregelung für Wiedergutmachungseinbürgerungen nach § 15	128	36	Zu § 36 - Einbürgerungsstatistik	139
			36.1	Jährlicher Erhebungszeitraum; Bundesstatistik	139
			36.2	Erhebungsmerkmale	139
			36.2a	Statistik über Anträge auf Einbürgerung; Erhebungsmerkmale	139
32	Zu § 32 - Datenübermittlung	128	36.2b	Statistik über Verfahrenserledigungen; Erhebungsmerkmale	140
32.0	Allgemeines	128	36.3	Hilfsmerkmale	140
32.1	Übermittlungspflichten	128	36.4	Auskunftspflicht	140
32.1.1	Verpflichtende Übermittlung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen auf Ersuchen	128	36.5	Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen	140
32.1.2	Verpflichtende Übermittlung personenbezogener Daten ohne vorangegangenes	129	37	Zu § 37 – Sicherheitsabfrage	141
32.1.3	Besondere Übermittlungspflicht für Ausländerbehörden ohne vorangegangenes Ersuchen	129	38	Zu § 38 Gebühren und Auslagen	141
32.2	Besondere gesetzliche Verarbeitungsregeln	130	38.0	Vorbemerkung	141
			38.1	Gebühren- und Auslagenpflichtigkeit	142
			38.2	Gebührenpflichtige Leistungen	142
			38.3	Gebührenfreie Leistungen	143
			38.4	Gebührenermäßigung und -befreiung	143
32a	Zu § 32a – Übermittlung von dem Steuergeheimnis unterliegenden personenbezogenen Daten	130	38a	Zu § 38a – Ausstellung von Urkunden in elektronischer Form	143
32b	Zu § 32b Ersuchen an die Staatsanwaltschaft bei Verurteilung zu einer	131	39	Zu § 39 – Verordnungsermächtigung für Urkunden	144
33	Zu § 33 - Register staatsangehörigkeitsrechtlicher Entscheidungen	131	40	Zu § 40 (nicht belegt)	144
33.1	Registerzweck; Registerbehörde	131	40a	Zu § 40a - Übergangsregelung	144
33.2	Datenkatalog	132	40b	Zu § 40b (nicht belegt)	145
33.3	Übermittlungsverpflichtung der Staatsangehörigkeitsbehörden	132	40c	Zu § 40c (nicht belegt)	145
33.4	Übermittlung aus dem Register durch die Registerbehörde	132	41	Zu § 41 - Ausschluss von Abweichungsmöglichkeiten der Länder	145
33.5	Mitteilungen der Staatsangehörigkeitsbehörden an Meldebehörden und Auslandsvertretungen	132	42	Zu § 42 - Strafvorschrift	145
34	Zu § 34 - Handlungsfähigkeit, Mitwirkungspflicht	132			
35	Zu § 35 - Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung	133			
35.1	Rücknahmeveraussetzungen	133			
35.2	Mit der Rücknahme eintretende Staatenlosigkeit	136			
35.3	Rücknahmefrist	136			
35.4	Zeitliche Wirkung der Rücknahme	137			
35.5	Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes gegenüber mit betroffenen Dritten	137			

1 Zu § 1 - Begriff des Deutschen

1.1 Allgemeines

Deutsche im Sinne des § 1 sind deutsche Staatsangehörige. Statusdeutsche fallen nicht unter den Begriff des Deutschen im Sinne des § 1. Rechtsgrundlage für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Statusdeutsche ist seit dem 1. August 1999 § 7 (Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des BVFG). Die gesetzlichen Erwerbs- und Verlustgründe des Staatsangehörigkeitsgesetzes gelten für Statusdeutsche entsprechend.

1

1.2 Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit

Die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wer sie erworben und nicht wieder verloren hat. Seit dem 1. Januar 1914 sind vor allem die Erwerbs- und Verlustgründe des (Reichs- und) Staatsangehörigkeitsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten. Davor waren Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit im Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (BGBl. Norddt. Bund S. 355) geregelt.

2

1.2.1 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit waren bisher insbesondere folgende Tatbestände relevant:

3

- a) Abstammung von einem deutschen Vater (bei Geburt außerhalb einer Ehe erst seit dem 1. Juli 1993) oder einer deutschen Mutter (bei Geburt innerhalb einer Ehe erst seit dem 1. Januar 1975 uneingeschränkt),
- b) Legitimation durch einen deutschen Vater (bis zum 30. Juni 1998) oder Erklärung nach § 5 (seit dem 1. Juli 1998 bis zum Ablauf des 30. Juni 2016),
- c) Eheschließung mit einem Deutschen (bis zum 31. März 1953) oder Erklärung bei der Eheschließung (bis zum 31. Dezember 1969, vgl. Artikel 1 Nummer 1 des Dritten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit),
- d) Annahme als Kind durch einen Deutschen (seit dem 1. Januar 1977) und
- e) Einbürgerung (einschließlich der in § 1 des mit Ablauf des 14. Dezember 2010 außer Kraft getretenen Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzes genannten Sammeleinbürgerungen).
- f) Erklärung nach Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (seit dem 1.

Januar 1975 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1977, bei Nachfristgewährung längstens bis zum 31. Juli 2006).

- g) Überleitung von Statusdeutschen in die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 40a (am 1. August 1999).

Zu den aktuellen Erwerbsgründen vgl. auch Nr. 3.

1.2.2 Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

Für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit waren bisher insbesondere folgende Tatbestände relevant: 4

- a) Entlassung (bis zum Ablauf des 26. Juni 2024),
- b) Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag (bis zum Ablauf des 26. Juni 2024),
- c) Verzicht (seit dem 1. Januar 1975),
- d) Annahme als Kind durch einen Ausländer (seit dem 1. Januar 1977 bis zum Ablauf des 26. Juni 2024),
- e) Legitimation durch einen Ausländer vor dem 1. April 1953 (nach dem 23. Mai 1949 nicht in allen Fällen. Der Rechtsprechung des BVerwG zufolge [BVerwG, Urteile vom 29.11.2006 - 5 C 5.05 -, juris Rn. 9, und - 5 C 9.05 -, BVerwGE 127, 196-203, juris Rn. 15] verstieß der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit infolge der Legitimation durch einen ausländischen Mann gegen Artikel 3 Abs. 2 GG und war daher nach dem 31. März 1953 nicht mehr anzuwenden. Die bisherige Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte ist mit diesen Entscheidungen aufgegeben worden.) oder
- f) Eheschließung mit einem Ausländer vor dem 1. April 1953 (bei Eheschließung nach dem 23. Mai 1949 nicht in allen Fällen).

Nach dem Ersten Weltkrieg konnte auf Grund der Regelungen des Versailler Vertrags und seiner Folgebestimmungen (Genfer Abkommen, Wiener Abkommen) ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten. 5

Nach dem Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963 (BGBl. 1969 II S. 1953) konnte ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auch bei Einbürgerung in einem Vertragsstaat bis zum 21. Dezember 2002 (Bindungsfrist nach Kündigung des Abkommens durch Deutschland) eintreten. 6

Zu den aktuellen Verlustgründen vgl. auch Nr. 17.

1.2.3 Erwerb der DDR-Staatsbürgerschaft

Dem Erwerb der Staatsbürgerschaft der DDR ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 21. Oktober 1987 7

- 2 BvR 373/83 -, BVerfGE 77, 137-170) für die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen des ordre public die Rechtswirkung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit beizumessen. Dies gilt auch dann, wenn das vor dem 3. Oktober 1990 geltende Bundesrecht keinen entsprechenden Erwerbstatbestand kannte.

1.3 Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit

Von dem Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit kann ausgegangen werden, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, dass der Betroffene und gegebenenfalls die Personen, von denen er seine Staatsangehörigkeit ableitet, spätestens seit dem 1. Januar 1950 von deutschen Stellen als deutsche Staatsangehörige behandelt wurden. Es genügt in der Regel, wenn bereits bei dem seit dem 1. Januar 1950 geborenen, für den Abstammungserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit maßgeblichen Elternteil eines Betroffenen eine Behandlung als deutscher Staatsangehöriger erfolgt ist. Dies gilt nicht, wenn sich im Einzelfall Zweifel ergeben, zum Beispiel wegen Geburt oder Aufenthalt im Ausland einschließlich der Gebiete, deren staatsrechtliche Zugehörigkeit sich geändert hat, sowie bei ausländischer Staatsangehörigkeit von Eltern oder Geschwistern. 8

Die Behandlung als deutscher Staatsangehöriger kann insbesondere belegt werden durch Staatsangehörigkeitsurkunden (Staatsangehörigkeitsausweise, Heimatscheine) oder durch deutsche Personalpapiere, in denen die deutsche Staatsangehörigkeit eingetragen ist oder die nur deutschen Staatsangehörigen erteilt wurden (zum Beispiel Personalausweise, Reisepässe, Wehrpässe, Arbeitsbücher oder Kennkarten). 9

Bei einer zwölfjährigen Behandlung als deutscher Staatsangehöriger kann trotz nachgewiesenen Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit der Erwerbstatbestand der „Ersitzung“ nach § 3 Abs. 2 in Betracht kommen (vgl. Nr. 3 Rdn. 2). 10

1.4 Staatsangehörigkeitsausweis

Ein Staatsangehörigkeitsausweis wird ausgestellt, wenn der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag nach § 30 festgestellt wird. 11

2 Zu § 2

Nicht belegt

3 Zu § 3 - Erwerb der Staatsangehörigkeit

3.1. Erwerbsgründe

§ 3 fasst die im Staatsangehörigkeitsgesetz geregelten Erwerbsgründe zusammen. Außerhalb des Staatsangehörigkeitsgesetzes bestehen darüber hinaus folgende Regelungen zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit:

- a) Einbürgerung nach § 21 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet sowie Art. 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit,
- b) Einbürgerung oder Wohnsitznahme in Deutschland früherer deutscher Staatsangehöriger und deren Abkömmlinge nach Art. 116 Abs. 2 GG.

Zu früheren Erwerbsgründen vgl. Nr. 1 Rdn 3.

3.2 Erwerb durch langjährige Behandlung als deutscher Staatsangehöriger (sog. Ersitzung)

Der eigenständige, auf Vertrauensschutz basierende Erwerbsgrund in Absatz 2 knüpft an eine mindestens zwölfjährige Behandlung als deutscher Staatsangehöriger durch zuständige deutsche Stellen trotz Nichtbestehens oder nachträglichen Wegfalls der deutschen Staatsangehörigkeit an, z.B. durch Anfechtung der Vaterschaft. Die mit dem gesetzlichen Erwerb geschaffene Rechtssicherheit ist vor allem in den Bereichen erforderlich, für die die deutsche Staatsangehörigkeit Voraussetzung weiterer Rechte ist, z.B. beim Wahlrecht, Wehrrecht oder Beamtenrecht. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach Absatz 2 kann frühestens mit dem Inkrafttreten der Neuregelung am 28. August 2007 festgestellt werden, wenn zu diesem Zeitpunkt die Behandlung als deutscher Staatsangehöriger noch andauerte.

Deutsche Stellen im Sinne der Norm sind nur Verwaltungsbehörden oder Selbstverwaltungsorgane, die unmittelbar oder mittelbar mit der Prüfung des Staatsangehörigkeitsstatus des Betroffenen befasst sind. Dazu zählen neben den Staatsangehörigkeitsbehörden und den mit konsularischen Angelegenheiten befassten Stellen des Auswärtigen Amtes vor allem die Pass-, Ausweis- und Meldebehörden sowie die Standesämter. Ein jahrelang fehlerhaftes Verwaltungshandeln einer sonstigen Behörde (z.B. der BAföG-Behörde) reicht nicht aus.

Der Behandlung als deutscher Staatsangehöriger muss für den Betroffenen erkennbar zumindest eine summarische Prüfung der deutschen Staatsangehörigkeit vorausgegangen sein. Rein verwaltungsinternes Handeln ist nicht ausreichend.

Die Deutschenbehandlung kann durch die Ausstellung von Urkunden durch die zuständige Behörde erfolgen, die den Inhaber als deutschen Staats-

angehörigen ausweisen. Exemplarische Beispiele finden sich in Absatz 2 Satz 2. Darüber hinaus kommen in Betracht: die Eintragung in das Wählerverzeichnis für Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen, die Berufung in das Beamtenverhältnis oder die Zulassung zu einem bestimmten Beruf, zu dem nur deutsche Staatsangehörige Zugang haben.

Der Betroffene muss nach Beginn der Deutschenbehandlung innerhalb des Zeitraums von zwölf Jahren mindestens ein weiteres Mal als deutscher Staatsangehöriger behandelt worden sein, beispielsweise durch erneute Ausstellung eines Reisepasses.

Der Betroffene darf die Behandlung als deutscher Staatsangehöriger nicht zu vertreten haben; d.h. er darf weder die deutschen Stellen über das Bestehe[n] seiner deutschen Staatsangehörigkeit getäuscht noch einen diesbezüglichen Irrtum aufrechterhalten haben. Kenntnisse des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts sind in der Regel vom Betroffenen nicht zu erwarten. Er darf auch grundsätzlich auf die Richtigkeit von Verwaltungshandeln vertrauen. Nicht zu vertreten hat es daher der Betroffene, wenn er von deutschen Stellen falsch unterrichtet worden ist oder wenn sich die bisherige Rechtsauslegung, z.B. aufgrund von Gerichtsentscheidungen, geändert hat.

War der Betroffene aber in der Lage und aus Rechtsgründen verpflichtet, einen Vorgang zu verhindern, liegt bei irriger Annahme der Behörde kein Ersitzungserwerb vor. Dies gilt auch bei unerkannter Täuschung oder falschen Angaben durch den Betroffenen. Bei Minderjährigen kann die Zurechnung von Kenntnissen der Eltern oder Erziehungsberechtigten in Einzelfällen in Betracht kommen.

Der Erwerbsgrund der Ersitzung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, zu dem 6 ursprünglich der Erwerb der Staatsangehörigkeit angenommen worden war, z.B. beim Abstammungs- oder ius-soli-Erwerb nach § 4 auf den Zeitpunkt der Geburt, beim Erklärungserwerb nach § 5 auf den Zeitpunkt der Erklärung, beim Erwerb durch Adoption nach § 6 auf den Zeitpunkt der Annahme als Kind. Ist bei einem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit deren Fortbestand angenommen worden, wirkt der Erwerb auf den Zeitpunkt des angenommenen Fortbestandes zurück.

Die Regelung über die Erstreckung der Ersitzung auf die Abkömmlinge dient 7 der Klarstellung. Abkömmlinge, die vor dem Zeitpunkt geboren wurden, zu dem der Erwerb der Staatsangehörigkeit angenommen wurde, werden nicht in die Erstreckungswirkung einbezogen.

4 Zu § 4 - Erwerb durch Geburt

4.0 Allgemeines

§ 4 regelt den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt. 1
Nach den Absätzen 1 und 2 wird die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt durch Abstammung erworben (ius sanguinis). Absatz 3 sieht den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland vor (Geburtsortsprinzip - ius soli). Absatz 4 schränkt den Geburtserwerb durch Abstammung ein „Generationenschnitt“, wird jedoch seinerseits durch Absatz 5 im Anwendungsbereich modifiziert.

Die Abstammung kann durch deutsche oder ausländische Personenstands- 2
urkunden nachgewiesen werden. Liegen Urkunden nicht vor oder ergeben sich Zweifel an den Abstammungsverhältnissen, sind diese, soweit keine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung besteht, unter Berücksichtigung der Regelungen des Internationalen Privatrechts nach dem danach berufenen Sachrecht zu prüfen.

4.1 Erwerb durch Abstammung

Von der deutschen Staatsangehörigkeit eines Elternteils kann ausgegangen 3
werden, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, dass der Elternteil und gegebenenfalls die Personen, von denen er seine Staatsangehörigkeit ableitet, spätestens seit dem 1. Januar 1950 von deutschen Stellen als deutsche Staatsangehörige behandelt worden sind. Es genügt in der Regel, wenn bereits bei dem seit dem 1. Januar 1950 geborenen, für den Abstammlungserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit maßgeblichen Elternteil eines Betroffenen eine Behandlung als deutscher Staatsangehöriger erfolgt ist, vgl. Nr. 1 Rdn. 7 ff. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises gefordert werden, vgl. Nr. 1 Rdn. 10 und Nr. 30 Rdn. 1 ff.).

4.2 Findelkinder, vertraulich geborene Kinder

Findelkind ist ein Kind, das infolge seines Alters hilflos ist und dessen Abstammung nicht feststellbar ist. Die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund der Abstammung von einem Deutschen wird fingiert, bis der Personenstand eines Findelkindes ermittelt wird und danach die Abstammung von ausländischen Eltern feststeht. Ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, der dann auf den Zeitpunkt des Erwerbs nach § 4 Abs. 2 zurückwirkt, tritt in diesen Fällen aber nur bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres ein (vgl. § 17 Abs. 2 S. 1, S. 2 Nr. 3 und S. 3 Nr. 1, 3 und 4). Zu vertraulich geborenen Kindern, vgl. § 25 Abs. 1 SchKG. Bei vertraulich geborenen Kindern, die bis zum Beweis des Gegenteils als Kinder einer Deutschen gelten (vgl. § 4 Abs.

2 S. 2), kommt ein unter Verstoß gegen das SchKG erlangter Beweis nicht als beachtlicher Beweis des Gegenteils in Betracht.

4.3 Erwerb durch Geburt im Inland (ius-soli)

4.3.1 Aufenthaltsvoraussetzungen

Der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt des maßgeblichen Elternteils muss bei Geburt des Kindes seit fünf Jahren bestanden haben. Zur Berechnung des Zeitraums des gewöhnlichen Aufenthalts und der Aufenthaltsunterbrechungen vgl. Nr. 12b Rdn. 1 ff.

5

Anrechenbare Aufenthaltszeiten

Anrechenbare Aufenthaltszeiten sind nur Zeiten, in denen der Ausländer einen rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hatte,

6

- a) durch ein Aufenthaltsrecht
 - (aa) für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, für Staatsangehörige der EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen), für ihre jeweiligen Familienangehörigen und für die ihnen jeweils nahestehenden Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach § 3a FreizüG/EU sowie für Personen, die ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht nach § 12a FreizüG/EU besitzen, und Personen mit einem in § 16 FreizüG/EU bezeichneten Aufenthaltsrecht,
 - (bb) gemäß Art. 6 oder 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei - ARB 1/80 - (die Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 2 AufenthG ist nur deklaratorisch),
- b) als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger durch eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810),
- c) durch eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte, eine Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG, oder ein Visum nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 AufenthG,
- d) durch eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG, wenn der Antragsteller als Asylberechtigter anerkannt ist oder ihm internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG zuerkannt wurde (vgl. § 55 Abs. 3 AsylG – der internationale Schutz umfasst die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG und den subsidiären Schutz im Sinne des

§ 4 Abs. 1 AsylG),

- e) weil er vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit oder deutscher Staatsangehöriger oder Statusdeutscher war.
- f) weil sein Aufenthalt als heimatloser Ausländer kraft Gesetzes erlaubt war,
- g) weil eine Erlaubnisfiktion nach § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG bestand oder
- h) weil er über ein Aufenthaltsrecht oder einen Aufenthaltstitel nach früher geltenden Vorschriften oder nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügte.

Zeiten einer Duldung können nicht angerechnet werden.

7

Erforderlicher Aufenthaltsstatus im Zeitpunkt der Geburt

Der maßgebliche Elternteil muss im Zeitpunkt der Geburt des Kindes folgenden Aufenthaltsstatus besitzen:

- a) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder
- b) als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810).

Ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen die unter Nr. 4 Rdn. 6 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) und bb) aufgeführten Personengruppen, Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach dem AufenthG oder heimatlose Ausländer nach § 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269).

Die Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte nach § 101 AufenthG ist zu beachten.

Eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels (zum Beispiel für Betriebspersonal) genügt nicht für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

4.3.2 Eintragung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit

Das Nähere zur Eintragung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit regeln § 21 Abs. 3 Nr. 4 PStG i.V.m. § 34 PStV. Danach verlangt das Standesamt bei der Anzeige der Geburt Angaben darüber, ob ein Elternteil ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz

12

oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBI. 2001 II S. 810) besitzt. Anschließend holt das Standesamt mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 12 der PStV eine schriftliche Auskunft der Ausländerbehörde darüber ein, ob die Angaben zutreffen und der Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit fünf Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Das Ergebnis der Prüfung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit vermerkt das Standesamt auf dem später zur Sammelakte zu nehmenden Formular nach dem Muster der Anlage 12 der PStV und trägt einen entsprechenden Hinweis im Geburtenregister ein. Der Hinweis hat lediglich deklaratorische Bedeutung.

Die nach Absatz 3 erworbene deutsche Staatsangehörigkeit kann nicht ausgeschlagen werden. Zum Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit vgl. Nr. 26 Rdn. 1 ff. 13

4.3.3 Verordnungsermächtigung

Von der Verordnungsermächtigung in Satz 3 hat das Bundesministerium des Innern mit der Personenstandsverordnung Gebrauch gemacht. 14

4.4 Einschränkung des Abstammungserwerbs bei Auslandsgeburt (Generationenschnitt)

Absatz 4 schränkt den Abstammungserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für im Ausland geborene Kinder selbst im Ausland geborener deutscher Eltern ein. 15

4.4.1 Voraussetzungen; Vermeidung von Staatenlosigkeit

Erwirbt das Kind auch nach ausländischem Recht die ausländische Staatsangehörigkeit nur, wenn das Kind andernfalls staatenlos würde, dann erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit. 16

4.4.2 Antrag auf Beurkundung der Geburt, fristwahrende Antragstellung bei der Auslandsvertretung

Sofern der Antrag auf Beurkundung der Geburt nach § 36 PStG innerhalb eines Jahres nach der Kindesgeburt gestellt wird, wird die deutsche Staatsangehörigkeit rückwirkend mit dem Zeitpunkt der Geburt erworben. Der Antrag kann auch fristwährend bei der zuständigen Auslandsvertretung der 17

Bundesrepublik Deutschland gestellt werden, die den Tag der Antragstellung vermerkt.

4.4.3 Elternteile

Die Rechtsfolge von Absatz 4 Satz 1 tritt in den Fällen, in denen beide Elternteile deutsche Staatsangehörige sind und das Kind im Ausland geboren wird nur ein, wenn beide Elternteile nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurden, bei Geburt ihres Kindes dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und das Kind nicht staatenlos wird. 18

4.4.4 Ausnahmen

Nach Satz 4 kommt der Generationenschnitt in den Fällen der Wiedergutmachung von NS-Unrecht nicht zur Anwendung, so dass der Anspruch aus Art. 116 Abs. 2 GG und der Anspruch auf Wiedergutmachungseinbürgerung nach § 15 keiner zeitlichen Beschränkung mehr unterliegt. 19

4.5. Abkömmlinge

Absatz 5 Nummer 1 schließt die Anwendung von Absatz 4 Satz 1 für eine im Ausland geborene Person, deren deutscher Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, aus, wenn der deutsche Elternteil oder dessen Vorfahren die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund des Art. 116 Abs. 2 GG oder nach § 15 erworben haben. 20

Mit Absatz 5 Nummer 2 wird aus Gründen der Gleichstellung die Nichtanwendung von Absatz 4 Satz 1 auch auf Personen erstreckt, deren deutscher Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn der deutsche Elternteil oder dessen Vorfahren einen Anspruch nach Art. 116 Abs. 2 GG oder nach § 15 gehabt hätten, aber die deutsche Staatsangehörigkeit auf einer anderen Rechtsgrundlage erworben haben. 21

5 Zu § 5: Erklärungsrecht für nach dem 23. Mai 1949 geborene Kinder

5.0 Allgemeines

Den nach Inkrafttreten des Grundgesetzes geborenen Kindern eines deutschen Elternteils, die nach der zur Zeit ihrer Geburt geltenden Fassung des § 4 Abs. 1 des damaligen RuStAG a.F. in geschlechterdiskriminierender Weise vom Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen waren und diese bisher nicht anderweitig erworben haben, wird die 1

Möglichkeit eröffnet, die deutsche Staatsangehörigkeit durch eine auf ihren Erwerb gerichtete Erklärung zu erhalten. Einbezogen in die Regelung werden auch Kinder von Müttern, die vor der Kindesgeburtt die deutsche Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem Ausländer verloren haben, so dass diese nicht im Abstammungswege die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen konnten, sowie Kinder, die durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit zwar erworben, aber durch eine von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation nach § 17 Nr. 5

RuStAG a.F. wieder verloren haben. Die Möglichkeit des Erklärungserwerbs haben auch ihre Abkömmlinge.

Das Erklärungsrecht gilt auch für solche Abkömmlinge, die nach einer Einbürgerung ihres Vorfahren nach Art. 116 Abs. 2 GG oder den §§ 11 oder 12 des früheren Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (StAngRegG a.F.) geboren sind, aber wegen der damaligen verfassungswidrigen Abstammungsregelungen ebenfalls vom Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen waren.

5.1 Voraussetzungen des Erklärungserwerbs

5.1.1 Formale Anforderungen

Die Erklärung zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach Satz 1 kann formlos abgegeben werden. Sie wird wirksam, d.h. die deutsche Staatsangehörigkeit wird erworben mit dem Eingang bei der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. BayVGH, Urteil vom 15.4.2003 - 5 B 02.1496 -, juris Rn. 25, 27).

Für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung ist kein Bekenntnis und keine Loyalitätserklärung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, kein Bekenntnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a und auch kein feierliches Bekenntnis nach § 16 S. 2 abzugeben.

Das Verfahren ist gebührenfrei (vgl. § 38 Abs. 3 Nr. 4). 5

Erklärungsberechtigter Personenkreis

Die Erklärungsberechtigten sind in den Nummern 1 bis 4 im Einzelnen aufgeführt. Erklärungsberechtigt ist, wer nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes (nach dem 23. Mai 1949) geboren und damit dem grundrechtlichen Schutzregime unterfallen ist.

Nummer 1 erfasst die vor dem 1. Januar 1975 geborenen ehelichen Kinder deutscher Mütter und ausländischer Väter sowie die vor dem 1. Juli 1993 geborenen nichtehelichen Kinder deutscher Väter und ausländischer Mütter,

die nach § 4 Abs. 1 RuStAG a.F. vom Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen waren.

Nummer 2 bezieht die ehelichen Kinder einer Mutter, die vor der Kindesge- 8
burt durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehö-
rigkeit vor dem 1. April 1953 (auch vor Inkrafttreten des Grundgesetzes am
24. Mai 1949) nach § 17 Nr. 6 RuStAG a.F. verloren hat, in das Erklärungs-
recht mit ein. Ohne diese Regelung hätten die betroffenen Mütter die deut-
sche Staatsangehörigkeit nicht verloren und diese an ihre nachgeborenen
Kinder im Wege des Abstammungserwerbs weitergeben können.

Nummer 3 bezieht die nichtehelichen Kinder, die ihre durch Geburt über ihre 9
Mutter erworbene deutsche Staatsangehörigkeit durch eine von einem Aus-
länder bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation
vor dem 1. April 1953 nach § 17 Nr. 5 RuStAG a.F. verloren haben, in das
Erklärungsrecht mit ein.

Nummer 4 erfasst die Abkömmlinge der unter den Nummern 1 bis 3 aufge- 10
führten Kinder, die im Fall verfassungskonformer Abstammungsregelungen
die deutsche Staatsangehörigkeit ohne weiteres durch Geburt erworben hät-
ten. Der Abkömmlingsbegriff entspricht mit Blick auf die vormals vom Ab-
stammungserwerb ausgeschlossenen ehelichen Kinder deutscher Mütter
und ausländischer Väter sowie nichtehelichen Kinder deutscher Väter und
ausländischer Mütter der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
zu Art. 116 Abs. 2 GG (BVerfG, Kammerbeschluss vom 20. Mai 2020 - 2
BvR 2628/18 -).

Abkömmlinge im Sinne des § 5 sind auch ab Inkrafttreten des § 6 (Ru)StAG 11
(a.F.) am 1. Januar 1977 - auch nach ausländischem (Sach-)Recht - als Min-
derjährige angenommene Adoptivkinder der unter Nummer 1 bis 3 aufge-
führten Personen, wenn eine Minderjährigen-Adoption erfolgt ist, die nach
den deutschen Gesetzen wirksam ist. Eine Minderjährigen-Adoption nach
ausländischem (Sach-)Recht setzt aber für die Erklärungsberechtigung nach
§ 5 im Gleichklang zu § 6 (Ru)StAG (a.F.) voraus, dass sie einer Volladoption
nach deutschem Recht entspricht. Als Volljährige Angenommene fallen in-
des nicht unter den Abkömmlingsbegriff.

Handlungsfähigkeit / gesetzliche Vertretung

Die zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erforderliche Erklärung 12
wird für ein unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft stehendes
Kind, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, von dem gesetzlichen
Vertreter abgegeben.

Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung selbst abgeben. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich, vgl. § 34 S. 1.

Die Erklärung für einen nach Maßgabe des BGB geschäftsunfähigen Erklärungsberechtigten ist von dem gesetzlichen Vertreter abzugeben. 14

Bei einem erklärungsberechtigten Volljährigen, für den ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB in dieser Angelegenheit angeordnet ist, bedarf die Erklärung der Einwilligung des Betreuers. 15

Strafrechtliche Verurteilungen / Ausschlussgründe

Die Erklärungsberechtigten dürfen nicht rechtskräftig wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von zwei Jahren oder mehr verurteilt oder es darf bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung keine Sicherungsverwahrung angeordnet worden sein; ebenso darf kein Grund nach § 11 vorliegen, der eine Einbürgerung ausschließen würde. § 12a Abs. 1 findet keine Anwendung. 16

5.1.2 Entsprechend anzunehmende Vorschriften

Satz 2 ergänzt die Regelungen des Satzes 1. Danach gelten § 4 Abs. 1 S. 2 (Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft oder deren Feststellung nach den deutschen Gesetzen, Abgabe der Anerkennungserklärung oder Einleitung des Feststellungsverfahrens vor Vollendung des 23. Lebensjahres des betroffenen Kindes), § 12a Abs. 2 bis 4 (Berücksichtigung entsprechender ausländischer Verurteilungen, die anzugeben sind, Aussetzung des Erwerbs bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren), § 33 Abs. 5 (Mitteilung der Staatsangehörigkeitsbehörden an die zuständigen Meldebehörden oder Auslandsvertretungen über den Staatsangehörigkeitserwerb) sowie § 37 (Regelanfrage bei den Verfassungsschutzbehörden zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 S. 1 Nr. 1 und 2) entsprechend. 17

Liegen die Wirksamkeitsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 nicht vor oder stehen ein Ausschlussgrund nach § 11 oder eine Verurteilung oder ein sonstiger Tatbestand nach § 12a Abs. 2 bis 4 entgegen, wird die Erwerbserklärung nicht wirksam. Inländische oder ausländische Ermittlungs- und Strafverfahren oder Verurteilungen sind in der Erwerbserklärung anzugeben. Der Ausschlussgrund nach § 11 S. 1 Nr. 1a ist unbeachtlich, da für den Erklärungserwerb nach § 5 kein Bekenntnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder nach Nr. 1a abzugeben ist. Ein Ausschlussgrund nach § 11 S. 1 Nr. 3 steht der Wirksamkeit des Erklärungserwerbs hingegen entgegen. 18

Die Voraussetzung des § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 kann als erfüllt angesehen 19 werden, wenn der Vater zum Zeitpunkt der Geburt des nichtehelichen Kindes deutscher Staatsangehöriger war. Es ist nicht erforderlich, dass der Vater auch bei Abgabe der Erklärung weiterhin deutscher Staatsangehöriger ist oder noch lebt. Eine nach deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft ist anzunehmen, wenn sich die Vaterschaft aus einem deutschen Personenstandsbuch oder Personenstandsregister ergibt. Ist das nicht der Fall, hat die Staatsangehörigkeitsbehörde zu prüfen, ob eine nach deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft vorliegt.

5.1.3 Gleichstellung Statusdeutsche

Satz 3 stellt für die Ausübung des Erklärungsrechts die Rechtsstellung nach 20 Art. 116 Abs. 1 GG (Statusdeutscheneigenschaft) der deutschen Staatsangehörigkeit gleich.

5.2 Ausschluss der Erklärungsberechtigung

Nummer 1 schließt die Erklärungsberechtigung nach Absatz 1 für denjenigen 21 aus, der die deutsche Staatsangehörigkeit nach seiner Geburt oder nach deren Verlust auf Grund einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Legitimation durch einen Ausländer besessen und wieder aufgegeben oder verloren oder ausgeschlagen hat oder nach deren Aufgabe, Verlust oder Ausschlagung als dessen Abkömmling geboren oder als Kind angenommen worden ist. In diesem Fall ist der verfassungswidrige Zustand bereits durch den anderweitigen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit beseitigt worden.

Das Erklärungsrecht eines Abkömmlings nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 22 kann, unabhängig voneinander, über jedes der beiden Elternteile bis zu den Vorfahren nach Nummer 1 bis 3 abgeleitet werden.

Nummer 2 schließt die Erklärungsberechtigung nach Absatz 1 aus, wenn bei 23 Geburt im Ausland die deutsche Staatsangehörigkeit über einen deutschen Elternteil nach § 4 Abs. 4 S. 2 in Verbindung mit Abs. 1 hätte erworben werden können; der Geburtsvererb aber nicht erfolgt ist, weil nicht innerhalb eines Jahres nach Kindesgeburts der erforderliche Antrag nach § 36 PStG auf Beurkundung der Geburt im Geburtenregister gestellt worden ist. Ein Erklärungserwerb ist auch ausgeschlossen, wenn die Jahresfrist noch nicht abgelaufen ist und die Möglichkeit zum Abstammungserwerb noch besteht.

5.3 Erklärungsfrist

Absatz 3 legt fest, dass das Erklärungsrecht innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten des § 5 ausgeübt werden kann. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Die Abgabe der Erklärung muss spätestens am 19. August 2031 erfolgen. 24

5.4 Urkunde über den Erklärungserwerb

Absatz 4 legt fest, dass zum Nachweis des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung eine Urkunde ausgestellt wird (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit dem Muster der Anl. 2 StAURkVwV). Da der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit unmittelbar nach Abgabe der Erklärung kraft Gesetzes eintritt, kommt der Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung allerdings lediglich eine deklaratorische Bedeutung zu (vgl. Bay. VGH, Urteil vom 15.4.2003 - 5 B 02.1496 -, juris Rn. 25, 27). Sofern in einem Feststellungsverfahren nach § 30 Abs. 1 unanfechtbar festgestellt worden ist, dass die Erklärung nicht wirksam geworden ist, kann die ausgestellte Urkunde nach § 52 S. 1 VwVfG oder entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen zurückgefordert werden. 25

6 Zu § 6 - Erwerb durch Annahme als Kind

6.0.1 Adoption im Inland

Die Annahme als Kind im Inland unterliegt stets dem deutschen Recht (Art. 22 Abs. 1 S. 1 EGBGB). Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Annahme als Kind („Volladoption“) durch einen Deutschen liegt vor, wenn ein deutsches Familiengericht die Annahme als Kind durch Beschluss ausgesprochen hat (§ 1752 Abs. 1 BGB). Die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt das Kind nur, wenn es im Zeitpunkt des Eingangs des Annahmeantrages beim Familiengericht das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei der Adoption eines Volljährigen erwirbt dieser selbst dann nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn das Familiengericht bei seiner Entscheidung bestimmt, dass sich die Wirkungen der Annahme nach den Vorschriften über die Annahme eines Minderjährigen richten (§ 1772 Abs. 1 BGB). 1

6.0.2 Erstreckungserwerb

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erstreckt sich nach Satz 2 kraft Gesetzes auf die Abkömmlinge des Kindes. 2

6.0.3 Adoption im Ausland

Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Annahme als Kind hat bei einer Adoption aufgrund einer Entscheidung eines ausländischen Gerichts oder einer ausländischen Behörde (Dekretadoption) den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nur zur Folge, wenn ihre Wirkungen denen einer deutschen Minderjährigenadoption im Wesentlichen entsprechen. Dazu muss das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern vollständig erloschen sein und das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis („Volladoption“) gleichstehen (§ 6 S. 3). Damit werden für den Staatsangehörigkeitserwerb dieselben Voraussetzungen zu Grunde gelegt, wie für eine Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 AdWirkG.

Liegen die Voraussetzungen des § 6 S. 3 nicht vor, etwa weil die Beziehungen zu den leiblichen Kindeseltern ganz oder teilweise, z.B. als erbrechtliche „Restbeziehungen“ fortbestehen („schwache Adoption“), tritt kein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ein. Für den Staatsangehörigkeitserwerb kann jedoch, sofern das Adoptivkind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Umwandlung der Adoption nach § 3 AdWirkG beantragt werden (§ 6 S. 4).

In Bezug auf die Fälle einer vor dem Inkrafttreten des 4. StAGÄndG am 20. August 2021 erfolgten „schwachen“ Minderjährigen-Adoption nach ausländischem (Sach-)Recht, die lediglich wegen der Aufrechterhaltung von „Restbeziehungen“ des adoptierten Kindes zu den leiblichen Kindeseltern, z.B. durch Erbrechte oder Unterhaltpflichten, keine Volladoption ist, aber nach der inzwischen überholten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10.7.2007 - 5 B 4/07 -; Urteil vom 25.10.2017 - 1 C 30.16 -) in Einzelfällen als gleichwertig mit einer Minderjährigen-Adoption nach deutschem Recht angesehen wurde, gilt Folgendes:

- Soweit Adoptivkinder auf Grund eines angenommenen Adoptionserwerbs bereits seit zwölf oder mehr Jahren als deutsche Staatsangehörige behandelt werden, kann in der Regel von einem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Ersitzung nach § 3 Abs. 2 ausgegangen werden, da sie die Deutschenbehandlung nicht zu vertreten haben. Bei ihnen kann aus Gründen des öffentlichen Interesses zum Zwecke der Rechtssicherheit und -klarheit eine Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit von Amts wegen erfolgen (§ 30 Abs. 1 S. 3).
- Bei minderjährigen Adoptivkindern, die weniger als zwölf Jahre als deutsche Staatsangehörige behandelt wurden, ist auf die Möglichkeit eines nachträglichen Adoptionserwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 6 S. 4 hinzuweisen, wenn eine Umwandlung der Adoption nach

§ 3 AdWirkG auf Grund eines vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Adoptivkindes gestellten Antrags ausgesprochen wird.

- Erfolgte eine Deutschenbehandlung auf Grund des angenommenen Adoptionserwerbs, kann jedoch ein erforderlicher Umwandlungsantrag nach § 3 AdWirkG nicht mehr vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Adoptivkindes gestellt werden und ist eine Ersitzung noch nicht eingetreten, kann eine erleichterte, gebührenfreie Einbürgerung bei Erfüllung der gesetzlichen Mindestvoraussetzungen (im Inland nach § 8, im Ausland nach § 13 oder § 14) auf Grund gesetzten Vertrauens erfolgen. 8
- Sofern bisher keine Deutschenbehandlung auf Grund des angenommenen Adoptionserwerbs stattgefunden hat und ein Umwandlungsantrag nach § 3 AdWirkG nicht mehr vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Adoptivkindes gestellt werden kann, liegt in der Regel kein schützenswertes Vertrauen vor, das eine Einbürgerung aus diesem Grund rechtfertigen könnte. 9

Statusdeutsche

§ 6 gilt entsprechend für den Erwerb der Deutscheneigenschaft durch die Annahme als Kind durch Statusdeutsche. 10

7 Zu § 7 - Erwerb durch Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 BVFG

§ 7 regelt den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Spätaussiedler und ihre in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen. 1

Alleinige Voraussetzung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG, durch deren Ausstellung die Aufnahme als Spätaussiedler oder als in den Aufnahmebescheid einbezogene berechtigte Familienangehörige festgestellt worden ist. Nach 2

§ 27 Abs. 2 S. 2 BVFG wird die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid nachgeholt, wenn ein Abkömmling einer Bezugsperson nicht mehr im Aussiedlungsgebiet, sondern während des Aussiedlungsvorganges und vor Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG geboren wird. Die Bescheinigung des Bundesverwaltungsamtes über die Spätaussiedlereigenschaft und über den Statuserwerb der einbezogenen Ehegatten und Abkömmlinge ist verbindlich für alle Behörden, die für die Gewährung von Rechten oder Vergünstigungen als Spätaussiedler zuständig sind; dies gilt ausdrücklich auch für Staatsangehörigkeitsbehörden.

Maßgebender Zeitpunkt für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit 3 ist das Datum der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG. Die Be-
scheinigung bedarf der Bekanntgabe nach § 41 Abs. 1 i.V.m. § 43 Abs. 1
VwVfG, um gegenüber dem Spätaussiedler beziehungsweise den in den
Aufnahmebescheid einbezogenen berechtigten Familienangehörigen for-
mell wirksam zu werden und um das Verwaltungsverfahren abzuschließen
(vgl. § 9 VwVfG). Wann sie tatsächlich bekanntgegeben wird, ist ohne Be-
deutung.

8 Zu § 8 - Einbürgerung nach Ermessen

8.0 Allgemeines

Nach § 8 kann bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eine Einbür- 1 gerung nach Ermessen der Behörde erfolgen, wenn im Einzelfall ein öffent-
liches Interesse an der Einbürgerung festgestellt werden kann. Maßgeblich
hierfür sind die unter Nr. 8 Rdn. 20 ff. aufgeführten Gesichtspunkte. Zuvor ist
jedoch zu prüfen, ob nicht eine Einbürgerung nach den §§ 10 ff. in Betracht
kommt.

8.1 Voraussetzungen der Einbürgerung

8.1.1. Gesetzliche Voraussetzungen

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist 2
(§ 2 Abs. 1 AufenthG).

Zum rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt vgl. Nr. 4 Rdn. 5 ff. 3

Eine Einbürgerung ist nur auf Antrag möglich. Der Antrag soll schriftlich ge- 4 stellt werden. Zur Erleichterung der Antragstellung soll ein Vordruck verwen-
det werden. Grundsätzlich ist der Antrag auf Einbürgerung in den deutschen
Staatsverband unter sämtlichen denkbaren Anspruchsgrundlagen zu prüfen.
Der Antragsteller kann den Einbürgerungsantrag jedoch auf eine bestimmte
Rechtsgrundlage beschränken. Vor der Antragstellung soll er über die Vo-
raussetzungen der Einbürgerung und das weitere Verfahren, insbesondere
die ihm zustehenden Rechte und die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten
belehrt, erforderliche Einwilligungen zu den notwendigen Ermittlungen der
Behörde sollen eingeholt werden.

Zur Voraussetzung der geklärten Identität und Staatsangehörigkeit vgl. Nr. 5
10 Rdn. 3 ff.

Handlungsfähigkeit, gesetzliche Vertretung

Fähig zur Vornahme der Antragstellung und der sonstigen Verfahrenshandlungen im Einbürgerungsverfahren ist ein Antragsteller, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des BGB geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB angeordnet ist. Im Falle der Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt bedarf der Einbürgerungsantrag der Einwilligung des Betreuers. Ansonsten handelt der gesetzliche Vertreter. Die gesetzliche Vertretung eines Antragstellers, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, richtet sich nach dem BGB. 6

Straffreiheit

Der Antragsteller darf weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch darf gegen ihn aufgrund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden sein. 7

Zum Begriff der Strafe und zur Maßregel der Besserung und Sicherung vgl. Nr. 10 Rdn. 127. § 12a findet bei Bagatelldelikten bzw. deren Unbeachtlichkeit auch auf § 8 Abs. 1 Nr. 2 Anwendung (vgl. Nr. 12a Rdn. 1 ff.).

Vgl. auch die Ausnahmeregelung in § 8 Abs. 2 (Nr. 8 Rdn. 65 ff.). 8

Bei strafrechtlichen Verurteilungen im Ausland findet § 12a Abs. 2 und 4 Anwendung (vgl. Nr. 12a Rdn. 12, 13 und 17). 9

Die Aussetzung des Einbürgerungsverfahrens wegen eines anhängigen Straf- oder Ermittlungsverfahrens richtet sich nach § 12a Abs. 3 (vgl. Nr. 12a Rdn. 14). 10

Wohnung; Unterkommen

Unter Wohnung ist eine Unterkunft zu verstehen, die dem Antragsteller und seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen die Führung eines Haushalts ermöglicht. Es muss sich hierbei nicht um eine selbstständige Wohnung handeln, auch ein Untermietverhältnis reicht aus. Eine lediglich provisorische Unterbringung genügt jedoch nicht. 11

Als Unterkommen ist eine andere Unterkunft anzusehen, die dem ständigen Aufenthalt zu Wohnzwecken dient, beispielsweise ein Wohnheim. Eine nur vorübergehende amtliche Unterbringung zum Zwecke der Vermeidung von Obdachlosigkeit (zum Beispiel eine so genannte „Notunterkunft“) stellt kein Unterkommen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 dar.

Sicherung des Lebensunterhalts

Der Antragsteller ist imstande, sich und seine Angehörigen zu ernähren, 12 wenn er den eigenen und den Lebensunterhalt der Familie sowie etwaige gegen ihn gerichtete Unterhaltsansprüche nachhaltig und auf Dauer aus einem selbst erwirtschafteten Einkommen, eigenem Vermögen oder einem bestehenden Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten bestreiten kann, ohne auf einen Anspruch auf Unterhalt aus öffentlichen Mitteln angewiesen zu sein. Die Unterhaltsfähigkeit umfasst auch eine ausreichende soziale Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und für das Alter (zur Sicherung des Lebensunterhalts, einschließlich der anzustellenden Nachhaltigkeitsprognose, siehe auch Nr. 10 Rdn. 65 ff. und Rdn. 71 ff.).

Der Antragsteller muss bei der Ermessenseinbürgerung den Lebensunterhalt auch solcher Angehöriger sichern können, die im Ausland leben. Für eine gegebenenfalls einbürgerungshindernde Einbeziehung im Ausland lebender Angehöriger in die Bewertung der Unterhaltsfähigkeit muss keine konkrete Nachzugsabsicht oder Nachzugsmöglichkeit ins Inland vorliegen. 13

Bei verheirateten oder verpartneterten Antragstellern ist es ausreichend, dass 14 die Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartner zur Sicherung des Lebensunterhalts gemeinsam in der Lage sind.

Hängt die Unterhaltsfähigkeit von dem Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten ab, so ist es bei einem gesetzlichen Unterhaltsanspruch ausreichend, 15 wenn der Dritte leistungsfähig und -bereit und der Unterhaltsanspruch im Inland durchsetzbar ist. Dies gilt entsprechend für eine Vereinbarung über die Unterhaltpflicht nach § 1585c BGB.

Die Inanspruchnahme von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts 16 nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II oder Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII steht der Einbürgerung nach § 10 und nach § 8 grundsätzlich entgegen. Aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte kann in bestimmten Fallgestaltungen von der Voraussetzung der Unterhaltsfähigkeit abgesehen werden (siehe Nr. 8 Rdn. 69 ff.).

Der Anforderung nach Absatz 1 Nummer 4 steht grundsätzlich auch entgegen, 17 wenn der Antragsteller zur Abwendung einer Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II oder XII auf folgende (nicht abschließend) öffentliche Transferleistungen angewiesen ist: Arbeitslosengeld, Elterngeld, Krankengeld, Wohngeld, Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Unterhaltsbeitrag nach § 10 Abs. 2 S. 1 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld nach dem SGB III sowie Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz.

Die Inanspruchnahme dieser Leistungen steht den Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 4 nur dann nicht entgegen, wenn aufgrund einer Prognose zur Überzeugung der Staatsangehörigkeitsbehörde feststeht, dass der Antragsteller künftig in der Lage sein wird, sich ohne Bezug solcher öffentlicher Transferleistungen aus eigenen Kräften zu unterhalten. 18

Unschädlich für die Unterhaltsfähigkeit nach Absatz 1 Nummer 4 sind der Bezug von Kindergeld und Renten eines deutschen Trägers, die zum Einkommen hinzuzurechnen sind. 19

8.1.2 Allgemeine Grundsätze für die Ermessensausübung

Nr. 8 Rdn. 20 ff. und Nr. 8 Rdn. 69 ff. enthalten allgemeine Grundsätze für die Ermessensausübung und legen fest, unter welchen Voraussetzungen ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung anzunehmen ist. Persönliche Wünsche und wirtschaftliche Interessen des Antragstellers können für die Annahme eines öffentlichen Interesses nicht entscheidend sein. 20

Integrative Einbürgerungsvoraussetzungen

Damit ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung angenommen werden kann, müssen die integrativen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sein, insbesondere muss der Antragsteller über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. 21

Sprachkenntnisse

Bei der Prüfung der Sprachkenntnisse im Rahmen des Ermessens ist in der Regel der Maßstab des § 10 Abs. 4 anzulegen. Auch bei der Ermessenseinbürgerung sind daher grundsätzlich die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GER zu erfüllen bzw. bei Kindern unter 16 Jahren ist eine altersgemäße Sprachentwicklung ausreichend (vgl. Nr. 10. Rdn. 173), bei Gastarbeitern, Vertragsarbeitnehmern und den ihnen im zeitlichen Zusammenhang nachgezogenen Ehegatten sowie in Härtefällen das Vorliegen mündlicher Sprachkenntnisse (vgl. Nr. 10 Rdn. 174 ff. und Nr. 10 Rdn. 194 ff.). 22

Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse

Ob ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen, ist von der Staatsangehörigkeitsbehörde festzustellen. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse der Stufe B1 GER sind in der Regel nachgewiesen, wenn der Antragsteller 23

- a) eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen des Integrationskurses (§ 43 Abs. 4 des AufenthG) i.V.m. § 17 Abs. 2 Integrationskursverordnung - IntV vorweist,
- b) in sonstiger Weise das Zertifikat Deutsch oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom erworben hat,
- c) vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht hat,
- d) einen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat,
- e) in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist oder
- f) ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Sind die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend anhand von Zeugnissen oder Zertifikaten nachgewiesen, ist dem Antragsteller ein Sprachtest, ggf. auch ein Sprachkurs zu empfehlen; es sei denn der Antragsteller verfügt nach der in einem persönlichen Gespräch gewonnenen Überzeugung der Staatsangehörigkeitsbehörde offensichtlich über die geforderten Sprachkenntnisse. In diesen Fällen kann auf einen Sprachtest verzichtet werden. 24

Ausnahmen vom Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse

Von den Anforderungen an ausreichende deutsche Sprachkenntnisse ist abzusehen, wenn der Antragsteller sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann (vgl. Nr. 10 Rdn. 211 ff.). 25

Im Rahmen des Ermessens sind weitere Ausnahmen bei Personen möglich, an deren Einbürgerung ein besonderes öffentliches Interesse (vgl. Nr. 8 Rdn. 52 ff.) besteht. 26

Dauer des Inlandsaufenthalts

Vor der Einbürgerung soll sich ein Antragsteller, der bei der Einbürgerung das 16. Lebensjahr vollendet hat, wenigstens fünf Jahre im Inland aufgehalten haben. 27

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104; 2025 I Nr. 98), das am 27. Juni 2024 in Kraft getreten ist, ist die zuvor in § 10 Abs. 3 S. 1 geregelte Verkürzungs- 28

möglichkeit der Aufenthaltsdauer für die Einbürgerung um ein Jahr bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs entfallen.

Hat der Antragsteller besondere Integrationsleistungen erbracht, kann die Voraufenthaltsdauer unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 auf bis zu drei Jahre verkürzt werden. Allerdings dürften bei einem Antragsteller, bei dem die hohen Anforderungen für eine beschleunigte Einbürgerung gegeben sind, auch alle Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung gegeben sein. 29

Ergänzender Hinweis:

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode sieht die Abschaffung der in § 10 Abs. 3 enthaltenen Einbürgerungsmöglichkeit nach drei Jahren vor (vgl. Zeile 3097: „Wir schaffen die „Turboeinbürgerung“ nach drei Jahren ab“). Es ist daher absehbar, dass diese Regelung aufgehoben werden wird.

Rechtmäßigkeit des Aufenthalts im Inland; anrechenbare Aufenthaltszeiten

Bei der Berechnung der für eine Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltsdauer können nur Zeiten berücksichtigt werden, in denen der Antragsteller sich rechtmäßig im Inland aufgehalten hat. Zu den danach anrechenbaren Aufenthaltszeiten vgl. Nr. 4 Rdn. 6. Zu den Aufenthaltsunterbrechungen vgl. Nr. 12b Rdn. 18 bis 21, 26 ff. 30

Zeiten, in denen der Aufenthalt des Antragstellers bei fortbestehender Ausreisepflicht lediglich geduldet wurde, sind nicht rechtmäßig und daher nicht auf Zeiten eines rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts anrechenbar. 31

Zu berücksichtigen sind ferner Zeiten, in denen der Antragsteller als deutscher Staatsangehöriger oder Statusdeutscher behandelt wurde. Dabei ist vorrangig zu prüfen, ob der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 3 Abs. 2 festgestellt werden kann. 32

Erforderlicher Aufenthaltsstatus bei der Einbürgerung

Erforderlich ist ein in Nr. 10 Rdn. 59 genannter Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsrecht oder Aufenthaltstitel). Abweichend davon genügt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Abs. 1 AufenthG, wenn sie im Einzelfall („Härtefallersuchen“) angeordnet worden ist. 33

Bei Ausländern, die aufgrund völkerrechtlicher Übereinkommen oder damit in Zusammenhang stehender Rechtsvorschriften vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, insbesondere die bei den diplomatischen Missionen oder berufskonsularischen Vertretungen ausländischer Staaten im 34

Inland beschäftigten ausländischen Ortskräfte und ihre Familienangehörigen (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AufenthG), setzt die Einbürgerung voraus, dass ihnen nach Fortfall der aufenthaltsrechtlichen Vergünstigung ein Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsrecht oder Aufenthaltstitel) gewährt werden könnte.

Staatsbürgerliche Kenntnisse

Der Antragsteller muss Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland entsprechend § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 besitzen (vgl. Nr. 10 Rdn. 134 ff.). Deren Nachweis ist in der Regel durch eine Bescheinigung über einen erfolgreich bestandenen Einbürgerungstest erbracht (vgl. Nr. 10 Rdn. 207). Gleichwertig ist der bestandene Test „Leben in Deutschland“, sofern er mit mindestens 17 Punkten bestanden wurde (vgl. § 17 Abs. 5 IntV, § 3 Abs. 2 IntTestV).

Zum Nachweis genügt auch der erfolgreiche Abschluss einer deutschen Hauptschule oder ein vergleichbarer oder höherer Abschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule. Die erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse können außerdem nachgewiesen werden durch ein erfolgreiches Studium der Rechts-, Gesellschafts-, Sozial-, Politik- oder Verwaltungswissenschaften an einer deutschen Hochschule. Bei Abschlüssen anderer Studienrichtungen, wie z.B. Lehramt, kommt es auf die Fächerkombination an. Deutsche Berufsschulabschlüsse können als Nachweis anerkannt werden, wenn berufsbegleitender Unterricht mit staatsbürgerlichen Inhalten erteilt wurde.

Kein Nachweis ist erforderlich bei Minderjährigen unter 16 Jahren und sonstigen nicht handlungsfähigen Personen im Sinne des § 34 S. 1 StAG (vgl. § 10 Abs. 1 S. 2, Nr. 10 Rdn. 137).

Von der Voraussetzung der ausreichenden Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland wird entsprechend der Regelungen zur Anspruchseinbürgerung dann abgesehen, wenn der Antragsteller:

- den Nachweis wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erbringen kann (vgl. § 10 Abs. 6 S. 1; weitere Hinweise unter Nr. 10 Rdn. 212 ff.),
- die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 4 S. 3 (Status als Gastarbeiter beziehungsweise Vertragsarbeitnehmer) erfüllt (vgl. § 10 Abs. 6 S. 2; weitere Hinweise unter Nr. 10 Rdn. 219) oder
- die Voraussetzungen der Härtefallregelung gemäß § 10 Abs. 4a erfüllt (vgl. § 10 Abs. 6 S. 2; weitere Hinweise unter Nr. 10 Rdn. 219).

Im Rahmen des Ermessens sind weitere Ausnahmen möglich: z.B. bei Einbürgerungen aus besonderem öffentlichem Interesse (Nr. 8 Rdn. 52 ff.) oder bei ehemaligen deutschen Staatsangehörigen (vgl. Nr. 8 Rdn. 48 ff.).

Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands; Loyalitätserklärung

Ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung kann nur angenommen werden, wenn der nach § 34 S. 1 handlungsfähige Antragsteller die Bekenntnisse und die Erklärung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 1a wirksam abgegeben hat (vgl. dazu Nr. 10 Rdn. 21, 32, 33 und 39). 40

Erfüllt der Antragsteller einen der in § 11 aufgeführten Ausschlussgründe oder liegen dem Grunde nach die Voraussetzungen für eine Beschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung gemäß § 47 AufenthG vor, kommt eine Einbürgerung nicht in Betracht. 41

Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104; 2025 I Nr. 98), das am 27. Juni 2024 in Kraft getreten ist, wurde der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit generell aufgegeben und ist daher auch bei der Ermessensausübung nicht mehr zu beachten. 42

8.1.3 Einbürgerungserleichterungen für bestimmte Personengruppen

Für die aufgeführten Personengruppen kommen die dort genannten Abweichungen von den unter Nr. 8 Rdn. 20 ff. nachfolgend genannten allgemeinen Grundsätzen für die Ermessensausübung in Betracht. 43

Staatsangehörigkeitsrechtlich Schutzbedürftige

Staatsangehörigkeitsrechtlich schutzbedürftig ist ein Antragsteller, der einen Reiseausweis für Flüchtlinge nach Art. 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559, 560) besitzt (Asylberechtigte und anerkannte GFK-Flüchtlinge, nicht aber subsidiär Schutzberechtigte, vgl. § 1 Abs. 3 AufenthV), soweit nicht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereits ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren nach § 73 AsylG eingeleitet hat, oder staatenlos ist. Staatenlos ist eine Person, die kein Staat nach seinem innerstaatlichen Recht als Staatsangehörigen ansieht. Die Staatenlosigkeit wird in der Regel durch Vorlage eines Reiseausweises für Staatenlose nach Art. 28 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (BGBl. 1976 II S. 473, 474) nachgewiesen. 44

In diesen Fällen soll entsprechend Art. 34 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Art. 32 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen die Einbürgerung erleichtert und das Verfahren beschleunigt werden. Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Urkunden sollen berücksichtigt werden. 45

Die bisher für staatsangehörigkeitsrechtlich Schutzbedürftige vorgesehene Verkürzungsmöglichkeit auf eine Voraufenthaltsdauer von sechs Jahren ist mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104; 2025 I Nr. 98), in Kraft getreten am 27. Juni 2024, obsolet geworden, da die Voraufenthaltszeit für die Anspruchseinbürgerung auf grundsätzlich fünf Jahre herabgesetzt wurde. Eine weitergehende pauschale Voraufenthaltszeitverkürzung kommt für diesen Personenkreis aufgrund der zentralen integrativen Funktion des Zurücklegens einer ausreichend langen Voraufenthaltszeit nicht in Betracht. Es verbleibt jedoch die allgemeine Möglichkeit zur Verkürzung der Voraufenthaltsdauer entsprechend § 10 Abs. 3 (vgl. aber den Hinweis unter Nr. 8 Rdn. 29). 46

Fälle mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungsgehalt

Dient die Einbürgerung Zwecken der staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gegenüber einer von Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 betroffenen Person (so genannte Erlebensgeneration) und besteht kein Anspruch auf Einbürgerung aus Wiedergutmachungsgründen nach Art. 116 Abs. 2 GG oder § 15, so genügt abweichend von Nr. 8 Rdn. 27 eine Aufenthaltsdauer von vier Jahren. Das Bestehen eines Anspruchs auf Wiedergutmachungseinbürgerung gemäß § 15 ist jedoch vorrangig zu prüfen. 47

Ehemalige deutsche Staatsangehörige, Abkömmlinge deutscher und ehemaliger deutscher Staatsangehöriger

Ehemalige deutsche Staatsangehörige und Abkömmlinge deutscher und ehemaliger deutscher Staatsangehöriger (einschließlich der Adoptivkinder) können abweichend von Nr. 8 Rdn. 27 bei einer - nach Lage des Einzelfalles auch erheblich - kürzeren Aufenthaltsdauer als fünf Jahre eingebürgert werden. 48

Ist der Antragsteller von einem deutschen Staatsangehörigen nach den deutschen Gesetzen wirksam als Kind angenommen (vgl. Nr. 6) und hatte er im Zeitpunkt des Annahmeantrags das 18. Lebensjahr bereits vollendet, so kommt eine Einbürgerung nach einer Aufenthaltsdauer von vier Jahren in Betracht, wenn er nach der Annahme als Kind mit dem deutschen Elternteil 49

in einer familiären Lebensgemeinschaft lebt. Das Annahmeverhältnis und die familiäre Lebensgemeinschaft sollen seit drei Jahren bestanden haben. Eine bloße Begegnungsgemeinschaft genügt nicht für eine Verkürzung der erforderlichen Aufenthaltsdauer, vielmehr ist eine Beistandsgemeinschaft erforderlich.

Nicht vorausgesetzt wird, dass das Annahmeverhältnis die Wirkungen einer Volladoption entfaltet (vgl. § 1770 BGB).

Die Möglichkeit einer Aufenthaltsverkürzung gilt nicht für Personen, die rückwirkend zum Zeitpunkt des Erwerbs die deutsche Staatsangehörigkeit wegen Wegfalls der Erwerbsvoraussetzungen verloren haben (vgl. § 17 Abs. 2 S. 1 und 2 und § 35 Abs. 6). 50

Deutschsprachige Antragsteller

Deutschsprachige Antragsteller aus dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich oder deutschsprachigen Gebieten in anderen europäischen Staaten, in denen Deutsch Amts- oder Umgangssprache ist, können abweichend von Nr. 8 Rdn. 27 nach einer Aufenthaltsdauer von bis zu drei Jahren eingebürgert werden. 51

Einbürgerungserleichterungen bei besonderem öffentlichem Interesse

Einbürgerungserleichterungen kommen auch in Betracht, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht. In diesen Fällen ist eine Verkürzung der in Nr. 8 Rdn. 27 vorgesehenen Aufenthaltsdauer möglich. Die geforderte Aufenthaltsdauer soll aber drei Jahre nicht unterschreiten. 52

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Einbürgerung kann vorliegen, wenn der Antragsteller durch die Einbürgerung für eine Tätigkeit im deutschen Interesse, insbesondere im Bereich der Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Kunst, Kultur, Medien, des Sports oder des öffentlichen Dienstes (vgl. § 40 Abs. 6 BBesG) gewonnen oder erhalten werden soll. Es kann auch gegeben sein bei Angehörigen international tätiger, auch ausländischer Unternehmen und Institutionen oder bei anderen Personen, die aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen ihren Aufenthalt vorübergehend ins Ausland verlegen oder häufig dorthin reisen müssen. 53

Die Einbürgerung im Bereich des Sports setzt stets voraus, dass sich der Antragsteller zumindest seit drei Jahren im Inland aufhält, konkret in einer deutschen Nationalmannschaft eingesetzt werden soll und sportlich eine längerfristige internationale Perspektive aufweist. Die Startberechtigung für internationale Meisterschaften muss durch den zuständigen Fachverband und 54

den zuständigen Dachverband, wie den Deutschen Olympischen Sportbund oder den Deutschen Behindertensportverband, bestätigt worden sein.

Das besondere öffentliche Interesse ist von einer obersten Behörde des Bundes oder eines Landes zu bestätigen und im Einzelnen zu begründen. Im Bereich des Sports ist hierzu eine sportfachliche Stellungnahme der Abteilung Sport und Ehrenamt (Abt. SE) im Bundeskanzleramt einzuholen. 55

Soll eine sonstige Tätigkeit für einen längeren Zeitraum ganz oder überwiegend im Ausland ausgeübt werden, ist eine Stellungnahme des Auswärtigen Amtes einzuholen, wenn das besondere öffentliche Interesse an der Einbürgerung nicht bereits aus der Tätigkeit im Inland abgeleitet werden kann. 56

Minderjährige Kinder

Ein minderjähriges Kind, das bei der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll nur dann selbstständig eingebürgert werden, wenn es im Inland mit einem deutschen Staatsangehörigen, der für das Kind sorgberechtigt ist, in einer familiären Gemeinschaft lebt. Dies gilt nicht für die in Nr. 8 Rdn. 96 als Härtefallkonstellation einbezogenen minderjährigen Kinder unter 16 Jahren. 57

Abweichend von Nr. 8 Rdn. 27 soll sich das einzubürgernde Kind vor der Einbürgerung seit mindestens drei Jahren im Inland aufhalten. Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt es in diesem Fall, wenn es unmittelbar vor der Einbürgerung sein halbes Leben im Inland verbracht hat.

Miteinbürgerung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und Kindern

Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit den Personen eingebürgert werden, die unter den Voraussetzungen der Nr. 8 Rdn. 43 ff. eingebürgert werden. 58

Miteinbürgerung eines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners

Auch bei den miteinzubürgernden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern werden grundsätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Zu den Ausnahmen vgl. Nr. 8 Rdn. 25 f. 59

Abweichend von Nr. 8 Rdn. 27 genügt ein Aufenthalt im Inland von vier Jahren bei zweijähriger Dauer der ehelichen beziehungsweise partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft. 60

Miteinbürgerung von Kindern

Ein minderjähriges Kind des Antragstellers, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll mit ihm eingebürgert werden, wenn er für das Kind sorgeberechtigt ist und mit ihm eine familiäre Lebensgemeinschaft im Inland besteht. Ein Zusammenleben in familiärer Gemeinschaft setzt nicht zwingend eine häusliche Gemeinschaft, wohl aber regelmäßigen Umgang und eine intensive tatsächliche Anteilnahme am Leben des Kindes voraus. 61

Bei den miteinzubürgernden Kindern soll eine altersgemäße Sprachentwicklung in deutscher Sprache entsprechend § 10 Abs. 4 S. 2 vorhanden sein (vgl. Nr. 10 Rdn. 173). 62

Abweichend von Nr. 8 Rdn. 27 soll sich das einzubürgernde Kind vor der Einbürgerung seit mindestens drei Jahren im Inland aufhalten. Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Miteinbürgerung das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt es in diesem Fall, wenn es unmittelbar vor der Einbürgerung sein halbes Leben im Inland verbracht hat. 63

Die Miteinbürgerung minderjähriger Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, setzt in der Regel voraus, dass sie selbstständig eingebürgert werden könnten. Hat das miteinzubürgernde minderjährige Kind keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes, ermäßigt sich die Gebühr für die Einbürgerung auf 51 Euro, vgl. § 36 Abs. 2 S. 2. 64

8.2 Ausnahmen von der Straffreiheit und der Unterhaltsfähigkeit bei öffentlichem Interesse oder besonderer Härte

Absatz 2 ermöglicht es im Einzelfall, von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und Nummer 4 aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte ausnahmsweise abzusehen.

Allgemeines

Ein Absehen aus Gründen des öffentlichen Interesses kommt zum Beispiel dann in Betracht, wenn bereits Einbürgerungserleichterungen bei einem besonderen öffentlichen Interesse eingeräumt worden sind (vgl. Nr. 8 Rdn. 52 ff.). 65

Das Vorliegen der besonderen Härte bei Absatz 1 Nummer 2 (strafrechtliche Unbescholtensein) ist als Ausnahmefall zu behandeln, da bereits die Unbeachtlichkeit strafrechtlicher Verurteilungen nach § 12a (Bagatellstrafen außerhalb der Rückausnahme von Absatz 1 Satz 2) zugunsten des Antragstellers eingreifen. Es müssen daher für den Antragsteller besonders be- 66

schwerende Umstände vorliegen, die im Einzelfall ein Absehen von darüber-hinausgehenden strafrechtlichen Verurteilungen rechtfertigen.

Absatz 2 ermöglicht auch, im Einzelfall zur Vermeidung einer besonderen 67 Härte von der Voraussetzung des Absatz 1 Nummer 4 (Unterhaltsfähigkeit) abzusehen.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des 68 Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) vom 22.3.2024 die Anforderungen an die wirtschaftliche Integration bei der Anspruchseinbürgerung geändert und neben den in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 erfolgten gesetzlichen Änderungen ausdrücklich die Härtefallregelung in Absatz 2 einbezogen (siehe BT-Drs. 20/9044, S. 34 und BT-Drs. 20/10093, S. 9). Der dem zugrunde liegende systematische Ansatz ist im Rahmen der Ermessenseinbürgerung bei der Auslegung und Anwendung des Absatzes 2 zu berücksichtigen.

Daher ist mit Inkrafttreten des StARModG für nach dem 23.8.2023 gestellte Einbürgerungsanträge (siehe hierzu Nr. 40a) in Bezug auf Absatz 2 nicht mehr zugrunde zu legen, dass mit der Anwendung dieser Vorschrift nur solchen Härten begegnet werden darf, die durch die Verweigerung der Einbürgerung hervorgerufen beziehungsweise durch sie vermieden oder entscheidend abgemildert werden (so etwa bisher OVG NRW, Beschluss vom 24.6.2022 – 19 E 25/22, juris Rn. 7). Diese restriktive Auslegung bezog sich auf den vor Inkrafttreten des StARModG geltenden Rechtsrahmen, der sich durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts erheblich geändert hat.

Durch Streichung des „Nichtvertretenmüssens“ in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a.F entstandene Härtefallkonstellationen

Werden die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 nicht erfüllt, weil 69 ein SGB II/XII-Leistungsbezug besteht, kann in den nachfolgend ausgeführten Fallkonstellationen, in denen dies nach der bis zum Inkrafttreten des StARModG geltenden Rechtslage unschädlich war, wenn der Antragsteller die Inanspruchnahme der SGB-Leistungen nicht zu vertreten hatte, unter folgenden Voraussetzungen eine Ermessenseinbürgerung nach § 8 in Betracht kommen:

Der Antragsteller muss alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare getan haben, um seinen Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern. Damit wird dokumentiert, dass er sich nachhaltig um eine ausreichende wirtschaftliche Integration bemüht hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Antragsteller, die sich aller Voraussicht nach dauerhaft in Deutschland aufhalten werden, eine realistische Chance haben müssen, die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen zu können. 70

Die Staatsangehörigkeitsbehörde hat bei der Entscheidung nach Absatz 2 71 anhand einer wertenden Gesamtschau alle erheblichen Umstände des Einzelfalls heranzuziehen und zu gewichten. Dem Verbot der Benachteiligung wegen des Geschlechts oder wegen Behinderung (Art. 3 Abs. 3 GG), dem grundrechtlichen Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – UN-BRK, BGBl. 2008 II S. 1419, 1420 und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes – UN-KRK, BGBl. II S. 121, S. 990, BGBl. 2011 II S. 600) ist bei der Ermessensentscheidung angemessen Rechnung zu tragen. Bei staatsangehörigkeitsrechtlich Schutzbedürftigen, die einen Reiseausweis für Flüchtlinge nach Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 (BGBl. II 1953, S. 559) besitzen, sollen Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche und beim Erzielen von Erwerbseinkommen berücksichtigt werden. Der Schutzstatus enthebt jedoch nicht von der Obliegenheit, sich selbst hinreichend um die Sicherung des Lebensunterhalts bemühen zu müssen.

Im Rahmen der Gesamtschau ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die fehlende Unterhaltsfähigkeit voraussichtlich dauerhaft bestehen oder von vorübergehender Dauer sein wird.

Erfüllt der Antragsteller, von der Unterhaltsfähigkeit abgesehen, alle übrigen 72 in § 10 genannten Voraussetzungen, kann das der Staatsangehörigkeitsbehörde nach § 8 eingeräumte Ermessen in Richtung einer positiven Entscheidung über den Einbürgerungsantrag reduziert sein, wenn die fehlende Unterhaltsfähigkeit voraussichtlich dauerhaft sein wird, der Antragsteller alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare getan hat, um seinen Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern und die Ablehnung des Einbürgerungsantrages sonst einem dauerhaften Ausschluss vom Erwerb der Staatsangehörigkeit gleichkäme.

Ist hingegen davon auszugehen, dass die fehlende Unterhaltsfähigkeit voraussichtlich von vorübergehender Dauer sein wird oder die der Sicherstellung eines hinreichenden Lebensunterhalts entgegenstehenden Hinderungsgründe in absehbarer Zeit entfallen werden, ist die voraussichtliche Dauer der fehlenden Unterhaltsfähigkeit abzuwegen gegen Art und Gewicht der Umstände, auf denen die fehlende Unterhaltsfähigkeit beruht. 73

Dabei kann es im Einzelfall zumutbar sein, den Antragsteller darauf zu verweisen, sein Einbürgerungsbegehren zurückzustellen, um nach Fortfall der Hinderungsgründe bewerten zu können, ob der Antragsteller dann imstande ist, seinen Lebensunterhalt im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 eigenständig zu bestreiten und damit eine hinreichende wirtschaftliche Integration angenommen werden kann. 74

Die Staatsangehörigkeitsbehörde prüft grundsätzlich selbstständig und eigenverantwortlich, ob ein Antragsteller die erforderlichen Eigenbemühungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im obigen Sinne unternommen und ausgeschöpft hat. 75

Hat der Antragsteller sozialrechtliche Obliegenheiten verletzt und sind hierauf leistungsrechtliche Reaktionen erfolgt, kann dies eine Indizwirkung entfalten, die der Anwendung des Absatzes 2 entgegensteht. Die Feststellung der Verletzung sozialrechtlicher Obliegenheiten durch die zuständige Leistungsbehörde ist jedoch nicht zwingende Voraussetzung für die Annahme eines der Anwendung des Absatzes 2 entgegenstehenden zurechenbaren Leistungsbezuges. 76

Insbesondere in den nachfolgenden Fallgestaltungen kann in Fällen, in denen ein SGB II/XII-Leistungsbezug nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a.F. nicht zu vertreten war, je nach den Umständen des konkreten Einzelfalls die Annahme eines Härtefalls nach Absatz 2 in Betracht kommen, wenn der Antragsteller alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare für eine nachhaltige wirtschaftliche Integration unternommen hat: 77

Antragsteller, die ihren Lebensunterhalt wegen einer Behinderung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit nicht sichern können

Für den Begriff der Behinderung vgl. § 2 SGB IX. Eine Behinderung oder körperliche, geistige oder seelische Krankheit als solche genügt allein nicht, um von der Einbürgerungsvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts abzusehen. Die Behinderung oder körperliche, geistige oder seelische Krankheit müssen den Antragsteller daran hindern, die Voraussetzung der vollständigen wirtschaftlichen Integration ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zu erfüllen. 78

Im Einzelfall kommt es auf die Art und den Grad der Auswirkungen an, die die Behinderung beziehungsweise Krankheit auf die Möglichkeit einer vollständigen wirtschaftlichen Integration hat. Zur Beurteilung der Frage, ob der Antragsteller die ihm möglichen und zumutbaren Bemühungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unternommen hat, können die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a.F. zum nicht zu vertretenden Leistungsbezug sinngemäß herangezogen werden. 79

Der Antragsteller hat die für eine Anwendung des Absatzes 2 erforderlichen Nachweise zu erbringen. Dies können im Einzelnen u.a. sein: 80

- Bescheid über die Höhe des Grades der Behinderung, beziehungsweise Schwerbehindertenausweis,

- von der Leistungsbehörde in Auftrag gegebenes arbeitsmedizinisches Gutachten zur Leistungsfähigkeit des Antragstellers,
- Bescheid über die Berechtigung zum Bezug einer Erwerbsminderungsrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI),
- im Falle von Krankheit: aktuelle (fach-)ärztliche Stellungnahme mit qualifizierten Aussagen zur gestellten Diagnose, zum Umfang der Erwerbsunfähigkeit sowie zur voraussichtlichen Dauer der gesundheitlichen Einschränkungen.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann zur Frage der Möglichkeit und Zutatbarkeit von Eigenbemühungen des Antragstellers eine Stellungnahme der zuständigen Leistungsbehörde anfordern (§ 32 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 71 Abs. 2 Nr. 5 SGB X). 81

Antragsteller, die aus ihnen nicht zurechenbaren Gründen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen

In Betracht kommen vor allem aufstockende Rentenbezieher, die eine weitestgehend durchgehende Erwerbsbiografie aufweisen, aber im Rahmen ihrer Beschäftigungen nur geringe Einkommen erzielt haben. 82

In die Bewertung der Erwerbsbiographie sind anerkannte beziehungsweise anerkennungsfähige Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (vgl. §§ 56 und 57 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI) einzubeziehen, um mit Blick auf die Wertung des Art. 6 GG auch einbürgerungsrechtlich eine angemessene Anerkennung von Sorgearbeit zu gewährleisten. Die Kindererziehung muss im Inland erfolgt sein. 83

In der Regel kann dem Antragsteller eigenes Verhalten, das für den Bezug öffentlicher Leistungen mitursächlich ist, nicht entgegengehalten werden, wenn es länger als 10 Jahre zurückliegt (vgl. Wertung des § 35 Abs. 3). Je nach den Umständen des Einzelfalls kann auch Verhalten, das vor diesem Zeitraum liegt, berücksichtigt werden oder aber eine Zurechnung bei weniger als 10 Jahre zurückliegendem Verhalten unterbrochen sein (vgl. zur zeitlichen Zurechenbarkeit auch Nr. 10 Rdn. 91 ff.). 84

Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann zur Frage der Möglichkeit und Zutatbarkeit von Eigenbemühungen des Antragstellers eine Stellungnahme der zuständigen Leistungsbehörde anfordern (§ 32 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 71 Abs. 2 Nr. 5 SGB X). 85

Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann vom Antragsteller zudem als Nachweis u.a. anfordern: 86

- Gesetzlicher Rentenversicherungsverlauf,
- eigene Auflistung der bisherigen Erwerbstätigkeiten.

Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu § 10 Abs. 1 S. 1 87
Nr. 3 a.F. können sinngemäß herangezogen werden.

Die Annahme eines Härtefalls nach Absatz 2 kommt nicht in Betracht, wenn 88
der Antragsteller es während seines gewöhnlichen Aufenthalts im Inland
über mehrere Jahre unterlassen hat, eine zumutbare Erwerbstätigkeit aus-
zuüben und eine Altersvorsorge aufzubauen, und dieser Umstand wesent-
lich ursächlich für den Bezug von Grundsicherung im Alter ist. Die mangels
Teilhabe an der Altersvorsorge als wesentlichem Bestandteil des sozialen
Sicherungssystems nicht erfolgte wirtschaftliche Integration ist dem Antrag-
steller daher zuzurechnen. In diesem Fall kann sich der Antragsteller auch
nicht allein auf den Umstand berufen, dass ihm nunmehr im Zeitpunkt der
Entscheidung über den Einbürgerungsantrag der Aufbau einer existenzsi-
chernden Altersvorsorge wegen seines Alters und aus gesundheitlichen
Gründen nicht mehr möglich und zumutbar sei.

**Antragsteller, die aufgrund der Betreuungsbedürftigkeit eines minder-
jährigen Kindes nicht oder nicht in Vollzeit erwerbstätig sind**

und

- a) als Alleinerziehende oder**
- b) mit ihrem ebenfalls wegen der Betreuungsbedürftigkeit nicht in
Vollzeit erwerbstätigen Ehegatten oder eingetragenen Lebens-
partner**

Leistungen nach SGB II oder XII in Anspruch nehmen

Die Aufnahme einer den Leistungsbezug entbehrlich machenden Erwerbs- 89
tätigkeit darf dem Antragsteller aufgrund der Betreuungsbedürftigkeit des
minderjährigen Kindes nicht möglich oder nicht zumutbar sein. Dies ist an-
hand einer wertenden Gesamtschau aller erheblichen Umstände des Einzel-
falls zu beurteilen. In diese Gesamtschau sind einzustellen:

- Anzahl, Entwicklungsstand und Betreuungsbedarf minderjähriger Kin-
der,
- gegebenenfalls besonderer Betreuungsbedarf, etwa wegen der
(Schwer-) Behinderung eines Kindes,
- Lebensalter des (jüngsten) Kindes,
- Möglichkeit der Sicherstellung der Betreuung in einer Tageseinrich-
tung/Tagespflege oder auf sonstige Weise,
- bei Antragstellern, die nicht alleinerziehend sind: Sicherstellung der Be-
treuung durch die Erziehungsberechtigten selbst,
- voraussichtliche Dauer des Fortbestands der die Erwerbstätigkeit des
Antragstellers hindernden Betreuungsbedürftigkeit des minderjährigen
Kindes.

Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu § 10 Abs. 1 S. 1 90
Nr. 3 a.F. können sinngemäß herangezogen werden.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann zur Beurteilung der Frage, ob und in 91
welchem Umfang dem Antragsteller beziehungsweise seinem Ehegatten
oder eingetragenen Lebenspartner die Ausübung einer Erwerbstätigkeit
möglich und zumutbar ist, eine Stellungnahme der zuständigen Leistungs-
behörde anfordern (§ 32 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 71 Abs. 2 Nr. 5 SGB X).

**Antragsteller, die ihren pflegebedürftigen Ehegatten, eingetragenen Le-
benspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie pflegen
und (ergänzende) Leistungen nach SGB II oder XII beziehen**

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit darf dem Antragsteller wegen der nicht 92
auf andere Weise sicherzustellenden Pflege des Angehörigen nicht möglich
oder nicht zumutbar sein. Dies ist anhand einer wertenden Gesamtschau
aller erheblichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. In diese Gesamt-
schau sind einzustellen:

- Schwere der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkei-
ten der pflegebedürftigen Person, nachgewiesen durch Bescheid der
Pflegekasse über die Zuerkennung des Pflegegrades,
- Möglichkeit der Sicherstellung der Pflege auf sonstige Weise, zum Bei-
spiel durch eine Pflegefachkraft oder einen (ambulanten) Pflegedienst,
gegebenenfalls in Kohärenz mit einer Teilzeitbeschäftigung des Antrag-
stellers,
- gegebenenfalls zu erwartende Abnahme oder ein Fortbestand des Hil-
febedarfs des pflegebedürftigen Ehegatten/eingetragenen Lebenspart-
ners oder Verwandten in gerader Linie.

Aufgrund einer Gesamtschau dieser Umstände muss zur Überzeugung der 93
Staatsangehörigkeitsbehörde feststehen, dass die Betreuung und Pflege
des Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners oder des Verwandten in ge-
rader Linie durchgehend durch den Antragsteller selbst erfolgen muss. Die
Staatsangehörigkeitsbehörde kann hierzu eine Stellungnahme der zuständi-
gen Pflegekasse anfordern (§ 32 Abs.1 S. 1).

Antragsteller, die

- a) eine Schule besuchen,
- b) sich in Ausbildung befinden, oder
- c) ein Studium an einer Fachhochschule oder Hochschule ernsthaft
betreiben

**und (aufstockende) öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebens-
unterhalts beziehen**

Mit dem Erfassen dieser Fallgestaltungen als Anwendungsfall des Absatzes 2 soll die in der bisherigen Nr. 10.1.1.3 der VAH-StAG des BMI vom 1.6.2015 angelegte Praxis fortgeführt werden, Schülern, Auszubildenden und Studierenden aus integrationspolitischen Gründen die Möglichkeit für eine erleichterte Einbürgerung zu gewähren. Es besteht auch ein öffentliches Interesse daran, dass Schule, Ausbildung oder Studium erfolgen, da dies erheblich integrationsfördernd ist. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass für diesen Personenkreis im Falle einer ggf. ergänzenden Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII die Möglichkeit einer Ermessenseinbürgerung nach § 8 Abs. 2 StAG bestehen soll (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 34 und BT-Drs. 20/10093, S. 9). Eine Inanspruchnahme von SGB II/XII durch die unterhaltpflichtigen Eltern soll in diesen Fällen auch weiterhin nicht entgegenstehen (vgl. BT-Drs. 20/10093, S. 9).

Vor Beginn des Schulbesuchs ist aus diesen Gründen eine Härtefallkonstellation nicht gegeben. 94

Die Einschränkung in Nr. 8 Rdn. 57 (familiäre Gemeinschaft mit einem sor- 95
geberechtigten deutschen Staatsangehörigen) findet auf den hier einbezogenen Personenkreis keine Anwendung, um die ausdrücklich gewünschte Privilegierung zu erhalten.

Der Schulbesuch, die Ausbildung oder das Studium sind durch eine entspre- 96
chende Bescheinigung der Schule, des Ausbildungsbetriebs, der Fachhochschule oder Hochschule, beziehungsweise einen Ausbildungsvertrag oder eine Immatrikulationsbescheinigung zu belegen.

Ein Studium an einer Fachhochschule oder Hochschule wird ernsthaft be- 97
trieben, wenn der Antragsteller den wesentlichen Teil der lehrplanmäßigen Studienveranstaltungen besucht und sich mit der Studienmaterie ernsthaft beschäftigt. Dies ist anhand einer Gesamtschau der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu bewerten, unter anderem anhand der Semesterzahl, des Studiengangs und der zugrunde liegenden Studien- und Prüfungsordnung. Das erfolgreiche Betreiben schließt neben einer regelmäßigen Teilnahme an Studienveranstaltungen auch ein, dass Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden; das Wiederholen einzelner Prüfungsleistungen steht dem nicht entgegen. Über das erfolgreiche Bestehen der Prüfungsleistung hinaus ist jedoch keine Mindestnote zu verlangen.

Ein erfolgreiches Betreiben des Studiums schließt das Ausüben einer Er- 98
werbstätigkeit neben dem Studium nicht aus. Im Vordergrund steht jedoch ein ordnungsgemäßer Studienbetrieb. Je nach Lage des Einzelfalles kann aber eine Nebenbeschäftigung auf geringfügiger Basis oder als Teilzeitbeschäftigung, auch begrenzt auf die Zeit der Semesterferien, möglich und zumutbar sein.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann vom Antragsteller zum Nachweis des ernsthaften Betreibens des Studiums eine von der Fachhochschule oder Hochschule ausgestellte Bescheinigung nach § 9 oder § 48 BAföG verlangen. Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem BAföG nicht vor, hat der Antragsteller eine Bescheinigung der Fachhochschule oder Hochschule vorzulegen, aus der hervorgeht, dass er das Studium ernsthaft betreibt. 99

Der Anwendungsbereich betrifft nur Studierende an einer Fachhochschule oder Hochschule, die ein zur Einbürgerung berechtigendes Aufenthaltsrecht im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 haben. Für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG kommt die Anwendung des Absatzes 2 nicht in Betracht. 100

Im Übrigen können die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a.F. sinngemäß herangezogen werden. 101

Miteinbürgerung minderjähriger Kinder

Wird für ein minderjähriges Kind die Miteinbürgerung beantragt, wird von der Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts nach Absatz 1 Nummer 4 auch für das minderjährige Kind abgesehen, wenn in Bezug auf den antragstellenden Elternteil die Voraussetzungen nach Absatz 2 gegeben sind. 102

Weitere Härtefallgruppen nach Absatz 2

Eine besondere Härte bei Absatz 1 Nummer 4 kann nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls u.a. auch in Betracht kommen in Fällen mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungscharakter, bei ehemaligen Deutschen sowie bei Pflegekindern und Kindern von staatsangehörigkeitsrechtlich Schutzbedürftigen, die diesen Status nicht erworben haben. 103

Im Einzelfall kann eine Einbürgerung ausnahmsweise auch bei Antragstellern in Betracht kommen, die erst in höherem Lebensalter eingereist sind, einen langen rechtmäßigen Inlandsaufenthalt vorweisen können und denen die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nicht zurechenbar ist. Dies kommt beispielsweise für jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion in Betracht, die einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 AufentG besitzen. Auf die inzwischen infolge Alters eingetretene Unmöglichkeit einer Unterhaltssicherung kann sich der genannte Personenkreis nicht berufen, wenn zumutbare und mögliche Erwerbsbemühungen in zurechenbarer Weise unterlassen wurden. 104

9 Zu § 9 - Einbürgerung von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern Deutscher

9.0 Allgemeines

Die privilegierte Einbürgerung gilt bei für den deutschen Rechtskreis gültig geschlossenen und fortbestehenden Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften. Die Rechtswirksamkeit einer im Ausland geschlossenen Ehe ist nach dem IPR zu prüfen. Hierbei ist die besondere Problematik von Minderjährigen zu beachten (§§ 1303, 1305 BGB, Art. 13 EGBGB). Eine nach ausländischem Recht begründete eingetragene Lebenspartnerschaft ist für den deutschen Rechtskreis gültig, wenn sie wirksam eingegangen und staatlich anerkannt ist und sie in ihrer Ausgestaltung im Wesentlichen der deutschen Ehe entspricht. Dies ist der Fall, wenn das ausländische Recht von einer Lebenspartnerschaft der Partner mit wechselseitiger Unterhaltspflicht ausgeht und die Möglichkeit der Entstehung nachwirkender Pflichten bei der Auflösung der Partnerschaft vorsieht.

Die Einbürgerung nach § 9 darf bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nur ausnahmsweise versagt werden, wenn ein atypischer Fall vorliegt, in dem aus besonderen Gründen der Regelungszweck des § 9 (Herstellung einer einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit in der Ehe beziehungsweise eingetragenen Lebenspartnerschaft) verfehlt würde. Ein solcher atypischer Fall kann insbesondere dann gegeben sein, wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft

- a) zu einem anderen Zweck als dem der Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft oder partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft begründet wurde (z.B. Scheinehe oder Scheinlebenspartnerschaft) oder
- b) nur formal besteht und eine eheliche Lebensgemeinschaft oder partnerschaftliche Lebensgemeinschaft nicht oder nicht mehr geführt wird (gescheiterte Ehe oder gescheiterte Lebenspartnerschaft).

Das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen findet bei Einbürgerungen nach § 9 keine Anwendung.

9.1 Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach § 9

Es gelten die Voraussetzungen von § 10 Abs. 1 wobei ein gewöhnlicher Inlandsaufenthalt des Antragsstellers von drei Jahren ausreicht, da das Leben in der tatsächlich geführten familiären Lebensgemeinschaft die Integration beschleunigt. Hat ein Antragsteller während des dreijährigen Mindestaufenthalts längere Zeit getrennt von seinem deutschen Ehegatten oder Lebenspartner gelebt, ist der erforderliche Inlandsaufenthalt entsprechend zu verlängern.

Bei der Berechnung des dreijährigen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland können nach einer Unterbrechung des Aufenthalts frühere Aufenthalte im Inland bis zu zwei Dritteln der geforderten Aufenthaltsdauer angerechnet werden, wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft auch in der Anrechnungszeit bestand und eine eheliche oder partnerschaftliche Lebensgemeinschaft geführt wurde. 5

Die für den deutschen Rechtskreis gültig geschlossene Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft muss im Zeitpunkt der Einbürgerung seit mindestens zwei Jahren bestehen. In diesem Zeitraum und zum Zeitpunkt der Einbürgerung muss der deutsche Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Antragstellers deutscher Staatsangehöriger sein. Der Besitz der Deutschenegenschaft reicht nicht aus. 6

Für Personen, die eine im deutschen Interesse liegende Tätigkeit im Ausland ausgeübt haben, gilt eine Ausnahme vom Erfordernis des dreijährigen Inlandsaufenthalts, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft oder partnerschaftliche Lebensgemeinschaft seit drei Jahren besteht. Ein deutsches Interesse liegt vor bei 7

- a) Angehörigen international tätiger, auch ausländischer Unternehmen und Institutionen oder anderen Personen, die aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten, wenn die Tätigkeit im Ausland im deutschen Interesse lag,
- b) Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern von Deutschen, die im Ausland eine der unter Buchstabe a) genannten Tätigkeiten ausgeübt haben, und
- c) Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern von aus dem Ausland zurückgekehrten entsandten Angehörigen des Auswärtigen Amtes, der Bundeswehr und anderer öffentlicher oder öffentlich geförderter Einrichtungen.

Die Einbürgerung minderjähriger Kinder des ausländischen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners ist unter den Voraussetzungen von § 10 Abs. 1 auch möglich, wenn der Voraufenthalt drei Jahre unterschreitet (vgl. Nr. 10 Rdn. 143). Die Einbürgerungsvoraussetzungen müssen in der Person des Kindes erfüllt sein. 8

9.2 Einbürgerungsanspruch des sorgeberechtigten ausländischen Elternteils

Die Jahresfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Todes des deutschen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners oder mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft beendenden gerichtlichen Beschlusses. 9

Zu den Kindern aus der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft gehören auch gemeinschaftlich angenommene Kinder sowie von einem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner angenommene Kinder des anderen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners. 10

Ein Zusammenleben in familiärer Gemeinschaft setzt nicht zwingend eine häusliche Gemeinschaft, wohl aber regelmäßigen Umgang und eine intensive tatsächliche Anteilnahme am Leben des Kindes voraus.

10 Zu § 10 – Anspruchseinbürgerung; Miteinbürgerung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und minderjährigen Kindern

10.1 Voraussetzungen des Einbürgerungsanspruchs

Rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland; Handlungsfähigkeit

Zum Begriff des Ausländers und des Antrags vgl. Nr. 8 Rdn. 2 und 4. Der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt im Inland (Nr. 4 Rdn. 5 ff.) muss in den der Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 vorausgehenden fünf Jahren grundsätzlich ununterbrochen bestanden haben. Zu Unterbrechungen des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts vgl. § 12b. Auch im Zeitpunkt der Einbürgerung muss der Antragsteller seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. 1

Der Antragsteller muss, um handlungsfähig zu sein, mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und darf nicht geschäftsunfähig sein oder im Falle seiner Volljährigkeit ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB angeordnet sein (§ 34 S. 1). 2

Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit

Die Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers müssen geklärt 3 sein. Das Merkmal der Identitätsklärung dient gewichtigen sicherheitsrechtlichen Belangen der Bundesrepublik Deutschland und ist Ausgangspunkt für die Prüfung weiterer Einbürgerungsmerkmale.

Nach dem vom BVerwG entwickelten Stufenmodell zur Identitätsklärung im 4 Einbürgerungsverfahren (BVerwG, Urteil vom 23.9.2020, 1 C 36/19) sind die zugrunde liegenden sicherheitsrechtlichen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das grundrechtlich geschützte Recht des Antragstellers, eine Klärung seiner Identität bewirken zu können, im Rahmen einer gestuften Prüfung einem angemessenen Ausgleich zuzuführen.

Den Nachweis seiner Identität und Staatsangehörigkeit hat der Antragsteller 5 zuvörderst und in der Regel durch Vorlage eines Passes, hilfsweise auch

durch einen anerkannten Passersatz oder ein anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild (z.B. Personalausweis oder Identitätskarte) zu führen. (Stufe 1)

Ist er nicht im Besitz eines solchen amtlichen Identitätsdokuments und ist ihm dessen Erlangung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, so kann er seine Identität auch mittels anderer geeigneter amtlicher Urkunden aus dem Herkunftsstaat nachweisen, bei deren Ausstellung Gegenstand der Überprüfung auch die Richtigkeit der Verbindung von Person und Name ist, sei es, dass diese mit einem Lichtbild versehen sind (z.B. Führerschein, Dienstausweis oder Wehrpass), sei es, dass sie ohne ein solches ausgestellt werden (z.B. Geburtsurkunden, Melde-, Tauf- oder Schulbescheinigungen). Dokumenten mit biometrischen Merkmalen kommt insoweit ein höherer Beweiswert zu als solchen ohne diese Merkmale. (Stufe 2) 6

Ist er auch nicht im Besitz solcher sonstigen amtlichen Dokumente und ist ihm deren Erlangung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, kann er sich sonstiger nach § 26 Abs. 1 S. 1 und 2 VwVfG zugelassener Beweismittel bedienen. Hierzu zählen insbesondere nichtamtliche Urkunden oder Dokumente, die geeignet sind, die Angaben zu seiner Person zu beleben, gegebenenfalls auch Zeugenaussagen. Eine Versicherung an Eides statt darf die Staatsangehörigkeitsbehörde nach § 27 Abs. 1 S. 1 VwVfG hingegen nicht verlangen oder abnehmen, da eine solche im Einbürgerungsverfahren nicht vorgesehen ist. (Stufe 3) 7

Ist auch dies dem Antragsteller objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, kann die Identität ausnahmsweise allein auf der Grundlage seines Vorbringens als nachgewiesen anzusehen sein, sofern die Angaben zur Person auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalls und des gesamten Vorbringens des Antragstellers zur Überzeugung der Einbürgerungsbehörde feststehen. (Stufe 4) 8

Für die Überzeugungsbildung ist ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit erforderlich, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne diese völlig auszuschließen. Die auf den verschiedenen Stufen zu berücksichtigenden Beweismittel müssen hierfür jeweils in sich stimmig sein und auch bei einer Gesamtbetrachtung jeweils im Einklang mit den Angaben des Antragstellers zu seiner Person und seinem übrigen Vorbringen stehen. 9

Ein Übergang von einer Stufe zu einer nachgelagerten Stufe ist nur zulässig, wenn es dem Antragsteller trotz hinreichender Mitwirkung nicht gelingt, den Nachweis seiner Identität zu führen. 10

Während die Staatsangehörigkeitsbehörde insoweit primär eine Hinweis- und Anstoßpflicht trifft, unterliegt der Antragsteller gemäß § 34 S. 2 StAG i.V.m. § 82 Abs. 1 AufenthG im Hinblick auf die Klärung seiner Identität einer umfassenden, bis zur Grenze der objektiven Möglichkeit und subjektiven 11

Zumutbarkeit reichenden Initiativ- und Mitwirkungsobligation. Er ist gehalten, eigenständig die Initiative zu ergreifen, um seine Identität nachzuweisen, und alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um die hierfür erforderlichen Beweismittel beizubringen. Genügt er dieser Pflicht nicht oder nicht in dem geschuldeten Umfang, so ist dem im Rahmen der Beweiswürdigung nach § 24 VwVfG Rechnung zu tragen. Erweisen sich von ihm eingereichte Beweismittel als gefälscht oder zwar als echt, aber als inhaltlich unrichtig, so ist auch dies im Rahmen der Beweiswürdigung mit Gewicht zu seinen Lasten zu berücksichtigen. Können verbleibende Zweifel an der Richtigkeit der angegebenen Personalien nicht ausgeräumt werden, so trägt der Antragsteller die diesbezügliche Feststellungslast.

Staatenlose

Die Staatsangehörigkeit ist auch geklärt, wenn der Antragsteller staatenlos ist. Staatenlos ist eine Person, die kein Staat nach seinem innerstaatlichen Recht als Staatsangehörigen ansieht (s. Nr. 8 Rdn. 44). Personen können ihre Staatenlosigkeit durch Vorlage eines Reiseausweises für Staatenlose nachweisen. Sofern dies nicht erfolgt, ist nach dem Stufenmodell des BVerwG zu verfahren. Belegt die Person, dass keiner der Staaten, als dessen Angehöriger er in Betracht kommt, ihn als Staatsangehörigen anerkennt, ist seine Staatenlosigkeit geklärt. 12

Bei in Deutschland staatenlos geborenen Kindern kann nach fünfjährigem rechtmäßigen Inlandsaufenthalt auch ein Anspruch auf Einbürgerung nach Art. 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit in Betracht kommen. 13

Zu Nummer 1 und 1a: Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands; Loyalitätserklärung

Der Antragsteller hat spätestens vor der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde, die unter Nr. 10 Rdn. 23 und 41 ausgeführten Bekenntnisse und die in Nr. 10 Rdn. 34 ff. ausgeführte Loyalitätserklärung abzugeben. Das Bekenntnis und die Erklärung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sowie das Bekenntnis nach Nr. 1a sind nicht zu fordern, wenn der Antragsteller nach Maßgabe von § 34 S. 1 nicht handlungsfähig ist. Vor der Abgabe der Bekenntnisse und der Erklärung ist der Antragsteller über deren Bedeutung schriftlich und mündlich zu belehren. Wegen ihres höchstpersönlichen Charakters sind die Bekenntnisse und die Erklärung persönlich abzugeben (BayVGH, Urteil vom 19.1.2012 – 5 B 11.732, juris Rn. 19, 21). 14

Das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist eine 15 materielle und keine rein formelle Einbürgerungsvoraussetzung. Das Bekenntnis soll dem Antragsteller vor Augen führen, dass er sich den Grundprinzipien der deutschen Verfassungsordnung glaubhaft zuwenden muss. Das Bekenntnis muss daher inhaltlich zutreffen, d.h. von einer inneren Hinwendung zur Verfassungsordnung getragen sein. Wurde das Bekenntnis unter innerem Vorbehalt abgegeben („Lippenbekenntnis“), ist es nicht wirksam (BayVGH, Urteil vom 19.1.2012 – 5 B 11.732).

Mit dem Bekenntnis dokumentiert der Antragsteller seine innere Hinwendung 16 zur Bundesrepublik Deutschland als Staat (vgl. BT-Drs. 16/5107, S. 14). Dies beinhaltet, dass der Antragsteller die Befugnis des demokratisch legitimierten Gesetzgebers zur Rechtsetzung vorbehaltlos akzeptiert, auch dann, wenn das staatliche Recht in Widerspruch zu vermeintlichen oder tatsächlichen religiösen Geboten steht. Der Primat staatlich gesetzten Rechts vor religiösen Geboten ist auch im Falle eines Konflikts uneingeschränkt zu bejahen (BVerwG, Urteil vom 29.5.2018 – 1 C 15/17 –, BVerwGE 162, 153-179, juris Rn. 57 f.). Wer aktiv und grundsätzlich die Beendigung der rechtlichen Existenz der Bundesrepublik Deutschland einfordert, kann kein wirksames Bekenntnis im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgeben.

Es muss zur Gewissheit der Staatsangehörigkeitsbehörde feststehen, dass 17 das von Kenntnis getragene Bekenntnis auch der inneren Überzeugung des Antragstellers entspricht. Der Antragsteller muss den Inhalt des Bekenntnisses verstanden haben. Wirksam bekennen kann sich nur, wer den Inhalt der von ihm abgegebenen Bekenntniserklärung zumindest hinsichtlich der Kernelemente kennt.

Damit ein wirksames Bekenntnis sichergestellt ist, kann im Gespräch mit Antragstellern, bei denen gemäß § 10 Abs. 6 vom Nachweis ausreichender 18 Kenntnisse der deutschen Sprache vollständig abgesehen wird, sowie bei Antragstellern, die nur Sprachkenntnisse gemäß § 10 Abs. 4 S. 3 und Abs. 4a nachweisen müssen (mündliche Verständigung im Alltagsleben ohne nennenswerte Probleme, siehe Nr. 10 Rdn. 189 ff.), ein beeidigter Dolmetscher hinzugezogen werden. Dies gilt auch, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte Zweifel bestehen, dass aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse ein wirksames Bekenntnis abgegeben werden kann.

Aus dem erfolgreichen Bestehen des Einbürgerungstests allein kann nicht 19 auf ein ausreichendes Verständnis geschlossen werden, da durch den gegenwärtigen Fragenkatalog des Einbürgerungstests nicht alle Kerninhalte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abgedeckt werden.

Die voranstehenden Ausführungen gelten entsprechend für das Bekenntnis 20 zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den

Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges.

Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung; Bekenntnistext

Das nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 abzugebende Bekenntnis hat folgenden 21 Wortlaut:

„Ich bekenne mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere erkenne ich an:

- a) *das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,*
- b) *die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,*
- c) *das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,*
- d) *die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,*
- e) *die Unabhängigkeit der Gerichte,*
- f) *den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft,*
- g) *die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte und*
- h) *dass antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit der Menschenwürde garantie des Grundgesetzes unvereinbar sind und dem Bekenntnis entgegenstehen.“*

Antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen; Begriffserläuterungen

Die Klarstellung, dass antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit der Menschenwürde garantiere des Grundgesetzes unvereinbar sind, soll im Hinblick auf BVerwG, Urteil vom 29.5.2018 – 1 C 15/17, BVerwGE 162, 153-179, juris Rn. 50 ff. („Mehrehe-Entscheidung“) sicherstellen, dass entsprechende Handlungen vom bereichsspezifischen Verständnis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Staatsangehörigkeitsrechts umfasst sind und dem Bekenntnis entgegenstehen. Für ein wirksames Bekenntnis ist die Menschenwürde garantiere als oberster Wert des Grundgesetzes und Ausgangspunkt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anzuerkennen. Handlungen,

die antisemitisch, rassistisch oder in sonstiger Weise menschenverachtend motiviert sind, werfen die Frage auf, ob der Antragsteller die Menschenwürde garantiert tatsächlich anerkennt (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 35 f.).

„Handlungen“ sind jedes beherrschbare menschliche Verhalten, einschließlich mündlicher oder schriftlicher Äußerungen, in Deutsch oder in anderen Sprachen, auch im öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke, etwa durch die Nutzung der Kommentarfunktion, der Funktion „Gefällt mir“ („Like“), der Nutzung eines Profilbildes, des Einstellens („Posten“) oder des Verbreitens beziehungsweise Teilen („Weiterleiten“) von Beiträgen beziehungsweise Bildern, die aus Sicht des objektiven Empfängerhorizonts antisemitischen, rassistischen und sonstig menschenverachtenden Inhalt haben.

Die nachfolgend (nicht abschließend) beschriebenen Handlungen können Anhaltspunkte sein, die inhaltliche Richtigkeit des Bekenntnisses zu hinterfragen:

„Antisemitisch motiviert“ ist eine Handlung, wenn als Juden wahrgenommene Einzelpersonen, Gruppen oder Institutionen aufgrund dieser Zugehörigkeit negative Eigenschaften unterstellt werden, d.h. die Feindschaft gegen Juden als Juden (vgl. BT-Drs. 18/11970, S. 24).

Zur weiteren Orientierung kann auch auf die von der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA – Internationale Allianz zum Holocaustgedenk) verwendete Arbeitsdefinition zurückgegriffen werden (vgl. <https://holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-antisemitismus>). Der IHRA-Arbeitsdefinition kommt für das Einbürgerungsverfahren keine rechtliche Bindungskraft zu. Die Bundesregierung hat die Arbeitsdefinition mit Kabinettsbeschluss vom 20.9.2017 jedoch politisch indossiert und damit ein gemeinsames Verständnis von Antisemitismus auf nationaler Ebene gelegt (vgl. <https://www.antisemitismusbeauftragter.de/Webs/BAS/DE/bekaempfung-antisemitismus/ihra-definition/ihra-definition-node.html>; Abschlussbericht des Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus vom 20.5.2020, S. 74).

Nach der IHRA-Arbeitsdefinition können, unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes, unter anderem folgende Handlungen antisemitisch sein: Aufruf zur Tötung oder Schädigung von Jüdinnen und Juden, falsche, entmenschlichende, dämonisierende oder stereotype Anschuldigungen gegen diese, zum Beispiel über eine jüdische Weltverschwörung oder über die Kontrolle der Medien. Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.

Auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, kann Ziel antisemitischer Angriffe sein (vgl. BT-Drs. 19/10191, S. 1; BT- Plenarprotokoll 19/102, Sitzung vom 17.5.2019, S. 12489). Dies ist etwa der Fall,

23

24

25

26

27

wenn „Israel“ gesagt wird und „Juden“ gemeint sind und im Zusammenhang mit Israel antisemitische Bilder (etwa Erde im Würgegriff einer Schlange mit Davidstern), Stereotype oder Adjektive verwendet oder Morde an Juden gerechtfertigt werden (vgl. BT-Drs. 18/11970, S. 28) oder bei nachfolgenden oder vergleichbaren Äußerungen wie „Die Israelis mischen seit jeher Gift in die Geschichte“ (Metapher des Giftmischens), „Was seit 75 Jahren in Palästina stattfindet, lässt sich auch als Holocaust 2.0. bezeichnen“, „Ein Holocaust rechtfertigt keinen anderen“, „Israel ist unser Unglück“, „Kindermörder Israel“, oder anderweitigen ausdrücklichen Bezugnahmen auf die NS-Ideologie.

Handlungen mit Bezug zum Staat Israel, die nicht eindeutig als antisemitisch motiviert im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 3 eingeordnet werden können, können jedoch dem Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a entgegenstehen (siehe Nr. 10 Rdn. 40 ff.).

„Rassistisch motiviert“ ist eine Handlung, wenn ihr die Vorstellung zugrunde liegt, dass in der Bevölkerung unterschiedliche Menschengruppen bestehen, gebildet anhand von Kriterien wie Herkunft, Religionszugehörigkeit, Abstammung oder körperlichen Merkmalen, insbesondere Hautfarbe oder Gesichtszügen und in der Handlung zum Ausdruck kommt, dass Menschen aufgrund dieser Kriterien ungleichwertig seien (vgl. BT-Drs. 18/3007, S. 14).

„Sonstig menschenverachtend motiviert“ ist eine Handlung, wenn in ihr zum Ausdruck kommt, dass einzelne Gruppen von Menschen (Frauen, Ausländer, Menschen mit Behinderung, Obdachlose) oder Menschen im Allgemeinen als minderwertig oder verächtlich angesehen werden. Die vermeintliche Andersartigkeit einer Personengruppe wird als Rechtfertigung dazu missbraucht, Menschenrechte eines anderen Menschen zu negieren und seine Menschenwürde zu verletzen (vgl. BT-Drs. 18/3007, S. 14). Menschenverachtend motiviert in diesem Sinne können u.a. auch Handlungen sein, die gegen das Geschlecht (Partnerschaftsgewalt, Hassrede) oder gegen die sexuelle Orientierung, d.h. gegen die Freiheit des Auslebens der sexuellen Orientierung eines anderen Menschen, gerichtet sind (vgl. BT-Drs. 18/3007, S. 15 und BT-Drs. 20/5913, S. 15 ff. und 19), beispielsweise bei homophoben bzw. homosexuellenfeindlichen Handlungen, d.h. wenn in der Handlung eine abwertende Einstellung gegenüber schwulen, lesbischen und bisexuellen Personen zum Ausdruck kommt.

Zur Auslegung des Begriffs der antisemitisch, rassistisch oder sonstigen menschenverachtend motivierten Handlung können sinngemäß die § 46 Abs. 2 StGB zugrunde zu legenden Begriffsbestimmungen herangezogen werden.

Loyalitätserklärung; Erklärungstext

Die nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 abzugebende Erklärung hat folgenden Wortlaut:32

„Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe, die

- a) *gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder*
- b) *eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder*
- c) *durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.“*

Macht der Antragsteller glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat, so hat er neben den Bekenntnissen die Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:33

„Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe, die

- a) *gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder*
- b) *eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder*
- c) *durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.*

Von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen habe ich mich abgewandt.“

Der Loyalitätserklärung entgegenstehende Tatbestände

Der Wortlaut der Bestandteile der nach Nummer 1 abzugebenden Erklärung entspricht § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BVerfSchG. Zur Begriffsklärung der in der Loyalitätserklärung abgebildeten Schutzgüter können daher die §§ 3, 4 BVerfSchG herangezogen werden.34

Verfolgen verfassungsfeindlicher Bestrebungen; Begriffserläuterungen

„Verfassungsfeindliche Bestrebungen“ im Sinne des § 11 S. 1 Nr. 1 sind politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, die darauf gerichtet sind, die Grundprinzipien der politischen Ordnungs- und Wertvorstellungen, auf denen die Bundesrepublik Deutschland beruht, zu beeinträchtigen (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b BVerfSchG; in der Rechtsprechung zu § 11 S. 1 Nr. 1 u.a. bejaht worden bei Salafismus, Hamas, Volksfront zur Befreiung Palästinas – PFLP, Islamische Gemeinschaft Mili Görüs e.V. (IGMG), PKK, „Ansar-al-Islam“ – AAI, „Hezb-i Islami Afghanistan“, vgl. im Übrigen Bundesministerium des Innern und für Heimat, Verfassungsschutzbericht 2023, Registeranhang, S. 391 ff., online <https://bmi.bund.de/VSB2023>, sowie die Register in den Verfassungsschutzberichten der Länder). 35

Der Antragsteller „verfolgt“ Bestrebungen in diesem Sinne, wenn er in Kenntnis der Tatsachen diese durch eigene Handlungen aktiv vorantreibt. Solche Handlungen liegen etwa in der aktiven und betätigten Mitgliedschaft in einer Organisation, die Bestrebungen im Sinne von § 11 S. 1 Nr. 1 verfolgt, namentlich an herausgehobener Stelle (Führungsposition), die eigene Durchführung von Handlungen, welche die in der gesetzlichen Vorschrift genannten Ziele verfolgen, oder die maßgebliche, mitentscheidende oder -gestaltende Planung, Organisation oder Anleitung solcher Aktivitäten durch Dritte. Erforderlich, aber auch hinreichend ist, dass die eigenen Handlungen objektiv geeignet sind, die verfassungsfeindlichen Bestrebungen voranzutreiben. 36

Unterstützen verfassungsfeindlicher Bestrebungen; Begriffserläuterung

Als „Unterstützung“ ist (bereits) jede eigene Handlung anzusehen, die für Bestrebungen im Sinne von § 11 S. 1 Nr. 1 objektiv vorteilhaft ist; dazu zählen etwa die öffentliche oder nichtöffentliche Befürwortung solcher Bestrebungen, die Gewährung finanzieller Unterstützung oder die Teilnahme an Aktivitäten zur Verfolgung oder Durchsetzung der inkriminierten Ziele. 37

Dass der Antragsteller Bestrebungen in diesem Sinne unterstützt, muss nicht mit dem üblichen Grad der Gewissheit festgestellt werden. Erforderlich, aber auch ausreichend ist vielmehr ein tatschengestützter hinreichender Tatverdacht. Damit soll nach dem Willen des Gesetzgebers angesichts der Nachweisprobleme gegenüber vielfach verkappt agierenden Aktivisten unter Senkung der Nachweisschwelle die Einbürgerung beispielsweise von Unterstützern ausländischer terroristischer Organisationen oder islamistischer Gruppierungen auch dann verhindert werden, wenn entsprechende Bestrebungen nicht sicher nachgewiesen werden können (vgl. BT-Drs. 14/533 S. 18 38

f.). Dazu bedarf es einer wertenden Betrachtungsweise, bei der auch die dem Antragsteller zustehenden Grundrechte (Art. 4 und 5 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 3 GG) zu berücksichtigen sind.

Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges; Bekenntnistext

Das nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a abzugebende Bekenntnis hat folgenden 39 Wortlaut:

„Ich bekenne mich

- a) *zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie*
- b) *zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges.“*

Auch für dieses Bekenntnis gilt, dass es von einer inneren Hinwendung getragen sein muss und kein Lippenbekenntnis sein darf (siehe Nr. 10 Rdn. 14 ff.).

Zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands; Begriffserläuterungen

Mit dem Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands wird ein elementarer in der Bundesrepublik geltender Grundsatz abgebildet: Das Grundgesetz ist Gegenentwurf zum Totalitarismus des NS-Regimes, der gekennzeichnet war durch die Ermordung von sechs Millionen europäischen Jüdinnen und Juden. Dies hat für die Identität der Bundesrepublik Deutschland prägende Bedeutung (vgl. BT-Drs. 20/10093, S. 10, BT-Drs. 20/3627, S. 1 und BVerfG, Beschluss vom 4.11.2009 – 1 BvR 2150/08 –, BVerfGE 124, 300, 328 (321) „Wunsiedel“, juris Rn. 52).

Daraus folgt insbesondere, dass Deutschland heute aufgrund seiner Vergangenheit eine besondere historische Verantwortung gegenüber den Jüdinnen und Juden in Deutschland und in der Welt hat. Dies beinhaltet unter anderem:

- die Ablehnung jeder Form von Antisemitismus,
- die Ablehnung jeden Vergessens, Verschweigens oder Verharmlosens des nationalsozialistischen Völkermordes an den Jüdinnen und Juden Europas,

- die Anerkennung des besonderen und engen Verhältnisses der Bundesrepublik Deutschland zum Staat Israel, insbesondere, dass die Sicherheit und das Existenzrecht Israels zur deutschen Staatsräson gehören (vgl. BT-Drs. 20/9149, S. 2 f. / BT-Plenarprotokoll 19/102, Sitzung vom 17.5.2019, S. 12489; BR-Drs. 647/23 / BR-Plenarprotokoll, Sitzung vom 2.2.2024, S. 19).

Die besondere historische Verantwortung Deutschlands im Hinblick auf den Schutz jüdischen Lebens bezieht sich insoweit nicht allein auf den Schutz jüdischen Lebens in der Bundesrepublik Deutschland, sondern beinhaltet auch den Bestand Israels als „Zufluchtsort“ und Heimstatt aller Menschen jüdischen Glaubens. 42

Die nachfolgend (nicht abschließend) beschriebenen Handlungen können Anhaltspunkte sein, die inhaltliche Richtigkeit des Bekenntnisses zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands im Hinblick auf den Schutz jüdischen Lebens zu hinterfragen (vgl. zur Orientierung die Arbeitsdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) <https://holocaust-remembrance.com/resources/arbeitsdefinition-antisemitismus>, sowie für die Einzelheiten und Modalitäten zum Begriff der Handlung Nr. 10 Rdn. 23): 43

- Bestreiten der Tatsache oder des Ausmaßes des Völkermordes an den Jüdinnen und Juden Europas durch das nationalsozialistische Deutschland und seine Unterstützer und Komplizen während des Zweiten Weltkrieges (Holocaust),
- der Vorwurf gegenüber Jüdinnen und Juden oder dem Staat Israel, den Holocaust zu erfinden oder übertrieben darzustellen, sowie
- nachfolgende oder vergleichbare Aussagen:
 - „From the River to the Sea“, gegebenenfalls mit Zusatz „Palestine will be free“, „Bombardiert Tel Aviv“, „Tod, Tod, Israel“, „Mit Seele und Blut erlösen wir dich, Aqsa“, „Kindermörder Israel“,
 - Verwenden von Landkarten, auf denen das Gebiet des Staates Israel und der Palästinensischen Autonomiebehörde vollständig mit den Farben der palästinensischen Flagge ausgefüllt ist (schwarz, rot, weiß, grün),

soweit die jeweilige Handlung in Zusammenhang steht mit einem ausdrücklichen Aufruf zu oder Gutheißen von gewalttamen Handlungen gegen den Staat Israel, insbesondere bei Forderungen nach einer Auslöschung Israels beziehungsweise der Errichtung eines rein palästinensischen Staates auf dem heutigen Gebiet des Staates Israel. Dies kann beispielsweise angenommen werden, bei konkretem Bezug zu Terrororganisationen wie der HAMAS, oder in unmittelbar kommentierendem Zusammenhang mit dem Terrorangriff der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023.

Im Falle nachgewiesener antisemitischer Motivation können die vorstehend beschriebenen Handlungen auch von § 10 Abs. 1 S. 3 erfasst sein und somit auch dem Vorliegen eines wirksamen Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung entgegenstehen. 44

Zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges (Friedensgebot); Begriffserläuterungen

Dem Antragsteller soll mit dem Bekenntnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a vor Augen geführt werden, dass das friedliche Zusammenleben der Völker, insbesondere das Verbot des Angriffskrieges, in Deutschland Verfassungsrang haben (Verbot friedensstörender Handlungen, vgl. Art. 26 Abs. 1 S. 1 GG). 45

Hierbei handelt es sich um eine Wertentscheidung der Verfassung für den Frieden in der Welt, die unter dem Eindruck des deutschen Angriffs auf die Republik Polen und der Folgen des Zweiten Weltkriegs getroffen und mit dem Vertrag vom 12.9.1990 über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland dahingehend bekräftigt wurde, dass von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird („Zwei-plus-Vier-Vertrag“, BGBl. 1990 II S. 1317). 46

Friedensstörende Handlungen, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges, sind somit von Verfassungs wegen geächtet. Das Friedensgebot des Grundgesetzes ist bis heute als Wertmaßstab prägend für die herrschende Anschauung in Deutschland. Der Antragsteller muss sich dieser Wertentscheidung als tragendem Verfassungsprinzip in Deutschland glaubhaft zuwenden. 47

Unter anderem die nachfolgend (nicht abschließend) beschriebenen Handlungen können Anhaltspunkte sein, die inhaltliche Richtigkeit des Bekenntnisses zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands im Hinblick auf das Friedensgebot des Grundgesetzes zu hinterfragen (siehe für die Einzelheiten und Modalitäten zum Begriff der Handlung siehe Nr. 10 Rdn. 23): 48

- Aufrufe zu Gewalt und Terror gegen einen auswärtigen Staat, insbesondere die Forderung nach dessen Auslöschung,
- Verherrlichen oder Verharmlosen eines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges (Aggression) oder anderer Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (Kriegspropaganda), zum Beispiel in Form der unterstützenden Verwendung des „Z-Symbols“ der russischen Streitkräfte im Ukraine-Krieg,
- Teilnahme an einem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg.

Verfahren bei Anhaltspunkten für inhaltlich unrichtige Bekenntnisse oder eine falsche Loyalitätserklärung

Rechtfertigen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme, dass die Bekenntnisse zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands inhaltlich unrichtig sind oder eine falsche Loyalitätserklärung abgegeben wurde, ist die Einbürgerung ausgeschlossen (vgl. § 11 S. 1 Nr. 1 und 1a). 49

Wurde die Einbürgerungsurkunde bereits ausgehändigt, kann bis zu zehn Jahre nach diesem Zeitpunkt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 eine Rücknahme der Einbürgerung in Betracht kommen. 50

Eine allgemeine Überprüfung der inneren Einstellung des Antragstellers erfolgt nicht. Werden im Einbürgerungsverfahren aber konkrete Tatsachen bekannt, aus denen auf das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne des § 11 geschlossen werden kann, muss geklärt werden, ob der Inhalt der Bekenntnisse und der Loyalitätserklärung tatsächlich verstanden wurde und die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch erfüllt sind. 51

Tatsachen, aufgrund derer die inhaltliche Richtigkeit der Bekenntnisse zu hinterfragen ist, können zum Beispiel im Rahmen der persönlichen Vorsprache bei der Staatsangehörigkeitsbehörde, durch Mitteilung anderer Behörden oder infolge der Regelanfrage nach § 37 bekannt werden, oder sich aus der Ausländerakte oder der Asylakte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ergeben. 52

Werden Tatsachen bekannt, die beispielsweise die unter die Nr. 10 Rdn. 53 22 ff., Rdn. 40 ff. und Rdn. 45 ff. enthaltenen Begriffserläuterungen ausfüllen, so ist im Rahmen der persönlichen Vorsprache des Antragstellers und, soweit erforderlich, in einem ergänzenden Gespräch zu hinterfragen, ob der Antragsteller sich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a abgebildeten elementaren Grundsätzen innerlich glaubhaft zuwendet und kein Lippenbekenntnis abgibt (vgl. § 24 VwVfG - Untersuchungsgrundsatz).

Die Staatsangehörigkeitsbehörde soll über die dem Antragsteller gestellten Fragen und dessen Antworten ein Gesprächsprotokoll anfertigen und zu den Akten nehmen. Soweit es im Einzelfall geboten erscheint, kann über das gesamte Gespräch oder Teile davon ein Wortprotokoll angefertigt werden. Hierfür kann das Gespräch nach Einwilligung des Antragstellers mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden. Die Einwilligung des Antragstellers ist zu den Akten zu nehmen. 54

Es ist anhand einer Gesamtschau aller der Staatsangehörigkeitsbehörde bekannt gewordenen und im Rahmen der persönlichen Vorsprache hinterfragten Tatsachen und Äußerungen des Antragstellers sowie aller relevanten Begleitumstände zu bewerten, ob die Bekenntnisse nicht unter innerem Vorbehalt abgegeben wurden und die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch daher nicht gegeben sind. Bloße Zweifel an der inneren Einstellung ohne entsprechende objektivierbare Tatsachen können dem Antragsteller nicht entgegengehalten werden. 55

Im Rahmen der ihr obliegenden Amtsermittlung kann die Staatsangehörigkeitsbehörde standardisierte oder für den konkreten Einzelfall erstellte Fragenkataloge bzw. Gesprächsleitfäden und Listen extremistischer Organisationen verwenden. Die Fragen müssen geeignet sein, ohne Unterschied nach Religionszugehörigkeit auf Grund der religiösen Anschauungen oder der Herkunft das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Einbürgerung zu überprüfen. Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Bekenntnisse können sich im Gespräch beispielsweise aufgrund widersprüchlichen und ausweichenden Antwortverhaltens des Antragstellers ergeben oder verfestigen. 56

Macht der Antragsteller im Rahmen der persönlichen Vorsprache geltend, dass er sich von einzelnen mit konkreten Tatsachen belegten Handlungen im Sinne der Nr. 10 Rdn. 22 ff., Rdn. 40 ff. und Rdn. 45 ff. und Bestrebungen im Sinne der Nr. 10 Rdn. 35 ff. abgewandt hat, muss er dies glaubhaft machen. Für ein glaubhaftes Abwenden kommt es im jeweiligen Einzelfall auf Art, Gewicht und Häufigkeit der jeweiligen Handlung an, die die Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Bekenntnisse oder der Loyalitätserklärung begründet. Je gewichtiger die Anhaltspunkte für ein inhaltlich unrichtiges Bekenntnis oder eine falsche Loyalitätserklärung sind (unter anderem Häufigkeit, enger zeitlicher Zusammenhang), desto höhere Anforderungen gelten für ein glaubhaftes Abwenden. 57

Etwaige Anhaltspunkte können dem Antragsteller nicht ohne jede zeitliche Beschränkung entgegengehalten werden. Gleichwohl genügt nicht allein der Umstand, dass eine Handlung, die der inhaltlichen Richtigkeit der Bekenntnisse entgegenstehen kann, schon mehrere Jahre zurückliegt. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass äußerlich feststellbare Umstände vorliegen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass der Antragsteller seine innere Einstellung verändert hat und daher künftig Handlungen auszuschließen sind, die der inhaltlichen Richtigkeit der abgegebenen Bekenntnisse entgegenstehen. Die Umstände, die das Abwenden belegen, sind so substantiiert und einleuchtend darzulegen, dass die Staatsangehörigkeitsbehörde die Gründe als triftig anzuerkennen hat. 58

Zu Nummer 2: Erforderlicher Aufenthaltsstatus bei der Einbürgerung

Der Antragsteller muss im Zeitpunkt der Einbürgerung

59

- a) entweder ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben (vgl. Nr. 4 Rdn. 7)
- b) oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBI. 2001 II S. 810)
- c) oder eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz für einen bestimmten Zweck

besitzen.

Nicht ausreichend sind Aufenthaltstitel für Aufenthaltszwecke nach den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 20a, 22, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 und § 104c AufenthG.

Zu Nummer 3: Bestreiten können des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII; Ausnahmen

Allgemeines

61

Mit der Neufassung der Nummer 3 wird der Grundsatz der hinreichenden wirtschaftlichen Integration stärker im Gesetz verankert. Einen Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 hat danach nur, wer den eigenen Lebensunterhalt und den seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII bestreiten kann.

Ausnahmen von dem Grundsatz, den Lebensunterhalt ohne Leistungen nach SGB II/XII zu sichern, werden in den Buchstaben a) bis c) nunmehr ausdrücklich benannt (siehe hierzu Nr. 10 Rdn. 83 ff., Rdn. 97 ff. und Rdn. 110 ff.). In diesen Fällen steht die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII einem Anspruch auf Einbürgerung nicht entgegen. Durch die Beschränkung auf drei enumerativ benannte Fallkonstellationen werden die Ausnahmemöglichkeiten für einen einbürgerungsrechtlich unschädlichen SGB II/XII-Bezug restriktiver gefasst. Die bisherige allgemeine Ausnahmeregelung, wonach die Inanspruchnahme von SGB II/XII-Leistungen einbürgerungsrechtlich unschädlich war, wenn der Antragsteller den Leistungsbezug nicht zu vertreten hatte, wurde gestrichen.

Nimmt der Antragsteller Leistungen nach SGB II oder XII in Anspruch und liegt kein Tatbestand nach den Buchstaben a) bis c) vor, kann für nach dem 23.8.2023 gestellte Einbürgerungsanträge in Fällen, in denen ein SGB II/XII-Leistungsbezug nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 a.F. nicht zu vertreten gewesen wäre, eine Einbürgerung nach § 8 in Betracht kommen, wenn der Antragsteller

alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare unternommen hat, um seinen Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern (siehe dazu Nr. 8 Rdn. 69 ff.).

Grundsätze für das „Bestreiten können“ des Lebensunterhalts; kein Einbürgerungsanspruch bei Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII

Ein tatsächlicher Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII durch den Antragsteller schließt einen Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 aus, wenn nicht eine Ausnahme nach den Buchstaben a) bis c) greift. Der Umstand, dass ein Antragsteller keine Leistungen nach SGB II oder XII tatsächlich in Anspruch nimmt, er aber im Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag dem Grunde nach einen materiell-rechtlichen Leistungsanspruch nach SGB II oder XII besitzt, ist im Rahmen der Nachhaltigkeitsprognose zu berücksichtigen (siehe Nr. 10 Rdn. 71 ff.). 64

Feststellung der Unterhaltsfähigkeit

Liegt kein tatsächlicher Leistungsbezug nach dem SGB II oder XII vor, ist festzustellen, ob der Antragsteller den Unterhaltsbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln bestreiten kann. Die Berechnung des Unterhaltsbedarfs ergibt sich aus der Summe des Regelbedarfs (Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse des täglichen Lebens), der Mehrbedarfe und des Bedarfs für Unterkunft und Heizung (vgl. § 19 Abs. 1 S. 3 SGB II). 65

Bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel sind grundsätzlich alle Formen von Einkommen und Vermögen berücksichtigungsfähig, die eine Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII ausschließen. Bestehende Verbindlichkeiten sind in Abzug zu bringen (z.B. Kreditzahlungen, Unterhaltsrückstände nach dem Unterhaltsvorschussgesetz - UhVorschG). Gesichert ist der Lebensunterhalt, wenn der Antragsteller den ermittelten Bedarf durch selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit, Rentenbezug oder sein Vermögen abdeckt. 66

Staatliche Leistungen wie Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, Elterngeld oder vergleichbare Leistungen, Renten aus der Sozialversicherung, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Ausbildungsförderung und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz gehören zu den berücksichtigungsfähigen Existenzmitteln, deren Inanspruchnahme grundsätzlich einem Anspruch nach § 10 nicht entgegenstehen. 67

Für die von der Staatsangehörigkeitsbehörde anzustellende Nachhaltigkeitsprognose kann jedoch die Art der staatlichen Leistung relevant sein. Der Bezug von Wohngeld kann unter bestimmten Bedingungen der Annahme einer hinreichenden Sicherung des Lebensunterhalts entgegenstehen (siehe Nr. 10 Rdn. 79). 68

Der Antragsteller hat aussagekräftige Nachweise über seine aktuelle Einkommenssituation (z.B. den aktuellen Arbeitsvertrag, Gehaltsnachweise, Rentenbescheide, bei Selbstständigen den Steuerbescheid), sein Vermögen, die Kranken- und Pflegeversicherung sowie über eine entsprechende Altersvorsorge zu erbringen. 69

Verfügt der Antragsteller nicht über eigenes Einkommen und besteht ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch gegen einen Familienangehörigen (z.B. gegen den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder gegen die Eltern), so sind die entsprechenden Nachweise des beziehungsweise der Unterhaltpflichtigen zu erbringen. 70

Nachhaltigkeitsprognose

Es ist zu prüfen, ob die eigenständige wirtschaftliche Sicherung des Lebensunterhalts auch nachhaltig ist. Dazu ist eine Prognose darüber anzustellen, ob der Antragsteller voraussichtlich dauerhaft in der Lage sein wird, den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII zu sichern. Das Erfordernis einer Nachhaltigkeitsprognose ist von der Rechtsprechung aus dem Wortlaut („bestreiten können“) und dem Zweck der Vorschrift entwickelt worden und inzwischen höchstrichterlich und obergerichtlich als gefestigte Rechtsprechung etabliert. 71

Ein „bestreiten können“ des Lebensunterhalts bedeutet danach nicht nur, dass dieser im Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag aus eigenen Einkünften gedeckt sein muss, sondern beinhaltet auch eine Nachhaltigkeitsprognose, bei der festzustellen ist, ob der Lebensunterhalt auch in absehbarer Zukunft eigenständig gesichert werden kann und Leistungen nach dem SGB II oder XII voraussichtlich nicht in Anspruch genommen werden müssen. Dazu sind die bisherige Erwerbsbiographie und die gegenwärtige berufliche und wirtschaftliche Situation des Antragstellers zu berücksichtigen. 72

In die Bewertung der Erwerbsbiographie sind anerkannte beziehungsweise anerkennungsfähige Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (vgl. §§ 56 und 57 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI) einzubeziehen, um mit Blick auf die Wertung des Art. 6 GG auch einbürgerungsrechtlich eine angemessene Anerkennung von Sorgearbeit zu gewährleisten. 73

Für eine positive Prognose muss eine Erwerbsbiographie erkennbar sein, 74 die die begründete Annahme stabiler Einkommensverhältnisse erlaubt. Eine positive Prognose kann beispielsweise nicht angenommen werden, wenn der Antragsteller ein Verhaltensmuster erkennen lässt, das durch Unstetigkeit, mangelndes Engagement in der Kommunikation mit den zuständigen Behörden sowie dadurch geprägt ist, dass er immer wieder auf unentgeltliche Unterstützung aus dem Kreis seiner Verwandten zurückgreift.

Zweifel, dass der Lebensunterhalt in Zukunft ohne Inanspruchnahme von 75 Leistungen nach dem SGB II und SGB XII bestritten werden kann, gehen zu Lasten des Antragstellers. Allgemeine Risiken des Arbeitsmarktes oder das relativ höhere Arbeitsmarktrisiko von Personen, die keine deutschen Staatsangehörigen sind, stehen einer positiven Prognose nicht entgegen.

Aus der Ausnahmeregelung zu Buchstaben b) folgt nicht, dass eine nachhaltige Lebensunterhaltssicherung nur angenommen werden kann, wenn 76 eine Erwerbstätigkeit mindestens über 20 Monate innerhalb der letzten zwei Jahre bestanden hat. Vielmehr kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an, insbesondere die bisherige Erwerbsbiographie des Antragstellers, den Bildungs-/Ausbildungsstand und die Ausgestaltung des gegenwärtigen Beschäftigungsverhältnisses (siehe näher dazu Nr. 10 Rdn. 106 ff.).

An die prognostische Beurteilung sind sowohl hinsichtlich des Prognosezeitraums als auch der Prognosesicherheit keine überspannten Anforderungen 77 zu stellen. Besteht der Antragsteller nachweislich seit mindestens 5 Jahren den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII aus eigenen Einkünften, ist in der Regel nicht zu erwarten, dass er in überschaubarer Zukunft entsprechende Leistungen in Anspruch nehmen wird.

Die dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Existenzmittel, mit denen er 78 den Lebensunterhalt bestreitet, müssen eine gewisse Nachhaltigkeit aufweisen. Bei zeitlich limitierten Leistungen wie beispielsweise Arbeitslosengeld, Krankengeld, Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Berufsausbildungsbeihilfe kann die anzustellende Prognose negativ ausfallen, wenn sich keine zuverlässige Kompensation abzeichnet.

Die anzustellende Nachhaltigkeitsprognose kann im Einzelfall negativ ausfallen, wenn der Antragsteller Wohngeld bezieht, dieses eine wesentliche 79 Einnahmequelle ist und der Antragsteller nur deshalb (vorübergehend) Wohngeld anstelle von dem Grunde nach zustehenden Leistungen nach dem SGB II oder XII in Anspruch nimmt, um seine Einbürgerung nicht zu gefährden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 20.11.2014 – 19 E 1155/14 –, juris Rn. 6).

Nimmt der Antragsteller keine Leistungen nach SGB II oder XII in Anspruch, 80 geht aber aus den Angaben des Antragstellers nicht hinreichend hervor, mit welchen Mitteln er den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen bestreitet, insbesondere bei nur geringen Einkünften, kann die Staatsangehörigkeitsbehörde die zuständige Leistungsbehörde um Stellungnahme ersuchen, ob der Antragsteller oder seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen einen Leistungsanspruch nach SGB II oder XII haben (§ 32 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 Nr. 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X). Allein der Umstand, dass im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Stellung eines Einbürgerungsantrages keine SGB-Leistungen mehr bezogen werden, genügt nicht, um eine nachhaltige Unterhaltssicherung annehmen zu können.

Ausnahmen: Unschädlichkeit des Bezugs von Leistungen nach SGB II oder XII

In den unter Buchstaben a) bis c) beschriebenen Fallgestaltungen steht eine 81 tatsächliche Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII dem Anspruch auf Einbürgerung nicht entgegen.

Um dem Zweck der Sicherung einer hinreichenden wirtschaftlichen Integration von Einzubürgernden angemessen Rechnung zu tragen, ist auch bei den drei Ausnahmegruppen a) bis c) eine Nachhaltigkeitsprognose anzustellen. Der den Ausnahmen in Buchstaben a) bis c) vorangestellte Einleitungssatz „von dieser Voraussetzung wird abgesehen“ bezieht sich allein auf den Satzteil „Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ als der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung grundsätzlich entgegenstehendem Tatbestand. Der Einleitungssatz dispensiert nicht von der allgemeinen Voraussetzung, dass der Antragsteller den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen bestreiten können und damit ein gewisses Mindestmaß an wirtschaftlicher Integration erreicht haben muss, sondern regelt allein, dass ein SGB II/XII-Bezug für das Bestehen eines Einbürgerungsanspruchs ausnahmsweise dann unschädlich ist, wenn eine der unter Buchstaben a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegt. Ein anderes Normverständnis, wonach bei den Ausnahmen nach den Buchstaben a) bis c) ein Bestreitenkönnen des Lebensunterhalts überhaupt nicht mehr zu verlangen sei, liefert der Intention des Gesetzgebers zuwider, den Grundsatz hinreichender wirtschaftlicher Integration im Gesetz zu stärken (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 34 und BT-Drs. 20/10093, S. 9). Der Gesetzgeber hält insoweit an der bisher von Rechtsprechung und Rechtspraxis anerkannten Wertung fest, dass das allgemeine Einbürgerungserfordernis, den Lebensunterhalt eigenständig bestreiten zu können, eine wichtige Voraussetzung darstellt, um sich langfristig erfolgreich in die Gesellschaft zu integrieren und damit eine wesentliche

Voraussetzung für volle gesellschaftliche Teilhabe ist. Eine Nachhaltigkeitsprognose ist daher ebenso bei den Ausnahmeregelungen nach Buchstaben a) bis c) vorzunehmen.

Erste Ausnahme: „Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer und nachgezogene Ehegatten“ (Buchstabe a)

Dem Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 steht die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII nicht entgegen, wenn der Antragsteller auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30.6.1974 in die Bundesrepublik Deutschland oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13.6.1990 in die ehemalige Deutsche Demokratische Republik eingereist oder als dessen Ehegatte im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen ist und die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zwei-ten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht zu vertreten hat. 83

Begriff der Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer und nachgezogenen Ehegatten

Für den Begriff des Gastarbeiters beziehungsweise Vertragsarbeitnehmers und des im zeitlichen Zusammenhang nachgezogenen Ehegatten siehe Nr. 10 Rdn. 175 ff. 84

Nichtvertretenmüssen des SGB II/XII-Leistungsbezugs

Ein Antragsteller im Sinne des Buchstabens a), der den Lebensunterhalt für sich und gegebenenfalls seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht eigenständig sichern kann und deshalb Leistungen nach SGB II oder XII in Anspruch nimmt, darf dies nicht zu vertreten haben. 85

Ob ein „Vertretenmüssen“ im Sinne des Buchstabens a) vorliegt, ist nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a.F. zu beurteilen. Hiernach hat der Antragsteller die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII im Allgemeinen zu vertreten, wenn er durch ihm zurechenbares Handeln oder Unterlassen die Ursache für einen fort dauernden Leistungsbezug gesetzt hat. 86

Nicht zu vertreten hat ein Antragsteller im Sinne des Buchstabens a) den Leistungsbezug insbesondere dann, wenn er nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze (§ 41 Abs. 2 SGB XII) aufstockende Leistungen bezieht, obwohl eine weitestgehend durchgehende Erwerbsbiographie gegeben ist, er aber im Rahmen seiner Beschäftigung(en) nur geringe Einkommen erzielt hat. 87

Im Übrigen hat der Antragsteller im Sinne des Buchstaben a) den Leistungsbezug nicht zu vertreten, wenn er die Leistungen wegen Arbeitsplatzverlustes in Anspruch nimmt, der Arbeitsplatzverlust in gesundheitlichen, betriebsbedingten oder konjunkturellen Ursachen begründet ist und der Antragsteller sich hinreichend intensiv um eine Beschäftigung bemüht hat. 88

Ob sich der Antragsteller nach Art und Umfang hinreichend um eine neue Beschäftigung bemüht hat, ist anhand einer wertenden Gesamtschau aller erheblichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. In diese Gesamtschau sind insbesondere einzubeziehen: 89

- Individuelle Chancen auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere berufliche Qualifikation und Alter des Antragstellers,
- Dauer der Beschäftigungslosigkeit,
- Anzahl, Qualität und Ernsthaftigkeit der Bewerbungen,
- gegebenenfalls wiederholtes Vorliegen der Voraussetzungen für eine Sperrzeit nach § 159 SGB III oder andere Hinweise auf eine etwaige Arbeitsunwilligkeit.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann zur Frage, ob hinreichende Eigenmühungen des Antragstellers vorliegen, eine Stellungnahme der zuständigen Leistungsbehörde einholen (§ 32 Abs. 1 S. 1 StAG i.V.m. § 71 Abs. 2 Nr. 5 SGB X). 90

Um zu vermeiden, dass der Anspruch auf Einbürgerung bei langjährigem und rechtmäßigem Daueraufenthalt faktisch leerläuft, kann dem Antragsteller für die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII ursächliches vergangenes Verhalten nicht ohne jede zeitliche Grenze entgegengehalten werden. Vergangenes Verhalten ist daher im Einbürgerungsverfahren in der Regel nicht mehr zu berücksichtigen, wenn es länger als 10 Jahre zurückliegt. 91

Mit dem grundsätzlich heranzuziehenden Zehnjahreszeitraum wird an die in § 35 Abs. 3 enthaltene Rücknahmefrist angeknüpft. Nach der Rechtsprechung des BVerwG kommt unter anderem in dieser Vorschrift die Wertung zum Ausdruck, dass sich das Gewicht abwägungserheblicher Belange im Staatsangehörigkeitsrecht durch Zeitablauf verändern kann (siehe BVerwG, Urteil vom 19.2.2009 – 5 C 22/08 –, BVerwGE 133, 153-164, juris Rn. 28, das in der Rücknahmefrist einen relevanten Anknüpfungspunkt zur Fristbestimmung gesehen hat). Mit Blick auf die durch das StARMoG erfolgte erhebliche Absenkung der erforderlichen Voraufenthaltszeit von acht auf fünf Jahre scheidet die Verknüpfung der zeitlichen Zurechnungsgrenze mit der für eine Einbürgerung erforderlichen Mindestdauer des rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalts aus, da dies dem Willen des Gesetzgebers widersprechen würde, den Grundsatz einer hinreichenden wirtschaftlichen 92

Integration stärker im Gesetz zu verankern (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 34 und BT-Drs. 20/10093, S. 9).

Bei dem nunmehr zugrunde zu legenden Zehnjahreszeitraum handelt es 93 sich nicht um eine starre zeitliche Zurechnungsgrenze, sondern eine Regelgrenze, bei der mit Blick auf die konkreten Umstände des Einzelfalles Abweichungen möglich sind.

So kann die Zurechnung auch weniger als 10 Jahre zurückliegenden Verhal- 94 tens unterbrochen sein, zum Beispiel wegen der Übernahme familiärer Be- treuungspflichten oder einer nachträglich eingetretenen Erwerbsunfähigkeit.

Es kann jedoch auch ein vor dem Zehnjahreszeitraum liegendes Verhalten 95 des Antragstellers Berücksichtigung finden, wenn dieser nachhaltig zu erkennen gegeben hat, dass er tatsächlich kein Interesse an einer Erwerbstätigkeit hat, beispielsweise indem er über mehrere Jahre keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat und es aufgrund einer solchen zu vertretenden Arbeitslosigkeit versäumt, Rentenansprüche für das Alter zu erwerben. Im Rahmen der gebotenen Gesamtbetrachtung der Erwerbsbiographie des Antragstellers kann insbesondere auch negativ ins Gewicht fallen, wenn dieser es ab dem Zeitpunkt des Erwerbs eines dauerhaften Bleiberechts in Deutschland unterlässt, eine zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben (vgl. VGH BW, Urteil vom 12.3.2008 – 13 S 1487/06, juris).

Folgen des Nichtvertretenmüssens des SGB II/XII-Bezugs für die Nachhaltigkeitsprognose

Ist der Antragsteller voraussichtlich dauerhaft nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt vollständig aus eigenen Einkünften zu decken und ist dies auf 96 für den aktuellen Bezug von SGB II/XII-Leistungen mitursächliche Umstände seiner bisherigen Aufenthalts- und Erwerbsbiographie zurückzuführen, ist bei der Gruppe der sogenannten Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer zu berücksichtigen, dass diese bereits seit langem ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsprognose, so wie auch an die des „Nichtvertretenmüssens“ des Leistungsbezuges (s.o.), nicht überspannt werden dürfen, um ihnen eine Einbürgerungschance zu belassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.2.2009 – 5 C 22/08 –, juris Rn. 28). Da sich die Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer in der Regel bereits im Rentenbezug befinden oder in absehbarer Zeit das Renteneintrittsalter erreichen, können in früheren Zeiten gesetzte Ursachen für eine defizitäre Altersvorsorge nicht mehr ausgeglichen werden und sind damit nicht mehr im Sinne einer uneingeschränkt positiven Prognose revi- dierbar. Liegen die Ursachen hierfür außerhalb der Zurechnungsgrenzen von in der Regel 10 Jahren (vgl. hierzu Nr. 10 Rdn. 91 f.), werden die Vor- aussetzungen nach Nr. 3 Buchstabe a) erfüllt.

Zweite Ausnahme: „Erwerbstätigkeit in Vollzeit“ (Buchstabe b)

Dem Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 steht die Inanspruchnahme von 97 Leistungen nach SGB II oder XII nicht entgegen, wenn der Antragsteller im Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag in Vollzeit erwerbstätig ist und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate war.

Begriff der „Erwerbstätigkeit in Vollzeit“

Der Antragsteller ist erwerbstätig, wenn er 98

- eine nichtselbstständige Beschäftigung im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB IV, insbesondere im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, oder
- eine selbstständige Tätigkeit

ausübt. Zur Einordnung von Ausbildungsverhältnissen siehe Nr. 8 Rdn. 96 ff.

In Vollzeit übt der Antragsteller eine nichtselbstständige Beschäftigung aus, 99 wenn er regelmäßig die übliche beziehungsweise tarifvertraglich oder gesetzlich festgelegte Arbeitszeit leisten soll. Eine bestimmte Wochenstundenzahl ist nicht zu fordern. Entscheidend kann die Arbeitszeit der Gesamtheit aller Arbeitnehmer eines Betriebs sein, beziehungsweise die branchenübliche Wochenarbeitszeit.

Eine Beschäftigung wird nicht in Vollzeit ausgeübt, wenn der Antragsteller 100 sie in Teilzeit oder als geringfügige Beschäftigung ausübt.

Eine selbstständige Erwerbstätigkeit entspricht vom Umfang einer Vollzeit- 101 beschäftigung, wenn auf Basis vorgelegter Nachweise nach Nr. 10 Rdn. 105 zur Überzeugung der Staatsangehörigkeitsbehörde feststeht, dass sie den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit des Antragstellers darstellt, was insbesondere dann angenommen werden kann, wenn er sie mehr als 30 Wochenstunden ausübt und die Höhe des durch die selbstständige Tätigkeit erzielten Einkommens gegenüber dem vollzeitigen Umfang der Tätigkeit schlüssig ist. Gegebenenfalls kann ein Nachweis über den zeitlichen Umfang der selbstständigen Tätigkeit durch eigene Aufzeichnungen ergänzend verlangt werden.

Der Antragsteller hat über die tatsächliche Ausübung einer Erwerbstätigkeit 102 in Vollzeit geeignete Nachweise beizubringen.

Zum Nachweis einer nichtselbstständigen Erwerbstätigkeit in Vollzeit können 103 vorgelegt werden:

- Aktuelle Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen,

- Kopie des Arbeitsvertrages.

Zum Ausschluss eines Scheinarbeitsverhältnisses sind die Lohn- oder Gehaltsnachweise mit den Vereinbarungen im Arbeitsvertrag auf Plausibilität zu prüfen. 104

Zum Nachweis einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung können beispielsweise vorgelegt werden: 105

- Letzter Einkommensteuerbescheid,
- aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung,
- betriebswirtschaftliche Auswertung,
- Bescheinigung des Steuerberaters.

Nachhaltigkeitsprognose

Bei Antragstellern, die im Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag in Vollzeit erwerbstätig sind und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate waren, besteht die Regelvermutung, dass sie auch in der absehbaren Zukunft einer Vollzeittätigkeit nachgehen und somit allenfalls auf aufstockende Leistungen nach SGB II/XII angewiesen sein werden. 106

Haben jedoch in der dem Zweijahreszeitraum vorangegangenen Zeit längerdauernde Phasen eines Sozialleistungsbezugs stattgefunden (AsylbLG, SGB II/XII), muss im Rahmen der Nachhaltigkeitsprognose unter Einbeziehung der bisherigen Aufenthalts- und Erwerbsbiographie und der gegenwärtigen beruflichen Situation des Antragstellers (u.a. befristete oder unbefristete Ausgestaltung des aktuellen Beschäftigungsverhältnisses) prognostisch eingeschätzt werden, ob der Antragsteller voraussichtlich auch in der absehbaren Zukunft in der Lage sein wird, seinen Lebensunterhalt weitestgehend eigenständig zu sichern. Bei negativer Prognose werden die Anforderungen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht erfüllt. 107

Für die Erfüllung der Voraussetzungen der Nummer 3 Buchstabe b) ist vom Antragsteller nicht zu verlangen, dass er den Lebensunterhalt in Zukunft ohne jede Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II/XII sicherstellen kann, da sonst der Zweck der Privilegierung des Buchstabens b) nicht zum Tragen käme, dem in einer Vollzeiterwerbstätigkeit zum Ausdruck gekommenen nachhaltigen Bemühen des Antragstellers um eine ausreichende wirtschaftliche Integration einbürgerungsrechtlich angemessen Rechnung zu tragen (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 33). Relevant für eine positive Nachhaltigkeitsprognose ist, dass auch künftig eine Erwerbstätigkeit in Vollzeit ausgeübt und lediglich aufstockende SGB II oder XII-Leistungen in Anspruch genommen werden. 108

Besonderer Prüfbedarf besteht, wenn hinsichtlich der Vergütungshöhe das 109 vom Antragsteller angeführte Vollzeitbeschäftigteverhältnis nicht annähernd auskömmlich ist. Eine Anstellung in Vollzeit begründet zudem keinen Privilegierungstatbestand im Sinne des Buchstaben b), wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erwerbstätigkeit lediglich in rechtmissbräuchlicher Weise vorübergehend in Vollzeit erfolgt und alsbald nach Vollzug der Einbürgerung eingeschränkt oder eingestellt werden wird.

Dritte Ausnahme: „familiäre Gemeinschaft mit minderjährigem Kind und Vollzeit-Erwerbstätigem“ (Buchstabe c)

Dem Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 steht die Inanspruchnahme von 110 Leistungen nach SGB II oder XII nicht entgegen, wenn der Antragsteller im Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag als Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner einer nach Maßstäbe von Buchstabe b) erwerbstätigen Person mit dieser und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft lebt.

Begriff des „Leben in familiärer Gemeinschaft“

Ein Leben in familiärer Gemeinschaft setzt eine eheliche beziehungsweise 111 partnerschaftliche Gemeinschaft im Sinne eines Zusammenlebens mit gemeinsamer Lebens- und in der Regel auch Haushaltsführung voraus.

Ein häusliches Zusammenleben ist nicht zwingend erforderlich, wenn besondere Umstände, zum Beispiel berufliche Gründe, eine getrennte Haushaltsführung nachvollziehbar machen. In jedem Falle muss das familiäre Zusammenleben über eine bloße Begegnungsgemeinschaft hinausgehen. 112

Einschränkende Auslegung; Nachhaltigkeitsprognose

Die Ausnahmeregelung nach Buchstabe c) soll Konstellationen erfassen, in 113 denen ein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner in Vollzeit erwerbstätig ist, der andere Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner (Antragsteller) aber wegen der Betreuung eines minderjährigen Kindes nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sein kann oder aus anderen Gründen ohne Verletzung seiner Erwerbsobligationen keine oder keine ausreichende Erwerbstätigkeit ausübt.

Vom Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung sind Fallgestaltungen nicht 114 mehr umfasst, in denen nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalles angenommen werden kann, dass eine Betreuungsbedürftigkeit des minderjährigen Kindes nicht gegeben ist, etwa weil es bereits älter ist und auch kein besonderer Betreuungsbedarf besteht, und der Antragsteller

zumutbar eine Erwerbstätigkeit ausüben könnte, dies aber nicht tut. Dies ginge über das hinaus, was nach der bisherigen allgemeinen Ausnahmeregelung des „Nichtvertretenmüssens“ eine Einbürgerung trotz Inanspruchnahme von SGB II- oder XII-Leistungen zugelassen hätte. Mit der Neuregelung wollte der Gesetzgeber den Grundsatz der eigenständigen wirtschaftlichen Integration stärken und die Ausnahmen für eine unschädliche Inanspruchnahme von SGB II/XII-Leistungen gegenüber der bisherigen allgemeinen Ausnahmeregelung auf Fallkonstellationen beschränken, in denen ein nachhaltiges Bemühen um eine ausreichende wirtschaftliche Integration gegeben ist (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 33).

Einbezogen werden können noch Fallgestaltungen, in denen zwar keine 115 durchgehende Betreuungsbedürftigkeit für das minderjährige Kind besteht, aber der Antragsteller keine hinreichende Erwerbstätigkeit findet, weil dann unter Zugrundelegung der gesetzgeberischen Wertung bei einem in Vollzeit tätigen Ehegatten unter Einbeziehung der verfassungsrechtlichen Wertung aus Art. 6 Abs. 1 GG eine wirtschaftliche Integration des gesamten Familienvverbundes noch angenommen werden kann.

An den Umfang der Betreuungsbedürftigkeit des minderjährigen Kindes sind 116 keine überspannten Anforderungen zu stellen. Im Rahmen der gebotenen Einzelfallbetrachtung kann der zeitliche Umfang einer zumutbaren Erwerbstätigkeit u.a. abhängen von Betreuungs- und Wegezeiten zu einer Kindertagesstätte, Schule oder Betreuungseinrichtung, den Schulzeiten und einer gegebenenfalls verfügbaren Nachmittagsbetreuung sowie von einem etwaigen erhöhten Betreuungsbedarf (z.B. wegen Behinderung, gesundheitlichen Einschränkungen, laufenden therapeutischen Maßnahmen). Bei Jugendlichen ist in der Regel ein Betreuungsbedarf nicht mehr anzunehmen, d.h. ab Vollendung des 14. Lebensjahres.

Die Annahme einer für die Anwendung des Buchstaben c) hinreichenden 117 wirtschaftlichen Integration ist dann nicht mehr gegeben, wenn eine Betreuungsbedürftigkeit für das minderjährige Kind nicht besteht, der Antragsteller seine Erwerbsobligationen verletzt und eine ihm mögliche und zumutbare Erwerbstätigkeit, die eine Inanspruchnahme von Sozialleistungen entbehrlich machen würde, nicht ausübt.

Dies folgt auch aus der vorzunehmenden Nachhaltigkeitsprognose: Es ist in 118 diesen Konstellationen davon auszugehen, dass auch in absehbarer Zukunft SGB II/XII-Leistungen bezogen werden, weil der aktuelle Leistungsbezug nicht durch eine Betreuungssituation bedingt ist, die mit Älterwerden des Kindes entfallen wird und dann eine hinreichende Erwerbstätigkeit möglich macht, sondern darauf beruht, dass eine mögliche und zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt wird.

Einbürgerung des minderjährigen Kindes

Wird eine Miteinbürgerung des minderjährigen Kindes bzw. mehrerer in familiärer Gemeinschaft befindlicher minderjähriger Kinder beantragt, ist die Einbürgerungsvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts im Hinblick auf das minderjährige Kind als erfüllt anzusehen, da es aufgrund der tatbestandlichen Einbeziehung von der dem Antragsteller eröffneten Privilegierung des Buchstabens c) mit erfasst wird. 119

Außerhalb einer Miteinbürgerung nach Absatz 2 kann eine Ermessenseinbürgerung des minderjährigen Kindes nach § 8 Abs. 2 in Betracht kommen (siehe Nr. 8 Rdn. 105). 120

Fehlender Vollzeiterwerb eines Ehegatten bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten in Teilzeit

Fehlt es an der Vollzeittätigkeit eines Ehegatten, sind im Falle des Buchstabens c) der Ehegatte beziehungsweise eingetragene Lebenspartner und der Antragsteller aber aufgrund der Betreuungsbedürftigkeit des minderjährigen Kindes beide jeweils in Teilzeit erwerbstätig, oder ist der Antragsteller alleinerziehend und lebt mit einem betreuungsbedürftigen minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft, kann nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls eine Einbürgerung nach § 8 in Betracht kommen (siehe Nr. 8 Rdn. 89 ff.). 121

Zur weggefallenen Nummer 4: Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104; 2025 I Nr. 98), das am 27.6.2024 in Kraft getreten ist, wurde der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit generell aufgegeben. Die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit vor der Einbürgerung ist daher nicht mehr erforderlich. 122

Auflagen, die auf Grundlage des § 10 Abs. 3a erlassen wurden und die Verpflichtung enthalten, die zum Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit erforderlichen Handlungen unverzüglich nach der Einbürgerung oder nach Erreichen des maßgeblichen Lebensalters vorzunehmen, haben sich mit Inkrafttreten des StARModG erledigt und sind unwirksam geworden (§ 43 Abs. 2 VwVfG). 123

Zu Nummer 5: Straffreiheit

Straftat im Sinne dieser Vorschrift ist jedes mit Strafe bedrohte Handeln oder Unterlassen. Für Jugendliche und Heranwachsende gilt das Jugend- 124

gerichtsgesetz (vgl. § 1 JGG). Verurteilungen, die getilgt oder zu tilgen sind, werden nicht berücksichtigt (§§ 51 Abs. 1, 52 BZRG).

Zu Ausnahmen vom Erfordernis der Straffreiheit (einbürgerungsunschädliche Verurteilungen) und Rückausnahmen im Fall antisemitisch, rassistisch oder sonstig menschenverachtend motivierter Taten vgl. Nr. 12a Rdn. 1 ff.

Auch ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat sind zu berücksichtigen, im Einzelnen vgl. Nr. 12a Rdn. 12, 13 und 17).

Bei schuldunfähigen Personen hindert auch die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB (z.B. die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus) die Einbürgerung. Zu den Ausnahmen vgl. Nr. 12a Rdn. 11.

Bei strafmündigen Personen ist eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister anzufordern, um festzustellen, ob Verurteilungen (einschließlich der Anordnungen einer Maßregel der Besserung und Sicherung) des Antragstellers vorliegen (vgl. § 41 Abs. 1 Nr. 6 BZRG).

Bestehen auch Verbindungen zu einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder zum Vereinigten Königreich, z. B. durch Besitz der Staatsangehörigkeit, Geburt in dem Staat oder aufgrund eines früheren Wohnsitzes, sollte bei der elektronischen Abfrage an das Bundeszentralregister im Feld „Anfrageland“ der Schlüssel des betreffenden Staates ausgewählt werden, um zu überprüfen, ob auch dort ausländische Verurteilungen für die Person vorliegen.

Zu Nummer 6: Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

Die Voraussetzung ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache ist von der Staatsangehörigkeitsbehörde festzustellen.

Die erforderlichen Sprachkenntnisse der Stufe B 1 GER nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 4 S. 1 sind in der Regel nachgewiesen, wenn der Antragsteller

- a) eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses (§ 43 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 17 Abs. 2 Integrationskursverordnung - IntV) erhalten hat,
- b) das Zertifikat Deutsch (B 1 GER) oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom erworben hat,
- c) vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht hat,
- d) einen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat,

- e) in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist oder
- f) ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Sind die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht oder nicht 132 hinreichend anhand von Zeugnissen oder Zertifikaten nachgewiesen, ist dem Antragsteller ein Sprachtest, ggf. auch ein Sprachkurs zu empfehlen, es sei denn, der Antragsteller verfügt nach der in einem persönlichen Gespräch gewonnenen Überzeugung der Staatsangehörigkeitsbehörde offensichtlich über die geforderten Sprachkenntnisse. In diesen Fällen kann auf einen Sprachtest verzichtet werden.

Ausreichende Sprachkenntnisse können außerhalb der Stufe B 1 GER auch 133 bei Kindern vor Vollendung des 16. Lebensjahres durch eine altersgemäße Sprachentwicklung nachgewiesen werden (§ 10 Abs. 4 S. 2) oder bei Gast- oder Vertragsarbeitnehmern sowie in Härtefällen durch mündliche Sprachkenntnisse (§ 10 Abs. 4 S. 3 und Abs. 4a; vgl. Nr. 10 Rdn. 174 ff. und 194 ff.). Zudem wird in den Fällen des § 10 Abs. 6 von den Sprachkenntnissen vollständig abgesehen (vgl. Nr. 10 Rdn. 211 ff.).

Zu Nummer 7: Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Das Vorliegen staatsbürgerlicher Kenntnisse hat die Staatsangehörigkeits- 134 behörde festzustellen. In der Regel werden diese Kenntnisse durch einen bundeseinheitlichen Einbürgerungstest (vgl. Nr. 10 Rdn. 207) nachgewiesen. Gleichwertig ist der bestandene Test „Leben in Deutschland“, der im Anschluss an einen Orientierungskurs an einem eigenen Termin stattfindet, sofern er mit mindestens 17 Punkten bestanden wurde (vgl. § 17 Abs. 5 IntV, § 3 Abs. 2 IntTestV).

Der Nachweis staatsbürgerlicher Kenntnisse ist auch erbracht, wenn der Antragsteller einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachweisen kann. Dies gilt auch bei einem erfolgreichen Abschluss eines Studiums der Rechts-, Gesellschafts-, Sozial-, Politik- oder Verwaltungswissenschaften an einer deutschen Hochschule. Bei Abschlüssen anderer Studienrichtungen, wie z.B. Lehramt, kommt es auf die Fächerkombination an. Deutsche Berufsschulabschlüsse können als Nachweis anerkannt werden, wenn berufsbegleitender Unterricht mit staatsbürgerlichen Inhalten erteilt wurde.

Zu den Ausnahmen vom Nachweis staatsbürgerlicher Kenntnisse vgl. Nr. 10 136
Rdn. 137, 211 ff. und 218.

Ausnahmen von Nummern 1, 1a und 7 für nicht handlungsfähige Antragsteller

Bekenntnisse und Erklärung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 1 a und 137
staatsbürgerliche Kenntnisse nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 sind nicht zu for-
dern, wenn der Antragsteller nach Maßgabe von § 34 S. 1 nicht handlungs-
fähig ist. Diese Regelung betrifft Minderjährige unter 16 Jahren, Antragstel-
ler, die geschäftsunfähig sind oder für die in dieser Angelegenheit ein Be-
treuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB angeordnet
ist.

10.2 Miteinbürgerung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und Kindern

Voraussetzungen

Eine Miteinbürgerung nach Absatz 2 ist auch möglich, wenn Ehegatte, ein- 138
getragener Lebenspartner und minderjährige Kinder sich noch nicht seit fünf
Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten und selbst nach Absatz 1 einzubür-
gern wären. Die übrigen Voraussetzungen eines Einbürgerungsanspruchs
nach Abs. 1 müssen - vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 Satz 2 (vgl. Nr.
10 Rdn. 137) - auch in der Person des jeweiligen Familienangehörigen erfüllt
sein.

Auch bei den miteinzubürgernden Ehegatten und eingetragenen Lebens- 139
partnern werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache voraus-
gesetzt. Bei den miteinzubürgernden Kindern muss eine altersgemäße Spra-
chentwicklung in deutscher Sprache nach § 10 Abs. 4 S. 2 vorhanden sein
(vgl. Nr. 10 Rdn. 173).

Die Miteinbürgerung soll gleichzeitig mit dem nach Absatz 1 anspruchsbe- 140
rechtigten Antragsteller erfolgen. Es genügt aber, wenn der Antrag auf Mit-
einbürgerung rechtzeitig vor der Einbürgerung des nach Absatz 1 An-
spruchsberechtigten gestellt worden ist.

Grundsätze für das Ermessen

Miteinbürgerung eines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners

Bei einem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, der miteingebür- 141
gert werden soll, genügt ein Aufenthalt im Inland von vier Jahren bei

zweijähriger Dauer der ehelichen beziehungsweise partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft.

Miteinbürgerung von Kindern

Ein minderjähriges Kind des Antragstellers, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll mit ihm eingebürgert werden, wenn er für das Kind sorgeberechtigt ist und mit ihm eine familiäre Lebensgemeinschaft im Inland besteht. Ein Zusammenleben in familiärer Gemeinschaft setzt nicht zwingend eine häusliche Gemeinschaft, wohl aber einen regelmäßigen Umgang und eine intensive tatsächliche Anteilnahme am Leben des Kindes voraus. 142

Das miteinzubürgernde Kind soll sich seit drei Jahren im Inland aufhalten. Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Miteinbürgerung das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt es in diesem Fall, wenn es unmittelbar vor der Einbürgerung sein halbes Leben im Inland verbracht hat. 143

Die Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr vollendet hat, setzt in der Regel voraus, dass es selbstständig eingebürgert werden könnte. Hat das miteinzubürgernde minderjährige Kind keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommenstevergesetzes, ermäßigt sich die Gebühr für die Einbürgerung auf 51 Euro, vgl. § 36 Abs. 2 S. 2. 144

Ausschlussgründe

Eine Miteinbürgerung erfolgt nicht, wenn ein Ausschlussgrund nach § 11 vorliegt. 145

10.3 Aufenthaltszeitverkürzung wegen besonderer Integrationsleistungen

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104; 2025 I Nr. 98) ist die zuvor in § 10 Abs. 3 S. 1 geregelte Verkürzungsmöglichkeit der Aufenthaltsdauer für die Einbürgerung um ein Jahr bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs entfallen. 146

Die Voraufenthaltsdauer nach § 10 Abs. 1 S. 1 kann auf bis zu drei Jahre verkürzt werden, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen vorliegen: 147

1. Nachweis besonderer Integrationsleistungen,
2. Vorliegen der Unterhaltsfähigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 und

3. Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache auf dem Niveau der Stufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

Ergänzender Hinweis:

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode sieht die Abschaffung der in § 10 Abs. 3 enthaltenen Einbürgerungsmöglichkeit nach drei Jahren vor (vgl. Zeile 3097: „Wir schaffen die „Turboeinbürgerung“ nach drei Jahren ab“). Es ist daher absehbar, dass diese Regelung aufgehoben werden wird. 148

Besondere Integrationsleistungen; Begriffserläuterungen

Zu den besonderen Integrationsleistungen gehören insbesondere im Bundesgebiet erbrachte besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement. Nur im Inland erbrachte Integrationsleistungen können eine Verkürzung der im Bundesgebiet abzuleistenden Voraufenthaltszeit rechtfertigen; im Ausland erbrachte Integrationsleistungen sind nicht geeignet, eine soziale, politische und gesellschaftliche Integration im Bundesgebiet zu vermitteln. 149

Berufsqualifizierende Leistungen können insbesondere an Berufsfachschulen, beruflichen Oberschulen oder Ausbildungsbetrieben erbracht werden; berufsqualifizierend sind auch Leistungen an Hochschulen und Fachhochschulen. 150

Das alleinige Bestehen einer Teilleistung bzw. der erfolgreiche Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung oder einer Berufsqualifizierungsmaßnahme ist als Nachweis einer besonderen Integrationsleistung nicht ausreichend. Erforderlich sind grundsätzlich überdurchschnittliche oder herausragende Leistungen in Schule, Ausbildung, Studium oder Beruf. 151

In Anbetracht der bei Geltendmachung besonderer Integrationsleistungen nur kurzen im Inland verbrachten Voraufenthaltszeit kann nicht allein auf Abschlüsse abgestellt werden. Daher kommen auch besonders gute Teilleistungen in diesen Bereichen in Betracht (u.a. Zeugnisse, Zwischenprüfungen und Leistungsnachweise), die aber eine nicht nur untergeordnete Bedeutung an der Gesamtleistung (z. B. Ausbildungs- oder Schul-/Fachhochschul-/Hochschulabschluss) haben müssen. Es ist zudem die Prognose erforderlich, dass aufgrund der erbrachten Teilleistung eine besonders gute Gesamtleistung angenommen werden kann. 152

Als Vergleichsgruppe für das Vorliegen besonders guter Leistungen sind Personen in dem jeweiligen Ausbildungsbereich heranzuziehen. Besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen 153

können beispielsweise durch Zeugnisse, Leistungsnachweise oder eine Arbeitgeberbescheinigung belegt werden.

Überdurchschnittliche Sprachkenntnisse werden nach der durch das 154 StARModG erfolgten Gesetzesänderung nunmehr bereits tatbestandlich für eine Verkürzung der Aufenthaltszeit vorausgesetzt. Die nachzuweisenden Deutschkenntnisse der Stufe C 1 GER sowie die Lebensunterhaltssicherung nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 tragen dem Abstandsgebot zur Niederlassungserlaubnis Rechnung. Sofern der Antragsteller darüber hinausgehend Deutschkenntnisse der Stufe C 2 nachweist, können diese im Rahmen des Ermessens berücksichtigt werden (s. Nr. 10 Rdn. 164 ff.).

Zu den besonderen Integrationsleistungen gehört auch bürgerschaftliches 155 Engagement. Unter bürgerschaftlichem Engagement ist der freiwillige, unentgeltliche und am Gemeinwohl orientierte Einsatz einer oder mehrerer Personen auf Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu verstehen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EhrenamtStiftG).

Zu bürgerschaftlichem Engagement gehören insbesondere ehrenamtliche 156 Tätigkeiten bei der freiwilligen Feuerwehr, dem THW oder anderen Rettungsorganisationen oder bei sozialen Diensten oder Vereinen im sportlichen, sozialen, politischen, gewerkschaftlichen oder kulturellen Bereich, mit denen ein den Durchschnitt übersteigender Wille zur Integration in die Rechts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland dokumentiert wird. Hierzu gehören auch Zeiten im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres, sofern diese im Bundesgebiet geleistet wurden.

Die besondere Integrationsleistung muss über einen länger dauernden Zeitraum 157 regelmäßig und nachhaltig erbracht worden sein; eine kurzfristige Be-tätigung ist nicht ausreichend.

Nachweis wirtschaftlicher Integration

Der Antragsteller muss uneingeschränkt imstande sein, den Lebensunterhalt 158 für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nachhaltig zu bestreiten, ohne auf öffentliche Transferleistungen angewiesen zu sein (vgl. im Einzelnen Nr. 8 Rdn. 12 ff.).

Nachweis von Deutschkenntnissen der Stufe C 1 GER

Der Nachweis von Deutschkenntnissen der Stufe C 1 GER ist von der 159 Staatsangehörigkeitsbehörde festzustellen.

Für den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse können die Über- 160 sicht der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anerkannten

Prüfungen zum Nachweis des Sprachniveaus C 1 nach GER für die Teilnahme an BAMF-Kursen sowie für die Zulassung der Lehrkräfte in Integrations- und Berufssprachkursen (<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/SprachnachweiseZertifikate/anerkannte-c1-nachweise.html?nn=282388>) und das Merkblatt und die FAQ zum C 1-Sprachnachweis für Sprachmittelnde für das Asylverfahren (<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Karriere/merkblatt-deutsch-c1-sprachmittlung.html?nn=282500>) als Orientierungshilfe zugrunde gelegt werden.

Sofern ein C 1-Zertifikat vorgelegt wird, das nicht in den beiden Anlagen aufgeführt ist, wird empfohlen wie folgt zu verfahren: 161

Gewinnt die Staatsangehörigkeitsbehörde in einem persönlichen Gespräch 162 die Überzeugung, dass der Antragsteller offensichtlich diese Sprachkenntnisse besitzt (vgl. Nr. 10 Rdn. 132), ist das vorgelegte C 1-Zertifikat ausreichend. Sofern Zweifel am Vorliegen der Sprachkenntnisse bestehen, sollte ein Zertifikat eines in den Anlagen aufgeführten Sprachinstituts gefordert werden.

Liegen bei einer Approbation als Arzt im Inland Deutschkenntnisse der Stufe 163 B 2 GER sowie eine Fachsprachenprüfung der Stufe C 1 GER vor, sind Deutschkenntnisse der Stufe C 1 GER nachgewiesen (vgl. auch die oben bezeichnete Übersicht der vom BAMF anerkannten Prüfungen zum Nachweis des Sprachniveaus C 1 nach GER für die Teilnahme an BAMF-Kursen sowie für die Zulassung der Lehrkräfte in Integrations- und Berufssprachkursen).

Ermessensausübung

Verkürzungsermessen („auf bis zu drei Jahre“)

Hat der Antragsteller besondere Integrationsleistungen nachgewiesen und 164 sind die Anforderungen an die wirtschaftliche Integration gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 sowie an den Sprachnachweis der Stufe C 1 GER erfüllt, ist Ermessen eröffnet für eine Verkürzung der Voraufenthaltszeit „auf bis zu drei Jahre“. Der mögliche Verkürzungszeitraum liegt demgemäß unterhalb der Regelvorauftenthaltsdauer nach § 10 Abs. 1 S. 1 von fünf Jahren und endet bei maximal drei Jahren.

Damit besteht ein individueller, auf den Einzelfall bezogener Absenkungsspielraum, der entsprechend dem Zweck der Vorschrift auszuüben ist. 165

Zweck der Regelung ist, einen Anreiz für Integrationsbemühungen zu setzen, indem eine schnellere Einbürgerungsmöglichkeit anerkannt wird, wenn sich der Antragsteller aktiv um seine Integration bemüht und erfolgreich 166

besondere Anstrengungen unternommen hat, um sich in die Lebensverhältnisse in Deutschland zu integrieren.

Die im Hinblick auf den Verkürzungszeitraum bewusst flexibel ausgestaltete 167 Regelung ermöglicht eine an den individuellen Umständen des Einzelfalls ausgerichtete Verkürzung der Voraufenthaltszeit. Dabei sind die erbrachte besondere Integrationsleistung bzw. erbrachten Integrationsleistungen gemessen am geleisteten Umfang und ihrer Bedeutung zu gewichten. Es ist in jedem Einzelfall eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, bei der auch mehrere Leistungen zusammengekommen eine privilegierte Einbürgerung rechtfertigen können, die jeweils für sich genommen eine Verkürzung der Voraufenthaltszeiten nicht rechtfertigen würden.

Entschließungsermessen („kann“)

Werden die hohen tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt, so ist in der Re- 168 gel eine Verkürzung der Voraufenthaltszeit vorzunehmen.

Bestehen jedoch Umstände, die Anlass zu Zweifeln geben, ob eine hinreichende Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse in der verkürzten Voraufenthaltszeit bereits gelungen ist, kann es geboten sein, das Ermessen dahingehend auszuüben, eine vorzeitige Einbürgerung nicht vorzunehmen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Verurteilung wegen Bagatellstraftaten erfolgt ist, die dem Grunde nach einer Einbürgerung gem. § 12a zwar nicht entgegenstehen, die in Anbetracht der nur kurzen Voraufenthaltszeit, in der sie begangen wurden, aber Anlass gibt abzuwarten, ob der Antragsteller künftig (bis zum Erreichen des Regelvoraufenthalts) straffrei bleibt.

10.4 Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse; Sprachkenntnisse minderjähriger Kinder; Nachweis mündlicher Sprachkenntnisse durch Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer

10.4.1 Sprachkenntnisse der Stufe B 1 GER

Nach der Definition des Satzes 1 verfügt der Antragsteller über ausreichende 170 Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6, wenn er die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen GER erfüllt. Zwar setzt dies nicht zwangsläufig eine Sprachprüfung voraus, jedoch wird die Staatsangehörigkeitsbehörde schon mangels Sachkunde im Zweifel einen schriftlichen Nachweis (Zertifikat, Zeugnis) verlangen. Die in Nr. 10 Rdn. 132 genannten Nachweise erfüllen die in Satz 1 genannten Voraussetzungen.

Die genannten Zertifikate oder Zeugnisse gelten daher als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse und sind für die Staatsangehörigkeitsbehörde verbindlich, es sei denn, dass erhebliche Zweifel an den dem Antragsteller bescheinigten Deutschkenntnissen bestehen. In diesem Fall hat sich die Staatsangehörigkeitsbehörde zunächst bei der die Bescheinigung ausstellenden Stelle nach der ordnungsgemäßen Bescheinigung der Deutschkenntnisse des Antragstellers zu erkundigen, bevor ein neuer Nachweis verlangt werden kann. 171

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass nach Zertifikatsausstellung ein entscheidungserheblicher Sprachverlust eingetreten sein könnte, kann ein anderer geeigneter Nachweis verlangt werden (VGH BW, Beschluss vom 14.5.2024, 11 S 2670/22, juris, Rn. 5; OVG NRW, Beschlüsse vom 8.10.2013, 19 E 919/13, juris Rn. 5 und vom 13.5.2014, 19 E 458/14, juris Rn. 3). 172

10.4.2 Sprachkenntnisse bei Kindern unter 16 Jahren

Die altersgemäße Sprachentwicklung bei minderjährigen Kindern, die der Schulpflicht unterliegen, soll durch Schulzeugnisse nachgewiesen werden. 173

10.4.3 Nachweis ausreichender mündlicher Sprachkenntnisse durch Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer

Für den Personenkreis der sogenannten Gastarbeiter sowie Vertragsarbeiter reicht es zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 aus, wenn sie sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen können. 174

Status als sogenannter Gastarbeiter oder Vertragsarbeitnehmer; Begriffserläuterungen

Sogenannter Gastarbeiter ist, wer auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 eingereist ist. 175

Die Bundesrepublik Deutschland hatte im Wesentlichen mit folgenden Staaten bilaterale Abkommen zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften geschlossen, die jeweils an dem genannten Datum in Kraft getreten sind: 176

Italien (20.12.1955), Spanien (29.03.1960), Griechenland (30.03.1960), Türkei (01.09.1961), Marokko (21.5.1963), Portugal (17.03.1964), Tunesien (18.10.1965) und Jugoslawien (04.02.1969) – betreffend Bosnien und

Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien und Slowenien.

Sogenannter Vertragsarbeitnehmer ist, wer aufgrund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 13. Juni 1990 in das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingereist ist. 177

Die ehemalige Deutsche Demokratische Republik hatte im Wesentlichen mit folgenden Staaten Abkommen zur Anwerbung von Arbeitskräften geschlossen, die jeweils an dem genannten Datum in Kraft getreten sind: 178

Polen (17.03.1963), Ungarn (26.05.1967), Algerien (11.04.1974), Kuba (23.7.1975), Mosambik (24.02.1979), Vietnam (09.07.1980), Mongolei (26.02.1982), Angola (vorläufige Anwendung ab 29.03.1985) und China (09.04.1986).

Nachweis des Status als Gastarbeiter oder Vertragsarbeitnehmer

Der Antragsteller trägt die Darlegungslast unter Beibringung von Indizien für seinen Status als Gastarbeiter oder Vertragsarbeitnehmer. 179

Als Nachweise kommen insbesondere der Arbeitsvertrag, die Aufenthaltserlaubnis, die Arbeitserlaubnis, der Sichtvermerk oder auch teilweise eine Legitimationskarte in Betracht, welche die Arbeitserlaubnis und den Sichtvermerk ersetzt hat. Sind diese Unterlagen auf Grund der länger zurückliegenden Zeit nicht mehr vorhanden, kann auch ein schlüssiger und glaubhafter Vortrag für das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen ausreichend sein, sofern dies durch entsprechende Indizien gestützt wird. 180

Ein Indiz für die Einreise im Rahmen der genannten Abkommen kann ein im Ausländerzentralregister (AZR) gespeichertes Datum der Ersteinreise sein, welches nach Inkrafttreten des jeweiligen Abkommens und vor dem Datum der gesetzlich vorgesehenen spätesten Einreise liegt. Ein fehlendes Datum der Ersteinreise in diesem Zeitraum lässt andererseits aber nicht verlässlich den Schluss darauf zu, dass die betroffene Person nicht zu den sogenannten Gastarbeitern oder Vertragsarbeitnehmern gehört. 181

Das Datum der Ersteinreise kann die Staatsangehörigkeitsbehörde im AZR nach §§ 10 Abs. 1, 14 Abs. 1 Nr. 4 AZRG abfragen, auch im automatisierten Abrufverfahren nach § 22 Abs. 1 Nr. 8d AZRG (hierzu siehe Länderrundschreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 14.11.2023, Az. VII5.21000/1#1). 182

Ein Indiz für eine Einreise bzw. Arbeitsaufnahme in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der unter Nr. 10 Rdn. 176 ff. genannten Abkommen kann für sogenannte Gastarbeiter auch der Rentenbescheid oder für Nicht-rentenbezieher der Versicherungsverlauf mit Pflichtbeiträgen aus einer Beschäftigung sein, welche von der Deutschen Rentenversicherung ausgestellt 183

werden. Aus diesen Unterlagen ergibt sich, in welchem Zeitraum Beiträge gezahlt worden sind; aus welchem Grund und in welcher Beschäftigung und aufgrund welcher vertraglichen Vereinbarung damals Beiträge gezahlt wurden, ist hingegen nicht ersichtlich und ist auch der Deutschen Rentenversicherung nicht bekannt.

Ein aktueller Versicherungsverlauf kann über die Online-Services der Deutschen Rentenversicherung angefordert werden: 184

Online-Dienste der Deutschen Rentenversicherung (www.eservice-drv.de)

Eine im Rentenbescheid oder im Versicherungsverlauf fehlende Berücksichtigung von Zeiten sind allerdings kein Beleg dafür, dass die Person nicht als Gastarbeiter in der Bundesrepublik Deutschland gearbeitet hat, da nicht alle Beschäftigungsaufnahmen im Rahmen von verschiedenen Abkommen zur Zahlung von entsprechenden Beiträgen führten. 185

Vertragsarbeitnehmer haben im Rahmen des Arbeitskräfteabkommens der DDR für die Zeiten ihrer Beschäftigung keine Rentenansprüche bei der Deutschen Rentenversicherung erworben, sondern nur im Heimatstaat. 186

Ein Indiz für eine Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitskräfteabkommens der ehemaligen DDR könnte eine Ablehnung der Berücksichtigung dieser Zeiten durch die Deutsche Rentenversicherung im Renten- oder Feststellungsbescheid sein, wenn Versicherte Zeiten aufgrund eines Arbeitskräfteabkommens der DDR geltend gemacht haben.

Die betroffenen Antragsteller haben dann folgenden Ablehnungstext in ihrem Rentenbescheid bzw. Feststellungsbescheid:

„Der Zeitraum kann nicht als Beitragszeit vorgemerkt/erkannt werden. Dies ist nicht möglich, weil Sie in diesem Zeitraum in der DDR im Rahmen eines Arbeitskräfteabkommens beschäftigt waren. Für diesen Zeitraum ist die Rentenversicherung in Ihrem Heimatstaat zuständig.“

Sofern der Antragsteller keine Nachweise oder Indizien beibringen kann, kann die Staatsangehörigkeitsbehörde auch bei der Ausländerbehörde um Auskunft bitten, ob noch Unterlagen vorhanden sind, die den Status als sogenannter Gastarbeiter oder Vertragsarbeitnehmer belegen können. 187

Nachgezogener Ehegatte; Begriffserläuterung

Im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen ist ein Ehegatte grundsätzlich nur, wenn er innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren seinen Wohnsitz zu dem sogenannten Gastarbeiter oder Vertragsarbeitnehmer nach Deutschland verlegt hat. Für den zeitlichen Nachzug ist ein schlüssiger und glaubhafter Vortrag, der durch Indizien gestützt wird, ausreichend. 188

Nachweis mündlicher Sprachkenntnisse; Begriffserläuterung und Verfahren

Ist beim Antragsteller der Status als sogenannter Gastarbeiter / Vertragsarbeiternehmer oder nachgezogener Ehegatte zugrunde zu legen, genügt es hinsichtlich des Spracherfordernisses nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, dass er sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann (vgl. zu diesem Sprachniveau bereits Nr. 8.1.3.7 VAH-StAG 2015/StAR-VwV 2000). 189

Verfügt der Antragsteller über einen Sprachnachweis mindestens der Niveaustufe A 1 GER liegen die erforderlichen mündlichen Sprachkenntnisse vor. Dem Antragsteller kann angeboten werden, einen Sprachnachweis zu erbringen, wenn er das zur Einbürgerung erforderliche Spracherfordernis auf diese Weise nachweisen möchte. 190

Legt der Antragsteller keinen Sprachnachweis vor, ist vom Besitz der erforderlichen mündlichen Sprachkenntnisse auszugehen, wenn er nach der in einem persönlichen Gespräch gewonnenen Überzeugung der Staatsangehörigkeitsbehörde über diese verfügt. Ausreichend ist, dass der Antragsteller einfache Sätze mit alltäglichen Ausdrücken im Gespräch verstehen und verwenden kann, soweit der Gesprächspartner ihm gegenüber langsam und deutlich spricht und bereit ist zu helfen (Gegenstand des Gesprächs können beispielsweise Fragen zur eigenen Person und zur Familiensituation sowie einfach gestaltete Fragen zur eigenen Antragstellung sein). 191

Unter Zugrundelegung des vom Gesetzgeber verfolgten Regelungsziels, den sogenannten Gastarbeitern sowie Vertragsarbeitnehmern, die seit langer Zeit in Deutschland leben, aber keine oder nur wenige Integrationsangebote erhalten haben, die Einbürgerung im Hinblick auf das Spracherfordernis zu erleichtern, ist bei der Feststellung der mündlichen Sprachkenntnisse kein strenger Maßstab anzulegen. 192

Die erforderlichen mündlichen Sprachkenntnisse sind nicht gegeben, wenn der Antragsteller sich im persönlichen Gespräch nicht einmal auf einfache Art ohne Hilfe Dritter verständlich machen kann. (vgl. Nr. 28.2.4 VwV AufenthG). 193

10.4a Härtefallregelung für das Spracherfordernis

Zur Vermeidung einer Härte können die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 zu erbringenden ausreichenden Sprachkenntnisse darauf beschränkt werden, dass sich der Antragsteller ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann. 194

Dies erfordert, dass der Erwerb von Deutschkenntnissen der Stufe B 1 GER 195 trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich oder dauerhaft wesentlich erschwert ist.

Die Vorschrift ist als Ausnahmevorschrift zu verstehen und wegen der hohen 196 Bedeutung der Sprachanforderungen als Voraussetzung für die Integration in die grundlegenden Bereiche der Bildung, der Beschäftigung und der Teilhabe am politischen Leben und damit für die soziale, politische und gesellschaftliche Integration (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.5.2010 – 5 C 8/09, juris Rn. 30) eng auszulegen.

Dem Betroffenen obliegt die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen 197 für einen Härtefall.

Dazu hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er ernsthafte und nachhaltige 198 Bemühungen unternommen hat, Deutschkenntnisse der Stufe B 1 GER zu erwerben. Hierzu genügen Belege über die Anmeldung bei verschiedenen Sprachkursen grundsätzlich allein nicht. Es ist vielmehr in der Regel nachzuweisen, dass Sprachkurse tatsächlich besucht worden sind und dass ernsthafte und nachhaltige Bemühungen zum Erwerb von Deutschkenntnissen der Stufe B 1 GER unternommen worden sind, z. B. durch Vorlage eines Zeugnisses der Lehrkraft, einer Teilnahmebescheinigung, eines Prüfungszeugnisses.

In Fällen, in denen es dem Antragsteller in zeitlicher Hinsicht nicht möglich 199 ist, einen Sprachkurs zu besuchen, insbesondere wenn er einen nahen Angehörigen pflegt, ist dieser Umstand nachzuweisen sowie darzulegen, dass unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten, z. B. unter Einbindung von Familienangehörigen, anderer Verwandter oder Pflegepersonen/-dienste die Teilnahme an einem Sprachkurs nicht möglich war und ist.

Hinsichtlich der zu treffenden Feststellung, ob der Erwerb der Sprachkenntnisse bzw. die Teilnahme an Sprachkursen nicht möglich oder dauerhaft erschwert ist, ist Folgendes zu berücksichtigen: 200

Durch das Tatbestandsmerkmal „dauerhaft wesentlich erschwert“ wird die 201 Zumutbarkeit im Rahmen der Härtefallregelung ausgestaltet.

Es kann erwartet werden, dass bestehende Defizite – soweit möglich und 202 zumutbar – ausgeräumt werden; dies gilt ausdrücklich auch für Analphabeten. Analphabetismus ist – auch für erwachsene Menschen – kein nicht behbares Schicksal (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.5.2010, 5 C 8/09, juris Rn. 20). Daher kann auch nicht bei Analphabeten generell angenommen werden, dass ihnen der Erwerb erforderlicher Sprachkenntnisse nicht möglich oder dauerhaft wesentlich erschwert ist. Gleiches gilt für Personen, deren Herkunftssprache kein lateinisches Schriftsystem hat.

In jedem als Härtefall in Betracht kommenden Einzelfall ist eine Prognose 203 vorzunehmen, die ausweisen muss, dass auch in Zukunft der Erwerb der Sprachkenntnisse über einen langjährigen Zeitraum wesentlich erschwert oder unmöglich sein wird. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalls, die für und gegen den Spracherwerb der Stufe B 1 GER sprechen, in den Blick zu nehmen. Im Rahmen der Prognose ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass je jünger der Antragsteller ist, desto eher von einem zukünftigen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse ausgegangen werden kann.

Als Härtefall nach Absatz 4a kommen insbesondere Fälle in Betracht, in denen wegen der Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen der Erwerb von Sprachkenntnissen der Stufe B 1 GER dauerhaft nicht möglich oder unzumutbar ist. Eine Betreuungspflicht minderjähriger Kinder allein rechtfertigt hingegen die Annahme eines Härtefalls nicht. 204

Hinsichtlich des Nachweises der erforderlichen mündlichen Sprachkenntnisse („ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen“) wird auf Nr. 10 Rdn. 189 ff. verwiesen. 205

Sofern die Anforderungen an Deutschkenntnisse der Stufe B 1 GER wegen 206 einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllt werden können, ist vollständig von Deutschkenntnissen abzusehen (vgl. Nr. 10 Rdn. 211 ff.).

10.5 Einbürgerungstest, Einbürgerungskurse

Die Staatsangehörigkeitsbehörde prüft vorab, ob der Antragsteller den Nachweis der staatsbürgerlichen Kenntnisse nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 durch einen Einbürgerungstest erbringen muss, die Kenntnisse bereits auf andere Weise nachgewiesen wurden (vgl. Nr. 10 Rdn. 134 f.), z.B. durch eine Bescheinigung über das erfolgreiche Bestehen des Tests „Leben in Deutschland“ mit mindestens 17 Punkten (vgl. § 17 Abs. 5 IntV, § 3 Abs. 2 IntTestV), oder ob eine Ausnahme vom Erfordernis des Nachweises vorliegt (vgl. Nr. 10 Rdn. 136 f., 211 ff., 218). 207

Bei Nutzung der Prüfungsinfrastruktur des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellt dieses über seine Prüfstellen den ordnungsgemäßigen Prüfungsablauf (einschließlich Identitätsfeststellung) sicher und wertet den Test aus. Der Antragsteller erhält vom BAMF eine Bescheinigung über den bestandenen Einbürgerungstest (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 4 Einb-TestV). 208

Soweit die Staatsangehörigkeitsbehörde den Einbürgerungstest auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Testformats selbst durchführt, sorgt diese für den ordnungsgemäßigen Prüfungsablauf und händigt die Bescheinigung über den bestandenen Einbürgerungstest aus (§ 3 i.V.m. § 1 Abs. 4 209

EinbTestV). Nach gegenwärtigem Stand administriert jedoch das BAMF in allen Bundesländern das Einbürgerungstestverfahren auf Grundlage geschlossener Verwaltungsvereinbarungen.

Ein vor dem Wohnsitzwechsel vom BAMF bzw. von einer anderen zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde ausgestelltes Zertifikat bleibt ein verbindlicher Nachweis (§ 1 Abs. 4 EinbTestV). 210

10.6 Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 7

10.6.1 Ausnahmen vom Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse und staatsbürgerlicher Kenntnisse

Aufgrund § 10 Abs. 6 S. 1 wird von den Voraussetzungen ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nach Abs. 1 S. 1 Nr. 7 zwingend abgesehen, wenn der Antragsteller wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund seines Alters nicht in der Lage ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen. In diesen Fällen darf auch kein Nachweis geringerer Kenntnisse verlangt werden. 211

Nicht jede Krankheit oder Behinderung führt zum Ausschluss der genannten Voraussetzungen, sondern nur diejenigen, die den Antragsteller an der Erlangung der Kenntnisse hindern, insbesondere die Unfähigkeit, sich mündlich oder schriftlich zu artikulieren sowie angeborene oder erworbene Formen geistiger Behinderung oder altersbedingte Beeinträchtigungen. Die Ausschlussgründe sind vom Antragsteller durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, wenn sie nicht offenkundig sind. 212

Beruft sich der Antragsteller auf krankheitsbedingtes Unvermögen, so muss dies regelmäßig durch ein fachärztliches Attest nachgewiesen werden. Aus dem Attest muss sich nachvollziehbar mindestens ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt, insbesondere inwieweit sie die Fähigkeit des Antragstellers zum Erlernen der deutschen Sprache beeinträchtigt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 11.3.2024, 19 E 99/24, juris Rn. 10; OVG NRW, Beschluss vom 28.3.2022, 19 A 2172/20, juris Rn. 8; VGH BW, Beschluss vom 16.5.2018, 12 S 1666/17, juris Rn. 6). 213

Auch zur Feststellung eines altersbedingten Unvermögens bedarf es einer Einzelfallprüfung, in der zu klären ist, ob trotz des fortgeschrittenen Lebensalters unter Berücksichtigung der konkreten Lebensentwicklung und -umstände des Antragstellers davon auszugehen ist, dass dessen etwaige Bemühungen, Deutschkenntnisse der Stufe B 1 sowie die geforderten staatsbürgerlichen Kenntnisse zu erwerben, erfolgversprechend wären. Dabei sind 214

alle für oder gegen eine ausreichende Lernfähigkeit sprechenden persönlichen Umstände zu berücksichtigen (vgl. OVG SL, Urteil vom 12.2.2014, 1 A 293/13, juris Rn. 34, 38 sowie Beschluss vom 8.4.2020, 2 A 150/19, juris Rn. 17; VGH BW, Beschluss vom 17.4.2019, 12 S 1501/18, juris Rn. 6).

Ob die Lernfähigkeit altersbedingt beeinträchtigt ist und also ein altersbedingtes Unvermögen zum Spracherwerb anzunehmen ist, hängt insbesondere vom Bildungsstand, den kognitiven Fähigkeiten sowie den persönlichen Lebensumständen ab und ist damit individuell festzustellen. Es kann daher nicht typisiert bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze ein altersbedingtes Unvermögen angenommen werden. 215

Im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallprüfung können die Staatsangehörigkeitsbehörden die Vorlage eines (fach)ärztlichen Gutachtens verlangen, es sei denn, die konkreten Umstände lassen keinen vernünftigen Zweifel daran, dass altersbedingt von den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 und 7 abzusehen ist (vgl. OVG SL, Urteil vom 12.2.2014, 1 A 293/13, juris Rn. 36; VGH BW, Beschluss vom 17.4.2019, 12 S 1501/18, juris Rn. 6). 216

Die Ausnahmeregelung nach Absatz 6 Satz 1 und damit ein vollständiges Absehen von einem Sprachnachweis kommt auch in Betracht, wenn die nach Absatz 4 Satz 3 zugrunde gelegten Sprachkenntnisse für eine mündliche Verständigung im Alltagsleben aufgrund altersbedingten Unvermögens zum Erwerb von Sprachkenntnissen nicht erfüllt werden können. 217

10.6.2 Weitere Ausnahmen vom Nachweis staatsbürgerlicher Kenntnisse

Aufgrund von Absatz 6 Satz 2 wird von der Voraussetzung ausreichender Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 auch zwingend abgesehen in Fällen von 218

- a) Gastarbeitern und Vertragsarbeitnehmern, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 3 vorliegen und
- b) Antragstellern, bei denen die Voraussetzungen für einen Härtefall nach Absatz 4a festgestellt wurden.

10.7 Rechtsverordnungsermächtigung

Die Einbürgerungstestverordnung regelt die Prüfungs- und Nachweismodalitäten des Einbürgerungstests und die Grundstruktur und die Lerninhalte des Einbürgerungskurses (Curriculum), um ein bundeseinheitliches Verfahren zu garantieren und damit jeglichen Anreiz zu nehmen, über einen Wohnsitzwechsel vermeintlich günstigere Testbedingungen erlangen zu können. 219

11 Zu § 11 - Ausschluss der Einbürgerung

Ausschlussgründe

Zu Nummer 1: Verfassungsfeindliche oder extremistische Bestrebungen

Die Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche oder extremistische Betätigung des Antragstellers (vgl. Nr. 10 Rdn. 34 ff.) vorliegen. 1

Zu Nummer 1a: Vorliegen eines inhaltlich unrichtigen Bekenntnisses

Die Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass das Bekenntnis, das der Antragsteller nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder nach Nr. 1a abgegeben hat, inhaltlich unrichtig ist. 2

Mit § 11 S. 1 Nr. 1a wird klargestellt, dass die Bekenntnisse nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 1a keine rein formelle Einbürgerungsvoraussetzung sind, sondern inhaltlich zutreffen, das heißt von einer inneren Überzeugung getragen sein müssen. Für das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes wurde dies bereits vor Inkrafttreten des StARModG vom 22.3.2024 von Rechtsprechung und Rechtspraxis zugrunde gelegt, sodass es sich diesbezüglich um eine ergänzende Klarstellung handelt, die nach dem Willen des Gesetzgebers ebenso für das Bekenntnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a Geltung beansprucht (vgl. BT-Drs. 20/10093, S. 11). Daraus folgt, dass bei einem nicht der inneren Überzeugung entsprechenden, d.h. unter innerem Vorbehalt abgegebenen Bekenntnis die Einbürgerung ausgeschlossen ist („Lippenbekenntnis“, vgl. zum Verfahren auch Nr. 10 Rdn. 49 ff.). 3

Ergeben sich erst nach erfolgter Einbürgerung Anhaltspunkte dafür, dass ein inhaltlich unrichtiges Bekenntnis oder eine inhaltlich unrichtige Erklärung abgegeben wurden, kommt innerhalb der Frist von zehn Jahren nach Aushändigung der Einbürgerungsurkunde gegebenenfalls eine Rücknahme der Einbürgerung unter den Voraussetzungen des § 35 in Betracht (vgl. Nr. 35 Rdn. 6). 4

Zu Nummer 2: Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 AufenthG

Die Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegt. 5

Dies ist gegeben, wenn der Antragsteller die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet; hiervon ist auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat oder er eine in § 89a Abs. 1 bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat nach § 89a Abs. 2 StGB vorbereitet oder vorbereitet hat, es sei denn, er nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand (Nummer 2). Dies ist auch anzunehmen, wenn der Antragsteller sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht (Nummer 4).

Für einen Einbürgerungsausschluss gemäß S. 1 Nr. 2 genügt, dass das besonders schwerwiegende Ausweisungsinteresse gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG objektiv vorliegt. Es kommt nicht darauf an, ob der Antragsteller auch tatsächlich ausgewiesen werden soll oder darf oder aus welchen Gründen die zuständige Behörde von einer Ausweisung abgesehen hat.

Liegt der Annahme eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses eine Verurteilung wegen einer Straftat zugrunde, darf eine solche Verurteilung dem Antragsteller nur solange entgegengehalten werden, wie die Tilgungsfristen noch laufen und das Verwertungsverbot des § 51 BZRG nicht eingreift. Abweichend hiervon darf eine frühere Tat dann ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder eine Ausnahme zwingend gebietet.

Auf Taten, die nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung geführt haben, findet das Verwertungsverbot gemäß § 51 BZRG keine Anwendung.

Geltung der Nummer 2 außerhalb des Aufenthaltsgesetzes

§ 54 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 AufenthG wird entsprechend angewandt auf aufenthaltsberechtigte Personen aus dem Anwendungsbereich des FreizüG/EU, auf Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBI. 2001 II S. 810) und auf sonstige Ausländer, die nach § 1 Abs. 2 AufenthG von der Anwendung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften befreit sind.

Zu Nummer 3: Ausschluss der Einbürgerung bei Mehrehe oder Missachtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau

Allgemeines

Die Einbürgerung ist gemäß Nummer 3 ausgeschlossen, wenn der Antragsteller gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist (Buchstabe a) oder durch sein Verhalten zeigt, dass er die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet (Buchstabe b). 10

Mit dem StARModG vom 22. März 2024 wurde der unbestimmte Rechtsbegriff der „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ als Einbürgerungserfordernis in § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 S. 1 gestrichen und durch die Ausschlussgründe in § 11 S. 1 Nr. 3 ersetzt. Bei den in Nummer 3 enthaltenen Tatbeständen handelt es sich um solche, die mit der Werteordnung des Grundgesetzes und der bestehenden Rechtsordnung in Deutschland grundsätzlich unvereinbar sind (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 32 und 38). 11

Zur Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale in Nummer 3 kann der im Urteil des BVerwG vom 29.5.2018 - 1 C 15/17 -, BVerwGE 162, 153 Rn. 20 ff. gebildete Maßstab sinngemäß herangezogen werden. Danach ist maßgebend, ob der Antragsteller die Gleichberechtigung von Mann und Frau als elementaren Grundsatz des gesellschaftlich-kulturellen Gemeinschaftslebens in Deutschland in tätig einordnender Weise anerkennt. Von einer Anerkennung in diesem Sinne kann jedenfalls nicht ausgegangen werden, wenn der Antragsteller durch sein Verhalten zeigt, dass er die Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet. 12

Welches Geschlecht der Antragsteller selbst hat, ist für die Verwirklichung eines Ausschlussgrundes nach Nr. 3 unerheblich. 13

Mehrehe; Begriffserläuterungen

Die Einbürgerung ist gemäß Buchstabe a) ausgeschlossen, wenn der Antragsteller gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist. 14

Bei der Mehrehe handelt es sich um ein der deutschen Rechtsordnung fremdes, die Rechte von Frauen missachtendes Ehemodell, das Ausdruck eines vormodernen Verständnisses ist (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 39 und BVerwG, Urteil vom 29.5.2018 - 1 C 15/17 -, BVerwGE 162, 153 Rn. 62 f.).

Für den Ausschlussgrund nach Buchstabe a) ist nicht von Belang, ob diejenige Ehe, durch die das Vorliegen einer Mehrehe begründet wird, nach deutschem Recht wirksam geschlossen wurde. 15

Auch die im Ausland geschlossene Mehrehe kann nach internationalem Privatrecht im Rahmen des deutsches ordre public als rechtsgültig betrachtet werden und begründet einen Einbürgerungsausschluss nach Buchstabe a). 16

In den Antragsformularen für die Einbürgerung sollte vorgesehen werden, dass eine gegebenenfalls bestehende Mehrehe (Verheiratetsein mit mehreren Ehegatten) und somit die Namen aller Ehegatten und der verbundenen Kinder anzugeben sind, auch wenn diese noch im Ausland leben. 17

Auch wenn in dem Antragsformular nach „dem Ehegatten“ gefragt wird, 18 muss der Antragsteller die Existenz eines weiteren Ehegatten als in seine Sphäre fallenden entscheidungserheblichen Sachverhalt offenlegen. Unterlässt der Antragsteller dies, kann es sich um eine vorsätzlich unrichtige Angabe und damit um einen Rücknahmegrund im Sinne des § 35 Abs. 1 handeln.

Der Ausschlussgrund nach Buchstabe a) wird auch dann verwirklicht, wenn 19 zwischen den Mehrehegatten keine häusliche Gemeinschaft besteht, sondern gesonderte Hausstände vorhanden sind.

Ist der Antragsteller selbst nicht gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet, jedoch als Partner an einer Mehrehegemeinschaft beteiligt, kann der Ausschlussgrund nach Buchstabe b) in Betracht kommen (siehe Nr. 11 Rdn. 20 ff.).

Missachtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau; Begriffserläuterungen

Die Einbürgerung ist gemäß Buchstabe b) ausgeschlossen, wenn der Antragsteller durch sein Verhalten zeigt, dass er die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet. 21

Es gehört zur grundlegenden Werteordnung, die die gesellschaftlichen Verhältnisse prägt, dass die verfassungsrechtlich fundierte Gleichberechtigung der Geschlechter (Art. 3 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 GG) anerkannt und gelebt wird (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 39). 22

Ein Einbürgerungsausschluss gemäß Buchstabe b) kann insbesondere in 23 den nachfolgenden Fallgestaltungen in Betracht kommen.

Beteiligung an einer Mehrehegemeinschaft, ohne selbst gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet zu sein:

In einer Reihe von Herkunftsstaaten ist die Eingehung der Mehrehe nur Männern gestattet. Damit betrifft der Ausschlussgrund des Buchstabens a) unmittelbar nur die Antragsteller, die selbst mehrere Ehen eingegangen sind, erfasst aber tatbestandlich nicht die Frauen, die jeweils mit nur einem Partner verheiratet sind. Es gilt jedoch für sämtliche Beteiligte an einer Mehrehegemeinschaft, also auch für die Frauen, die als Partner einer Mehrehe dieses Konstrukt billigen, dass die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht akzeptiert wird (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 39). Für sie kann unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen ein Einbürgerungsausschluss nach Buchstabe b) in Betracht kommen. 24

Anhaltspunkte für das Bestehen einer Mehrehegemeinschaft können sich er- 25
geben aus:

- Angaben im Einbürgerungsantrag,
- Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft,
- vergangenem Geltendmachen der eigenen Beteiligung an einer Mehrehegemeinschaft im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, z.B. im Rahmen eines Antrags auf Familienasyl oder Familienzusammenführung; die Staatsangehörigkeitsbehörde kann bei Anhaltspunkten hierfür das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder die zuständige Ausländerbehörde um Stellungnahme ersuchen (§ 32 Abs. 1 S. 1).

Zur Bejahung des Ausschlussgrundes nach Buchstabe b) ist im jeweiligen 26
Einzelfall festzustellen, dass durch die Beteiligung an der Mehrehegemein-
schaft der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet
wird. Von einer solchen Missachtung kann in der Regel ausgegangen wer-
den, wenn für die Staatsangehörigkeitsbehörde keinerlei Anhaltspunkte er-
sichtlich sind, dass die an der Mehrehegemeinschaft beteiligten Personen
die Mehrehegemeinschaft nicht einvernehmlich begründet haben bezie-
hungsweise nicht einvernehmlich fortführen (siehe zum Verfahren Nr. 11
Rdn. 37 f.).

Hierzu kann die Staatsangehörigkeitsbehörde die an der Mehrehegemein- 27
schaft beteiligten Personen befragen. Die Befragung kann, soweit dies
zweckdienlich erscheint, auch als getrennte Befragung erfolgen (vgl. § 24
VwVfG – Untersuchungsgrundsatz). Im Rahmen dieser Befragung ist sicher-
zustellen, dass die Intimsphäre des Antragstellers und der weiteren befrag-
ten Personen als Kernbereich privater Lebensgestaltung gewahrt wird.

Verhaftetsein in patriarchalischen Familienstrukturen, das sich in in- tegrationshindernden Handlungen niederschlägt:

Von einem die Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtenden Ver- 28
haftetsein des Antragstellers in patriarchalischen Familienstrukturen kann
insbesondere ausgegangen werden, wenn Mädchen und Frauen ein Recht
auf Eigenständigkeit oder Zugang zu schulischer Bildung abgesprochen
wird, indem ihnen beispielsweise untersagt wird, ohne Begleitung die Woh-
nung zu verlassen, die deutsche Sprache zu erlernen, gleichberechtigt an
sämtlichen schulischen Unterrichtsinhalten teilzuhaben, eigenständig eine
Partnerin beziehungsweise einen Partner, einen Ausbildungs- oder Studien-
ort auszuwählen oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Entsprechend der im Aufenthaltsrecht in § 54 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG zum 29
Ausdruck gekommenen gesetzlichen Wertung, wonach ein schwerwiegen-
des Ausweisungsinteresse begründet wird, wenn der Ausländer eine andere
Person in verwerflicher Weise, insbesondere unter Anwendung oder

Androhung von Gewalt, davon abhält, am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland teilzuhaben, kann bei Vorliegen von integrationshindernden Handlungen eine Einbürgerung nicht in Betracht kommen.

Welches Geschlecht der Antragsteller selbst hat, ist für die Verwirklichung eines Ausschlussgrundes nach Buchstabe b) unerheblich (siehe oben Nr. 11 Rdn. 13). Die eine Integration dritter Personen hindernden Handlungen im obigen Sinne müssen von gewisser Intensität und Dauerhaftigkeit sein, d.h. einzelne Vorkommnisse wie die Verhinderung der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen genügen, ohne Hinzutreten weiterer gewichtiger Umstände, nicht. Eine strafrechtliche Erheblichkeit integrationshindernder Handlungen ist hingegen für einen Einbürgerungsausschluss nach dem Buchstaben b) nicht erforderlich. Vorfälle häuslicher Gewalt können einen Ausschluss nach Buchstabe b) auch dann begründen, wenn das Strafverfahren eingestellt wurde (gestützt durch substantiierte Hinweise, z.B. in Rahmen einer Strafanzeige oder eines polizeilichen Berichts).

Bestehen konkreter Anhaltspunkte für ein fundamentalistisch geprägtes Kultur- und Werteverständnis:

Ein Einbürgerungsausschluss nach Buchstabe b) kann auch in Betracht kommen, wenn konkrete Anhaltspunkte für ein fundamentalistisch geprägtes Kultur- und Werteverständnis bestehen, wonach etwa die Scharia-Normen über Teilen der deutschen Rechtsordnung stehen und Frauen dadurch eine mindere Rechtsstellung zugemessen wird (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 39). Bestehen Anhaltspunkte in diesem Sinne, ist durch weitere Nachfragen zu ermitteln, ob ein Einbürgerungsausschluss nach Buchstabe b) in Betracht kommt (siehe Nr. 11 Rdn. 37 f.).

Indiz für die Missachtung der im Grundgesetz festgelegten Gleichberechtigung von Mann und Frau in diesem Sinne kann etwa sein, wenn der zwischengeschlechtliche Handschlag mit jeglicher Person anderen Geschlechts deshalb verweigert wird, weil die andere Person ein anderes Geschlecht hat. Ist nach den Gesamtumständen des Einzelfalls die Verweigerung des Handschlags auf eine fundamentalistische Kultur- und Wertevorstellung zurückzuführen, der zufolge Personen anderen Geschlechts per se als drohende Gefahr sexueller Versuchung bzw. unmoralischen Handelns gelten, kann eine Einbürgerung nicht erfolgen.

Die Reduzierung einer Person auf ihre Sexualität widerspricht der in hochrangigen Grundrechten (wie Art. 1, Art. 3 GG) zum Ausdruck kommenden Werteordnung, die insbesondere die Achtung jedes Einzelnen als Person unabhängig vom Geschlecht umfasst; dies gilt unabhängig davon, welchen Geschlechts die Person ist, die die Einbürgerung begeht, d.h. die

Einbürgerung ist nach dem oben dargelegten Maßstab ebenso ausgeschlossen, wenn eine Frau einem Mann aus den oben dargelegten Gründen nicht die Hand gibt (vgl. VGH BW, Urteil vom 20.8.2020, – 12 S 629/19 –,juris Rn. 52 und 78 f.). Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann zu der Frage, ob der Handschlagsverweigerung eine Motivation in diesem Sinne zugrunde liegt, den Antragsteller befragen (vgl. § 24 VwVfG – Untersuchungsgrundsatz, sowie zum Verfahren Nr. 11 Rdn. 38).

Macht der Antragsteller glaubhaft, dass es ihm aufgrund zwingender Vorschriften seiner Religionsgemeinschaft nicht möglich sei, einer Person anderen Geschlechts zur Begrüßung und/oder zum Abschied die Hand zu geben, kann ihm dies nicht im Sinne des Buchstaben b) entgegengehalten werden, wenn nach der Überzeugung der Staatsangehörigkeitsbehörde im Übrigen keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass er die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet. Für eine Bejahung des Ausschlussgrundes „Missachtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau“ kommt es auf eine wertende Gesamtschau aller gewonnenen Erkenntnisse an. Neben dem verfassungsrechtlichen Auftrag aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG ist dabei auch die in Art. 4 GG verankerte Religionsfreiheit zu berücksichtigen.

Es genügt demzufolge nicht, wenn zur Begründung der Verweigerung des zwischengeschlechtlichen Handschlags pauschal, d.h. ohne nähere Konkretisierung, auf religiöse Gründe verwiesen wird. Die Beweggründe für dieses Verhalten sind durch Befragung des Antragstellers aufzuklären.

Gerichtliche Anordnungen nach den §§ 1 und 2 GewSchG und vergleichbare Maßnahmen nach den Polizeigesetzen der Länder:

Werden gerichtliche Anordnungen nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) oder vergleichbare Maßnahmen nach den Polizeigesetzen der Länder getroffen und finden diese Eingang in die Ausländerakte, kann die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde dies zur Beurteilung der Frage heranziehen, ob der Antragsteller die Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet.

Verfahren bei Anhaltspunkten für Ausschlussgründe nach Nummer 3

Hinsichtlich des Ausschlussgrundes nach Buchstabe b) findet keine systematische Befragung aller Antragsteller statt (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 39), zum Ausschlussgrund nach Buchstabe a) siehe im Übrigen oben Nr. 11 Rdn. 14 ff.

Werden der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde im Rahmen der persönlichen Vorsprache des Antragstellers oder durch Mitteilung anderer Behörden (z.B. Ausländerbehörde, Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizeibehörden, Jugendamt, Schule) im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte bekannt, die auf eine Missachtung des Gleichberechtigungsgrundsatzes von Mann und Frau durch den Antragsteller schließen lassen, so ist zu prüfen, ob der Ausschlussgrund nach Buchstabe b) verwirklicht ist. Vermutungen, die nicht durch tatsächliche Anhaltspunkte gestützt sind, reichen für einen Ausschluss nach Buchstabe b) nicht aus. 37

Ob der Antragsteller die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet, ist bei Vorliegen hinreichend konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte (vgl. die Begriffserläuterungen in Nr. 11 Rdn. 24 ff., 28 ff., 31 ff. und 35) im Rahmen einer persönlichen Befragung des Antragstellers näher aufzuklären (vgl. § 24 VwVfG). 38

12 Zu § 12 - Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit (weggefalen)

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22.3.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104; 2025 I Nr. 98), das am 27.6.2024 in Kraft getreten ist, wurde der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit aufgegeben. Unter welchen Voraussetzungen von dem Erfordernis der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit abzusehen ist, ist infolgedessen nicht mehr regelungsbedürftig.

12a Zu § 12a - Entscheidung bei Straffälligkeit

12a.1.1 Einbürgerungsunschädliche Verurteilungen; Bagatellgrenzen

Gemäß § 12a Abs. 1 S. 1 bleiben bestimmte Verurteilungen wegen Straftaten bei Einbürgerungen nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz außer Betracht.

Verfehlungen Jugendlicher, die nicht mit Jugendstrafe geahndet werden

Nach Satz 1 Nr. 1 stets unberücksichtigt bleiben Erziehungsmaßregeln nach den §§ 9 ff. JGG sowie Zuchtmittel nach den §§ 13 ff. JGG. Jugendstrafen sind dagegen immer beachtlich. 1

Geldstrafen

Verurteilungen zu Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen stehen der 2 Einbürgerung oder Miteinbürgerung nicht entgegen.

Freiheitsstrafen

Ist eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt und die Bewährungszeit 3 noch nicht abgelaufen, hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob sie den Einbürgerungsantrag ablehnt oder das Verfahren bis zum Erlass der Freiheitsstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit aussetzt.

12a.1.2 Unbeachtlichkeit der Bagatellgrenzen

Satz 2 sieht eine Rückausnahme für Strafen und Verurteilungen vor, die 4 nach Satz 1 unbeachtlich sind. Ist der Antragsteller wegen einer rechtwidrigen antisemitischen, rassistischen oder sonstigen menschenverachtenden Tat im Sinne von § 46 Abs. 2 S. 2 StGB zu einer Freiheits-, Geld- oder Jugendstrafe verurteilt und ist ein solcher Beweggrund im Rahmen des Urteils festgestellt worden, schließt dies seine Einbürgerung ungeachtet der Bagatellgrenze in jedem Fall aus.

Ergibt sich aufgrund der Angaben im Einbürgerungsantrag oder der BZR- 5 Auskunft, dass eine Verurteilung zu einer Bagatellstrafe vorliegt, hat die Staatsangehörigkeitsbehörde zu prüfen, ob eine der in § 32 b genannten Straftaten begangen wurde, in denen grundsätzlich solche Beweggründe in Betracht kommen können. Ist dies der Fall, ersucht die Staatsangehörigkeitsbehörde die zuständige Staatsanwaltschaft um Mitteilung, ob im maßgeblichen Urteil tatsächlich entsprechende Beweggründe festgestellt worden sind oder nicht (s. Nr. 32b Rdn. 13).

In den Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung nach einem nicht in § 32b 6 gelisteten Straftatbestand ist es der Staatsangehörigkeitsbehörde unbenommen, bei der Staatsanwaltschaft um die Mitteilung etwaiger Beweggründe zu ersuchen, wenn sie Anhaltspunkte hat, dass auch bei diesen Verurteilungen solche Beweggründe in Betracht kommen können. Die Staatsanwaltschaften sind dann nach § 32 Abs. 1 S. 1 verpflichtet, die Informationen zu Beweggründen, die die Einbürgerung nach § 12a Abs. 1 S. 2 ausschließen, zu übermitteln.

Ergänzende Anmerkung:

Der mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsänderungsgesetz eingefügte Satz 2 wurde durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22.3.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104; 2025 I Nr. 98) geändert, indem das Wort „fremdenfeindlich“ gestrichen wurde. 7

Dadurch ist inhaltlich keine Änderung beabsichtigt; vielmehr wird „fremdenfeindlich“ nun vom Begriff „rassistisch“ mitumfasst, der eine Weiterentwicklung erfahren hat.

12a.1.3 Kumulierung

Bei mehreren Verurteilungen (Geld- oder Freiheitsstrafe) sind diese zusammen zu zählen. Bei Bildung einer Gesamtstrafe, die niedriger ist als die Kumulierung, ist die niedrigere Gesamtstrafe der Maßstab. 8

Bei einem Zusammentreffen von Geld- und Freiheitsstrafen entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe. 9

12a.1.4 Ermessen bei Geringfügigkeit

Eine Ermessensentscheidung bei geringfügiger Überschreitung des Strafrahmens kommt nur in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und Nummer 3 und bei der Kumulierung nach Satz 3 in Betracht, sofern Satz 2 keine Anwendung findet. Geringfügig ist die Überschreitung, wenn die Strafe oder die Summe der Strafen die Bagatellgrenze um nicht mehr als 21 Tagessätze bzw. drei Wochen Freiheitsstrafe übersteigt. In diesen Fällen kann die Strafe außer Betracht bleiben, wenn z.B. die Sozialprognose des Antragstellers günstig und seine Integration im Übrigen gut ist (z.B. er seinen Unterhalt selbst bestreiten kann). 10

12a.1.5 Ermessen bei Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung

Bei Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung in Form der Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 61 Nr. 5 StGB) oder eines Berufsverbotes (§ 61 Nr. 6 StGB) ist ebenfalls nach Ermessen zu entscheiden, ob die Anordnung außer Betracht bleiben kann, soweit nicht bereits eine Verurteilung wegen der zugrunde liegenden Straftat die Einbürgerung ausschließt. Bei der Ermessensentscheidung ist vor allem zu berücksichtigen, wie lange die Maßregel der Besserung und Sicherung noch andauert, welche Folgen die Tat hatte und ob die Sozialprognose des Antragstellers günstig ist. 11

12a.2 Ausländische Verurteilungen

Im Ausland erfolgte Verurteilungen wegen einer Straftat sind wie deutsche Verurteilungen zu berücksichtigen, wenn 12

- a) die Tat auch im Inland strafbar ist,
- b) der Verurteilung ein rechtsstaatliches Verfahren zugrunde lag und

c) das Strafmaß nach deutschem Recht verhältnismäßig ist.

Ausländische Verurteilungen sind nicht mehr zu berücksichtigen, wenn sie entsprechend wie Straftaten nach deutschem Recht nach dem Bundeszentralregistergesetz zu tilgen wären. Die Bagatellgrenzen des § 12a Abs. 1 sowie die Rückausnahme des Satzes 2 gelten entsprechend. 13

12a.3 Aussetzung der Entscheidung

Bei Antragstellern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, überprüfen die Staatsangehörigkeitsbehörden zeitnah vor einer Einbürgerung, ob polizeiliche Ermittlungen gegen den Betroffenen anhängig sind. Dies erfolgt durch Anfrage bei den zuständigen Polizeibehörden, die zu diesem Zweck INPOL und/oder andere polizeiliche Informationssysteme, die Informationen über laufende Ermittlungsverfahren enthalten können, abfragen. Zu diesem Zweck übermitteln sie den Polizeibehörden die erforderlichen Daten (vgl. Nr. 32 Rdn. 3 f. und 9). Sind Ermittlungen anhängig, wird das Verfahren bis zu deren Abschluss ausgesetzt. 14

Die Pflicht zur Aussetzung der Entscheidung gilt auch für im Ausland geführte Ermittlungsverfahren. Maßgeblich ist, ob der Antragsteller Beschuldigter im Sinne der §§ 160 ff. StPO ist. Nicht ausreichend ist, dass im Sinne des Gefahrenabwehrrechts die Gefahr besteht, dass der Antragsteller künftig Straftaten begehen kann. 15

Wird das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO, den §§ 153, 153b bis 153e, 154b, 154c StPO oder den §§ 45, 47 JGG eingestellt, ist damit das Verfahren abgeschlossen. Werden in den Fällen der §§ 153a StPO, 47 JGG Auflagen, Weisungen oder erzieherische Maßnahmen auferlegt, so erfolgt die Einstellung des Verfahrens beziehungsweise das Absehen von der Verfolgung (§ 45 Abs. 3 Satz 2 JGG) erst nach deren Erfüllung. Nicht abgeschlossen ist das Verfahren bei einer vorläufigen Einstellung nach § 205 StPO. Wird das Verfahren nach § 153a StPO vorläufig eingestellt, ist das Verfahren erst nach der Erfüllung der Auflagen und Weisungen abgeschlossen. 16

12a.4 Aufführen ausländischer Straf- und Ermittlungsverfahren

Der Antragsteller hat im Ausland erfolgte Verurteilungen wegen einer Straftat und im Ausland anhängige Ermittlungs- und Strafverfahren, soweit sie ihm mitgeteilt wurden oder ihm bekannt sind, in seinem Einbürgerungsantrag anzugeben. Zur BZR-Abfrage bezogen auf Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie das Vereinigte Königreich vgl. Nr. 10 Rdn. 129. Das Verschweigen dieser Tatsachen kann zu einer Rücknahme der Einbürgerung führen (vgl. Nr. 35 Rdn. 1 ff.). 17

12b Zu §12b – Aufenthaltsunterbrechungen

12b.1 Den gewöhnlichen Aufenthalt nicht unterbrechende Aufenthaltszeiten im Ausland

12b.1.1 Auslandsaufenthalte bis zu sechs Monate

Mehrere Auslandsaufenthalte bis zu je sechs Monate innerhalb der fünf Jahre rechtmäßigen gewöhnlichen Inlandsaufenthalts werden nicht addiert und sind grundsätzlich nicht als Unterbrechungen des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland zu berücksichtigen (zum Beispiel Urlaubsreisen, Verwandtenbesuche, Erledigung von erbrechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten). Wechseln sich aber zahlreiche kurze Auslandsaufenthalte und kurze Inlandsaufenthalte ab, entfällt der gewöhnliche Aufenthalt insgesamt, wenn es zu einer Verlagerung des Lebensmittelpunktes ins Ausland kommt.

12b.1.2 Längere (genehmigte) Auslandsaufenthalte

Nach Satz 2 besteht der gewöhnliche Aufenthalt auch bei längeren Auslandsaufenthalten fort, wenn der Ausländer innerhalb einer von der Ausländerbehörde bestimmten Frist wieder eingereist ist (zum Beispiel bei einem Aufenthalt zu Studienzwecken oder einem genehmigten Schulbesuch).

12b.1.3 Auslandsaufenthalte zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht

Nach Satz 3 besteht der gewöhnliche Aufenthalt auch bei der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Herkunftsstaat fort, wenn der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehr- oder Ersatzdienst wieder einreist.

Von der Regelung umfasst sind nicht die Zeiten einer freiwilligen Wehrdienstleistung oder der Verlängerung des Wehrdienstes. Die Regelung steht im Einklang mit § 51 Abs. 3 AufenthG. Zur Berechnung der Dreimonatsfrist ist die Entlassungsbescheinigung vorzulegen.

12b.1.4 Unschädliche Auslandsaufenthalte für Personengruppen nach dem FreizüG/EU

Für aufenthaltsberechtigte Personengruppen aus dem Anwendungsbereich des FreizüG/EU gilt bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten § 4a Abs. 6 des FreizüG/EU. entsprechend. § 12b Abs. 1 S. 1 bis 3 finden keine Anwendung.

12b.1.5 Mindestaufenthaltsdauer (Halbteilung)

Von einem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland kann regelmäßig dann nicht mehr ausgegangen werden, wenn mehr als die Hälfte der geforderten Aufenthaltsdauer im Ausland verbracht worden ist. Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer sind rückwirkend alle Auslandsaufenthalte zusammenzurechnen. Wurde mehr als die Hälfte der geforderten Aufenthaltsdauer im Ausland verbracht, gilt für den Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts der gewöhnliche Aufenthalt im Inland als nicht fortbestehend. In diesen Fällen beginnt die Frist mit der letzten Begründung eines rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland neu zu laufen.

23

12b.2 Anrechnung früherer Aufenthalte im Inland bei Aufenthaltsunterbrechungen

12b.2.1 Anrechnungsmöglichkeit unterbrochener früherer Aufenthalte

Die Staatsangehörigkeitsbehörde hat in Einbürgerungsverfahren im Rahmen einer Ermessensabwägung zu entscheiden, ob und in welchem Umfang eine Anrechnung von Zeiten, in denen der frühere rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt im Inland bestand, nach einer Unterbrechung des Aufenthalts möglich ist. Maßgeblich ist, ob dem früheren Inlandsaufenthalt trotz der Unterbrechung integrierende Wirkung zuerkannt werden kann.

24

Wird der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt nach § 37 AufenthG wieder begründet, ist der gesamte rechtmäßige frühere Inlandsaufenthalt bis zur gesetzlichen Höchstdauer von drei Jahren anzurechnen.

25

12b.2.2 Anrechnungsmöglichkeit aufgrund Halbteilung unterbrochener früherer Aufenthalte

Haben mehrere dem Grunde nach zulässige Auslandsaufenthalte nach Absatz 1 Sätze 1 bis 4 unter Zugrundelegung der Halbteilung (Satz 5) dazu geführt, dass ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht mehr bestand, können die Aufenthaltszeiten in Deutschland ebenso mit bis zu drei Jahren angerechnet werden. Maßgeblich ist, ob dem früheren Inlandsaufenthalt trotz der Unterbrechung integrierende Wirkung zuerkannt werden kann.

12b.3 Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts

12b.3.1 Unterbrechung bei verspätetem Verlängerungsantrag

Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthalts infolge einer nicht rechtzeitigen Beantragung des Aufenthaltstitels oder der Verlängerung desselben

26

bleiben nur außer Betracht, wenn der Aufenthaltstitel aufgrund des nachgeholten Antrags erteilt wurde.

12b.3.2 Unterbrechung aus anderen Gründen

In Fällen, in denen aus anderen Gründen die Rechtmäßigkeit des Inlandsaufenthalts unterbrochen war und später wieder in einen rechtmäßigen Aufenthalt übergegangen ist (z.B. beim Wegfall der Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung und späterem Übergang in einen rechtmäßigen Aufenthalt), kann die Staatsangehörigkeitsbehörde in Einbürgerungsverfahren im Rahmen der Ermessensentscheidung eine Anrechnung bis zur gesetzlichen Höchstdauer von drei Jahren vornehmen. Dies gilt nicht für Personen, die rückwirkend zum Zeitpunkt des Erwerbs die deutsche Staatsangehörigkeit wegen Wegfalls der Erwerbsvoraussetzungen verloren haben (vgl. § 17 Abs. 2 S. 1 und 2 und § 35 Abs. 6). Maßgeblich ist, ob dem früheren Inlandsaufenthalt trotz der Unterbrechung integrierende Wirkung zuerkannt werden kann. 27

13 Zu § 13 – Einbürgerung ehemaliger Deutscher im Ausland nach Ermessen

Nicht belegt

14 Zu § 14 – Allgemeine Einbürgerung im Ausland nach Ermessen

Nicht belegt

15 Zu § 15 - Wiedergutmachungseinbürgerung

15.0 Allgemeines

§ 15 gewährt einen gesetzlichen Anspruch auf Wiedergutmachungseinbürgerung für Personen, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen waren, aber keinen Anspruch auf Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach der Wiedergutmachungsvorschrift des Art. 116 Abs. 2 GG haben, weil sie nicht förmlich ausgebürgert worden sind. Dabei handelt es sich um solche Personen, die im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus den in Art. 116 Abs. 2 S. 1 GG aufgeführten Gründen in der Zeit vom 30.1.1933 bis zum 8.5.1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren haben oder nicht erwerben konnten. Der Einbürgerungsanspruch besteht auch für ihre Abkömmlinge. § 15 ergänzt die Wiedergutmachungsvorschrift des Art. 116 Abs. 2 GG. 1

Art. 116 Abs. 2 GG findet auf österreichische Staatsangehörige, die durch den „Anschluss“ Österreichs die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten (vgl. Art. 1 des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13.3.1938 - RGBI. I S. 237 -, Verordnung über die Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3.7.1938 - RGBI. I S. 790 -) und mit der Wiederherstellung der Republik Österreich seit dem 27.4.1945 von dieser wieder als Staatsangehörige in Anspruch genommen worden sind, und ihre Abkömmlinge grundsätzlich keine Anwendung (vgl. BVerfG, Urteil vom 9.11.1955 - 1 BvR 284/54 -, BVerfGE 4, 322-331, BVerwG, Urteil vom 28.9.1965 - I C 93.63 -, DÖV 1965, 851, Urteil vom 27.3.1990 - 1 C 5/87 -, BVerwGE 85, 108.120). Der zu Grunde liegende Rechtsgedanke ist auf den Anwendungsbereich des § 15 übertragbar. § 15 findet daher auf die vorgenannten österreichischen Staatsangehörigen und ihre Abkömmlinge ebenfalls keine Anwendung.

15.0.1 Voraussetzungen des Einbürgerungsanspruchs

Allgemeine Anforderungen

Der Einbürgerungsanspruch nach § 15 unterliegt keiner zeitlichen Befristung. Für den Einbürgerungsanspruch ist der Generationenschnitt des § 4 Abs. 4 S. 1 unbeachtlich (§ 4 Abs 4 S. 4). Er gilt auch nicht für Abkömmlinge der nach § 15 Eingebürgerten (§ 4 Abs. 5).

§ 11 findet Anwendung. Der Ausschlussgrund nach § 11 S. 1 Nr. 1a ist jedoch unbeachtlich, da für den Einbürgerungsanspruch nach § 15 kein Bekenntnis und keine Loyalitätserklärung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und kein Bekenntnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a abzugeben ist. Ein Ausschlussgrund nach § 11 S. 1 Nr. 1, 2 und 3 steht der Einbürgerung entgegen. § 37 (Regelanfrage bei den Verfassungsschutzbehörden zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 S. 1 Nr. 1 und 2) findet Anwendung.

Die Einbürgerung wird wirksam mit der Aushändigung der von der Staatsangehörigkeitsbehörde ausgefertigten Einbürgerungsurkunde (§ 16 S. 1). Vor der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ist von Personen, die nach § 34 S. 1 handlungsfähig sind, das feierliche Bekenntnis nach § 16 S. 2 abzugeben.

Das Verfahren ist gebührenfrei (vgl. § 38 Abs. 3 Nr. 2).

Einbürgerungsberechtigte Personenkreise

In Satz 1 sind die einbürgerungsberechtigten Personenkreise aufgeführt.

Nummer 1 betrifft die früheren deutschen Staatsangehörigen, die allein deshalb keinen Anspruch auf Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

nach Artikel 116 Abs. 2 GG haben, weil sie nicht förmlich ausgebürgert worden sind, sondern die deutsche Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit anderen nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen nach allgemeinen Vorschriften (z.B. § 17 Nr. 6, § 18 ff., § 25 Abs. 1 RuStAG a.F.) aufgegeben oder verloren haben. Dies ist in der Regel nach ihrer Emigration aus Deutschland u.a. durch den auf Antrag erfolgten Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, durch Entlassung auf Antrag oder bei Frauen, um sich vor solchen Verfolgungsmaßnahmen zu schützen, auch durch die Eheschließung mit einem Ausländer geschehen. Mit dem Einbürgerungsanspruch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ihre Situation weitgehend derjenigen der förmlich Ausgebürgerten entspricht, da sie überwiegend dem Personenkreis angehören, dem zu einem späteren Zeitpunkt durch Sammelausbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen worden ist.

Die Aufgabe oder der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit muss nicht zwischen dem 30.1.1933 und dem 8.5.1945, sondern lediglich im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen während dieses Zeitraums, aber vor dem 26.2.1955 erfolgt sein. Es genügt ein mittelbarer Zusammenhang. Ein solcher Zusammenhang ist gegeben bei Zugehörigkeit zu einer Personengruppe, die aus den in Artikel 116 Abs. 2 S. 1 GG aufgeführten Gründen verfolgt worden ist. Dies entspricht dem Einbürgerungsanspruch, der für frühere deutsche Staatsangehörige bereits nach § 12 Abs. 1 StAngRegG a.F. bis zum 14.12.2010 bestanden hat, und nach dessen Abs. 2 für Abkömmlinge bis zum 31.12.1970 befristet war. 9

Nummer 2 erfasst insbesondere Personen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 2.5.2001 - 1 C 18/99 -, juris Rn. 17 ff.) von dem nichtigen, aus rasseideologischen Gründen erfolgten Ausschluss von einer in den Jahren 1938 bis 1945 erfolgten Sammeinbürgerung deutscher Volkszugehöriger (§ 1 Abs. 1 StAngRegG a.F.) betroffen waren. Die Regelung erweitert ihren Einbürgerungsanspruch, der bereits nach § 11 StAngRegG a.F. bestanden hatte, indem sie die Einbürgerung im Gegensatz hierzu nicht von einem Inlandsaufenthalt und dem Nichterwerb einer anderen Staatsangehörigkeit abhängig macht. 10

Erfasst werden ferner Personen, die nach § 6 RuStAG a.F. durch die Eheschließung mit einem Deutschen oder nach § 5 RuStAG a.F. durch eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hätten, wenn sie nicht durch oder im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen von diesem Erwerb ausgeschlossen gewesen wären. Dies ist bei Verbot oder Nichtigkeit der Eheschließung mit einem Deutschen aus rasseideologischen Gründen (vgl. „Nürnberger Gesetze“ vom 15.9.1935 mit hierzu ergangenen Verordnungen vom 14.11.1935) anzunehmen. 11

Nummer 3 gewährt auch Personen, die bereits einen Einbürgerungsantrag gestellt hatten und deren Einbürgerung nur deshalb unterblieben ist, weil ihr Antrag im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen abgelehnt oder nicht bearbeitet worden ist oder sie dadurch veranlasst worden sind, ihren Antrag wieder zurückzunehmen, einen Anspruch auf Einbürgerung. Das Gleiche gilt für Personen, die aus rasseideologischen Gründen allgemein von einer Einbürgerung ausgeschlossen waren (vgl. § 4 der Zwölften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.4.1943), ohne einen Einbürgerungsantrag gestellt zu haben oder stellen zu können, wenn sie die damaligen Einbürgerungsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllt hätten. Hierzu gehören auch Personen deutscher Volkszugehörigkeit, die aus den vorgenannten Gründen von der Umsiedlung deutscher Volkszugehöriger aus Ost- und Südosteuropa auf Grund der mit mehreren Staaten in den Jahren 1939 bis 1943 mit dem Ziel einer anschließenden erleichterten Einbürgerung im damaligen Reichsgebiet geschlossenen Umsiedlungsvereinbarungen ausgeschlossen waren.

Nummer 4 betrifft Personen, die als Ausländer oder Staatenlose meist langjährig, bereits vor dem 30.1.1933 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland (in den Grenzen nach dem Stand vom 31.12.1937) oder als Kind auch nach diesem Zeitpunkt durch Geburt oder Zuzug begründet hatten und diesen durch eine im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen erzwungene Emigration, Ausweisung, Abschiebung oder Deportation ins Ausland aufgegeben oder verloren haben. Hierzu gehören auch Personen, die in Deutschland verblieben sind, aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht frei bestimmen konnten (z.B. Häftlinge in Konzentrationslagern, Personen, die sich versteckt haben, um nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen zu entgehen). Dadurch ist ihnen die Möglichkeit genommen worden, die deutsche Staatsangehörigkeit im Wege der Einbürgerung zu erlangen. Diese Personen konnten als Angehörige der unmittelbaren Betroffenengeneration bisher in der Regel nur im Ermessenswege unter teilweise erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden. Auch sie haben nunmehr einen Anspruch auf Einbürgerung.

Der Einbürgerungsanspruch ist nicht auf die unmittelbare Betroffenengeneration beschränkt und bei Abkömmlingen der unter Nummer 1 bis 4 aufgeführten Personen weder zeitlich befristet, noch in der Generationenfolge beschränkt; der Generationenschnitt in § 4 Abs. 4 ist durch den in dessen Satz 4 ausdrücklich angeordneten Ausschluss für den Anwendungsbereich nach § 15 unbeachtlich (vgl. Nr. 15.0.1).

Der Abkömmlingsbegriff entspricht mit Blick auf die vormals vom Abstammungserwerb ausgeschlossenen ehelichen Kinder deutscher Mütter und ausländischer Väter sowie nichtehelichen Kinder deutscher Väter und ausländischer Mütter dem der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

zu Artikel 116 Abs. 2 GG (BVerfG, Kammerbeschluss vom 20.5.2020 - 2 BvR 2628/18 -, juris).

Er schließt auch vor dem 1.1.1977 angenommene Adoptivkinder mit ein, die 16 zwar durch die Adoption nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben konnten, die aber wie leibliche Kinder von Nachwirkungen des Verfolgungsschicksals betroffen waren und daher unter Wiedergutmachungsaspekten mit berücksichtigt werden. Damit werden die Abkömmlinge im Gleichklang zu Artikel 116 Abs. 2 GG, über die Regelungen der §§ 11 und 12 StAngRegG a.F. hinaus, in den anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen (vgl. BT-Drs. 19/28674, S. 23). Abkömmlinge im Sinne des § 15 sind somit auch vor dem Inkrafttreten des § 6 (Ru)StAG (a.F.) am 1.1.1977 - auch nach ausländischem (Sach-)Recht - als Minderjährige angenommene Adoptivkinder der unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Personen, wenn eine Minderjährigen-Adoption erfolgt ist, die nach den deutschen Gesetzen wirksam ist. Eine seit dem 1.1.1977 erfolgte Minderjährigen-Adoption nach ausländischem (Sach-)Recht setzt aber für den Einbürgerungsanspruch nach § 15 im Gleichklang zu § 6 (Ru)StAG (a.F.) voraus, dass sie einer Volladoption nach deutschem Recht entspricht. Als Volljährige Angenommene fallen indes nicht unter den Abkömmlingsbegriff.

Die allgemeinen Einbürgerungsvorschriften (§§ 8 ff.) bleiben unberührt. 17

Handlungsfähigkeit / gesetzliche Vertretung

Der Einbürgerungsantrag wird für ein unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft stehendes Kind, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, von dem gesetzlichen Vertreter gestellt. 18

Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann den Einbürgerungsantrag selbst 19 stellen. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich, vgl. § 34 S. 1.

Der Einbürgerungsantrag für einen nach Maßgabe des BGB geschäftsunfähigen Antragsteller ist von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. 20

Bei einem einbürgerungsberechtigten Volljährigen, für den ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB in dieser Angelegenheit angeordnet ist, bedarf der Einbürgerungsantrag der Einwilligung des Betreuers. 21

Strafrechtliche Verurteilungen

Die Einbürgerungsberechtigten dürfen nicht rechtskräftig wegen einer oder 22 mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von zwei Jahren oder mehr verurteilt oder es darf bei der letzten rechtskräftigen

Verurteilung keine Sicherungsverwahrung angeordnet worden sein. § 12a Abs. 1 findet keine Anwendung, die Absätze 2 bis 4 finden Anwendung. Inländische oder ausländische Ermittlungs- und Strafverfahren oder Verurteilungen sind im Einbürgerungsantrag anzugeben. Ihr Verschweigen nach Einreichung des Einbürgerungsantrags kann, auch wenn bereits ein Führungszeugnis beziehungsweise Nachweis zur Straffreiheit vorgelegt wurde, die Rücknahmevervoraussetzungen des § 35 erfüllen, da die Mitwirkungsobligation auch die Verpflichtung zur Aktualisierung entsprechender Angaben im gesamten Zeitraum zwischen Antragstellung und Übergabe der Einbürgerungsurkunde umfasst.

15.0.2 Nichtbestehen der Einbürgerungsberechtigung

Nach Satz 2 nicht einbürgerungsberechtigt ist derjenige, der nach dem 8.5.1945 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, aber wieder aufgegeben oder verloren hat, oder nach deren Aufgabe oder Verlust als dessen Abkömmling geboren oder als Kind angenommen worden ist. In diesem Fall steht der Nichtbesitz der deutschen Staatsangehörigkeit dann nicht mehr im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen. 23

15.0.3 Einbürgerungsberechtigung trotz Verlustes der wiedererworbenen deutschen Staatsangehörigkeit

Nach Satz 3 steht dem Einbürgerungsanspruch nach Satz 1 abweichend von Satz 2 nicht entgegen, wenn der Verlust der nach dem 8.5.1945 erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit bei einer Frau durch die Eheschließung mit einem Ausländer nach § 17 Nr. 6 RuStAG a.F. oder bei einem Kind durch eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Ausländer nach § 17 Nr. 5 RuStAG a.F. eingetreten ist. Damit wird der Umstand berücksichtigt, dass die zu Grunde liegenden Verlustregelungen mit Art. 3 Abs. 2 GG unvereinbar waren, aber auf Grund der Fortgeltungsregelung des Artikels 117 Abs. 1 GG erst am 31.3.1953 außer Kraft getreten sind. 24

16 Zu § 16 - Aushändigung der Einbürgerungsurkunde; feierliches Bekennen; öffentliche Einbürgerungsfeiern

16.0.1 Wirksamwerden der Einbürgerung

Für die Einbürgerung wird die Einbürgerungsurkunde nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit dem Muster der Anlage 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen verwendet. 1

Die Einbürgerungsurkunde ist auszuhändigen. „Aushändigung“ ist die formelle Übergabe unter Mitwirkung der Behörde in den Besitz des Einzubürgernden. Nach Möglichkeit soll die Urkunde dem Antragsteller persönlich ausgehändigt werden. Dies und der Tag der Aushändigung müssen auf der Urkunde und in den Akten vermerkt werden. Kann die persönliche Aushändigung der Urkunde nicht durchgeführt werden, muss die Übergabe in der Weise erfolgen, dass der Zeitpunkt der Aushändigung sicher festgestellt werden kann. Die allgemeinen Zustellungsvorschriften des Bundes und der Länder sind ergänzend anwendbar. Die Einbürgerungsurkunde für einen noch nicht 16 Jahre alten Antragsteller ist dem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen. 2

16.0.2 Feierliches Bekenntnis

Das feierliche Bekenntnis ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Einbürgerung. 3

Das mündliche feierliche Bekenntnis vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ist zusätzlich zu den vom Antragsteller bereits schriftlich geleisteten Bekenntnissen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands sowie der Loyalitätserklärung abzugeben und bekräftigt diese. Die Abgabe des Bekenntnisses ist in den Akten zu vermerken. In Ausnahmefällen, z.B. wenn die Einbürgerungsurkunde nicht persönlich ausgehändigt werden kann, kann das feierliche Bekenntnis auch schriftlich durch eigenhändige Unterschrift geleistet werden. Bei Verweigerung des feierlichen Bekenntnisses seitens des Antragstellers unterbleibt die Aushändigung der Urkunde. Für tatsächengestützte Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Bekenntnisse und Erklärung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 1a siehe Nr. 10 Rdn. 14 ff. 4

Das feierliche Bekenntnis setzt einen würdigen Rahmen voraus (vgl. zur weiteren Ausgestaltung der Urkundenaushändigung Nr. 16 Rdn. 7 ff.). 5

Das feierliche Bekenntnis entfällt entsprechend § 10 Abs. 1 S. 2 bei Antragstellern, die nicht gemäß § 34 S. 1 handlungsfähig sind (vgl. Nr. 10 Rdn. 137). 6

16.0.3 Öffentliche Einbürgerungsfeiern

Die Einbürgerungsurkunde soll im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier ausgehändigt werden. 7

Die Bundesregierung hat im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARMoG) folgenden zentralen Aspekt des Staatsangehörigkeitserwerbs besonders hervorgehoben: „Wer die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, bekennt sich zur 8

freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und zum Leben in einer freiheitlichen und offenen Gesellschaft. Die Einbürgerung ist folglich das stärkste Bekenntnis zu Deutschland und für alle Beteiligten ein Grund zum Feiern“ (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 76).

Im Regelfall sollte sich die Einbürgerung als für den Antragsteller wichtige biographische Wegmarke daher nicht auf den reinen Akt der Urkundenaushädigung, etwa in den Amtsräumen der zuständigen Behörde beschränken. 9

Der Ausgestaltung des Satzes 3 als Soll-Vorschrift kommt eine besondere Signalwirkung insoweit zu, als die Staatsangehörigkeitsbehörden darin unterstützt werden sollen, die bereits bestehende Praxis der Durchführung von Einbürgerungsfeiern fortzusetzen und weiter auszubauen. 10

Der auch bisher durch Anwendungshinweise und Verwaltungsvorschriften vorgegebene und in den Ländern praktizierte feierliche Rahmen der Urkundenauhädigung hat nicht zuletzt auch Signalwirkung für diejenigen, die eingebürgert werden: Sie werden willkommen geheißen und das Einbürgerungsverfahren dadurch bürgernäher ausgestaltet. Zugleich werden den Einzubürgernden durch den feierlichen Rahmen, das feierliche Bekenntnis und die Verwendung der nationalen Symbole der Bundesrepublik Deutschland noch einmal die besondere Bedeutung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit und die Verbindlichkeit dieser Entscheidung sowie die damit einhergehende Anerkennung der Rechts- und Werteordnung vor Augen geführt. Der besonderen Bedeutung all dieser Gesichtspunkte soll im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier angemessen Rechnung getragen werden. 11

Die Möglichkeit der individuellen Aushändigung der Einbürgerungsurkunde durch die zuständige Behörde in deren Amtsräumen und außerhalb einer öffentlichen Einbürgerungsfeier bleibt von Satz 3 unberührt, sofern die Aushändigung im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier aus zwingenden Gründen nicht möglich ist. 12

Ein Abweichen von der Aushändigung im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier kommt für die Staatsangehörigkeitsbehörde beispielsweise in Betracht, weil die ordnungsgemäße Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Behörde sonst nicht gewährleistet ist (etwa wegen -vorübergehend- fehlender personeller oder räumlicher Kapazitäten oder der Kollision mit anderen Terminen/Verpflichtungen), weil einschränkende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzrecht bestehen oder wenn die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde für die einzubürgernde Person im Einzelfall eilbedürftig ist. Erfolgt die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde außerhalb einer öffentlichen Einbürgerungsfeier, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit der Teilnahme an einer nachfolgenden öffentlichen Einbürgerungsfeier hinzuweisen. 13

Anders als die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde an sich sowie die Abgabe des feierlichen Bekenntnisses gemäß Satz 2 ist die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Einbürgerung. 14

Die weitere Ausgestaltung der Urkundenaushändigung und der Einbürgerungsfeiern bleibt den zuständigen ausführenden Behörden vorbehalten (Artikel 84 Abs. 1 S. 1 GG). 15

17 Zu § 17 - Verlust der Staatsangehörigkeit

§ 17 wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts neu gefasst. Die Verlusstatbestände haben sich aufgrund der generellen Hinnahme von Mehrstaatigkeit und der Aufhebung der Regelungen zur Entlassung erheblich verringert. 1

17.1 Verlustgründe

Die Vorschrift zählt die Gründe für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf, die in den jeweils genannten Vorschriften näher geregelt werden. 2

Zu früheren Verlustgründen vgl. Nr. 1 Rdn. 4 f.

17.2 Verlust bei dritt betroffenen Kindern

17.2.1 Allgemeines

Satz 1 regelt nunmehr ausdrücklich die Folge des rückwirkenden Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit bei dritt betroffenen Kindern im Falle des rückwirkenden Wegfalls der Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt nach § 4 Abs. 1 (Abstammung), als Findelkind nach § 4 Abs. 2, durch Geburt nach § 4 Abs. 3 Satz 1 (*ius soli*) oder durch Adoption nach § 6. 3

In Satz 2 werden die in Betracht kommenden Konstellationen sowie der Zeitpunkt des Verlusts klarstellend präzisiert. 4

Satz 3 regelt die weiteren Voraussetzungen, ohne deren Vorliegen die Verlustfolge nicht eintritt.

17.2.2 Fallkonstellationen und Zeitpunkt des Verlustes

Nach Satz 2 Nummer 1 tritt die Rechtsfolge des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit im Fall einer rückwirkenden unanfechtbaren Entscheidung ein, und zwar bei 5

- a) einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft, insbesondere nach § 1599 Abs. 1 BGB oder nach entsprechendem ausländischen Recht,
- b) dem Wegfall des in § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 aufgeführten Aufenthaltsrechts des Elternteils, der für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes maßgeblich ist, insbesondere durch Rücknahme einer rechtswidrigen Niederlassungserlaubnis

In Fällen, in denen sich erst im Nachhinein herausstellt, dass die erforderliche Voraufenthaltszeit von fünf Jahren tatsächlich nicht bestanden hat, liegt hingegen ein Fall des Nichterwerbs vor, bei dem lediglich der Rechtsschein des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit erzeugt wird, der letztlich allenfalls zur Ersitzung führen kann.

- c) der Unwirksamkeit der Annahme als Kind (§ 6)

Die Verlustregelung findet keine Anwendung bei nur für die Zukunft geltenden Aufhebungsbeschlüssen nach den §§ 1759 ff. BGB und vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschriften, da es insoweit bereits an einer „rückwirkenden Entscheidung“ mangelt.

- d) dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eines Elternteils nach § 35 Abs. 6 durch Rücknahme der rechtswidrigen Einbürgerung des maßgeblichen Elternteils bzw. Rücknahme der Spätaussiedler – oder Angehörigenbescheinigung nach § 15 BVFG

Das drittbetroffene Kind muss seine deutsche Staatsangehörigkeit durch Gesetz von der Person erworben haben, deren deutsche Staatsangehörigkeit durch die Rücknahme rückwirkend entfallen ist. Es handelt sich daher um nachgeborene und adoptierte Kinder (§ 4 Abs. 1 und § 6).

Der rückwirkende Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Rücknahme bei der Person, die den rechtswidrigen Verwaltungsakt erwirkt hat, muss ursächlich für den automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit des drittbetroffenen Kindes sein.

Die Verlustfolge tritt nach Satz 2 Nummer 2 auch ein, wenn eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung der Vaterschaft eines Dritten, die das rückwirkende Nichtbestehen der bisherigen Vaterschaft zur Folge hat, wirksam wird (z. B. § 1599 Abs. 2 BGB). 6

Das Gleiche gilt nach Satz 2 Nummer 3 beim Findelkind, wenn der Beweis des Gegenteils nach § 4 Abs. 2 erbracht ist. Bei vertraulich geborenen Kindern, die bis zum Beweis des Gegenteils als Kinder einer Deutschen gelten, kommt ein unter Verstoß gegen das Schwangerschaftskonfliktgesetz erlangter Beweis nicht als beachtlicher Beweis des Gegenteils in Betracht. 7

17.2.3 Weitere Voraussetzungen für den Eintritt der Verlustfolge

Die Verlustfolge in den o.g. Fällen tritt nur ein, wenn die in Satz 3 genannten Anforderungen nicht gegeben sind. Die deutsche Staatsangehörigkeit geht daher nur verloren, 8

- wenn bei den in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen das drittbetroffene Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ältere Kinder können folglich ihre deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr verlieren, auch wenn die Person, von der sie ihre deutsche Staatsangehörigkeit ableiten, selbst die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 35 rückwirkend verloren hat.

- wenn das Kind nicht mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt,
- wenn das Kind nicht ansonsten die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt nach § 4 Abs. 3 S. 1 (*Ius soli*) erworben hätte und
- wenn das Kind nicht staatenlos wird.

Soweit der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zugleich zu einem Verlust der Unionsbürgerschaft führen würde, ist der Verlust der Rechte aus der Unionsbürgerschaft nach Art. 20 AEUV im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall zu berücksichtigen (zum Maßstab s. Nr. 30 Rdn. 8 ff.). 9

Diese Einzelfallprüfung ist wie folgt durchzuführen: 10

- beim Verlust nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband im Rahmen der Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder des Bundesamts für das Personalmanagement der Bundeswehr,
- beim Verlust nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 im Rahmen des nach § 28 Abs. 3 S. 1 erforderlichen Feststellungsverfahrens von Amts wegen,
- bei der Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes nach § 35 im Rahmen des Ermessens,
- beim Verzicht für den Fall, dass die Verzichtserklärenden minderjährig oder nicht uneingeschränkt handlungsfähig sind, im Rahmen der erforderlichen Genehmigung des deutschen Familien- oder Betreuungsgerichts nach § 26 Abs. 4,

Beim rückwirkenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei drittbetroffenen Kindern nach Absatz 2 steht bei Zweifeln über einen eingetretenen Verlust die nachgelagerte Möglichkeit offen, ein Feststellungsverfahren nach § 30 durchführen zu lassen. Dabei ist der Maßstab des § 30 Abs. 1 S. 4 zugrunde zu legen (vgl. Nr. 30 Rdn. 8 ff.). 11

In Fällen, in denen in der Vergangenheit ein gesetzlicher Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zugleich den Verlust der Unionsbürgerschaft nach den Vorschriften des § 25 a. F. oder § 29 a. F. herbeiführte, wird auf Nr. 30 Rdn. 18 ff. verwiesen. 12

18 Zu § 18

Nicht belegt

19 Zu § 19

Nicht belegt

20 Zu § 20

Nicht belegt

21 Zu § 21

Nicht belegt

22 Zu § 22

Nicht belegt

23 Zu § 23

Nicht belegt

24 Zu § 24

Nicht belegt

25 Zu § 25

Nicht belegt

26 Zu § 26 - Verzicht

Der Verzicht ist ein Verlusttatbestand, der auf einem freien, selbstbestimmten Entschluss beruht. Für Statusdeutsche ist ein Verzicht nicht möglich.

1

26.1 Voraussetzungen des Verzichts

Formerfordernisse; Mehrstaatigkeit

Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform und muss auf den Verzicht der deutschen Staatsangehörigkeit gerichtet sein. Der Verzichtende muss spätestens im Zeitpunkt der Aushändigung der Verzichtsurkunde im Besitz einer (effektiven) ausländischen Staatsangehörigkeit sein. Wie und wann die ausländische Staatsangehörigkeit erworben wurde, ist unerheblich. 2

Verfahren bei Verzicht zum Zwecke des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit

Möchte ein ausschließlich deutscher Staatsangehöriger die Staatsangehörigkeit eines ausländischen Staates erwerben, der Mehrstaatigkeit vermeidet (u.a. Österreich, Spanien, Niederlande, Estland, Lettland, Litauen, Indonesien, China oder Japan) und eine Einbürgerung unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit nicht kennt, gilt Folgendes: 3

Legt der deutsche Staatsangehörige einen Nachweis vor, dass die ausländische Staatsangehörigkeit beantragt und die Einbürgerung durch die ausländische Behörde im Falle der Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit zugesichert wurde, ist die Abgabe der Verzichtserklärung zulässig, obwohl noch keine weitere Staatsangehörigkeit besteht.

Liegen sämtliche Voraussetzungen des § 26 vor – in den Fällen von § 26 Abs. 4 auch die Genehmigung des Familien- oder Betreuungsgerichts - und sind keine Versagungsgründe nach § 26 Abs. 2 S. 2 ersichtlich, ist nach § 38 VwVfG bzw. entsprechendem Landesrecht eine schriftliche Zusicherung über die Genehmigung des Verzichts zu erteilen. Bei Minderjährigen, die handlungsfähig nach § 34 S. 1 sind, bedarf die Verzichtserklärung zusätzlich ihrer Zustimmung (§ 26 Abs. 4 S. 3). 4

Die Zusicherung der Verzichtsgenehmigung ist in der Regel auf zwei Jahre zu befristen. Eine Verlängerung der Frist ist zulässig. Die Zusicherung ist unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass sich die für die Verzichtsgenehmigung maßgebliche Sach- und Rechtslage bis zum Ablauf der Frist nicht ändern. 5

Sie kann bei der zuständigen ausländischen Behörde vorgelegt werden, damit diese in Kenntnis der zugesagten Genehmigung des Verzichts auf die deutsche Staatsangehörigkeit über die Einbürgerung entscheiden kann.

Im Falle des Nachweises des Erwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit ist dem Verzichtenden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 26 von der zuständigen deutschen Staatsangehörigkeitsbehörde umgehend die Verzichtsurkunde auszustellen und auszuhändigen. 6

26.2 Genehmigungsbedürftigkeit; Versagung der Genehmigung

26.2.1 Genehmigung des Verzichts

Die Verzichtserklärung bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde. Sie wird erteilt, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Verzichtserklärung erfüllt sind und keine Versagungsgründe nach § 26 Abs. 2 S. 2 vorliegen.

26.2.2 Versagungsgründe

Die Genehmigung des Verzichts ist in den in Nummer 1 und 2 genannten Fällen für bestimmte Personengruppen zu versagen. Die Aufzählung ist abschließend.

Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen

Beamte im Sinne der Nummer 1 sind Personen, die nach dem Beamtenrecht durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde mit den Worten „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ zu Beamten ernannt worden sind (vgl. § 8 BeamtStG, § 10 BBG sowie die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen). 7

Richter sind Personen, die durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde mit den Worten „unter Berufung in das Richterverhältnis“ zu Richtern ernannt worden sind (§ 17 DRiG). 8

Soldaten der Bundeswehr sind nach § 1 Abs. 1 SG Personen, die auf Grund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtung aktuell in einem Wehrdienstverhältnis stehen. 9

Zu den sonstigen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, gehören alle anderen auf Grund öffentlichen Rechts berufenen oder angestellten Personen im Dienst von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen (z.B. Zivildienstleistende), solange ihr Dienst- oder Amtsverhältnis nicht beendet ist. Das Dienst- oder Amtsverhältnis muss öffentlich-rechtlich ausgestaltet sein und darf nicht auf privatrechtlicher Grundlage beruhen. Dazu zählen nicht ohne weiteres die Beschäftigungsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst. Ehrenamtlich tätige Personen werden nicht von dem Entlassungsverbot erfasst. Die Verpflichtung zur Ableistung des Zivildienstes außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls ist derzeit ausgesetzt (vgl. § 1a ZDG). 10

Wehrpflichtige

Nummer 2 findet Anwendung bei Wehrpflichtigen, die nicht in einem aktuellen Wehrdienstverhältnis stehen, jedoch der allgemeinen Wehrpflicht unterliegen. Auch nach Aussetzung der verpflichtenden Einberufung zum Grundwehrdienst gilt die allgemeine Wehrpflicht. Nach § 1 WPfIG sind alle deutschen Männer ab Vollendung des 18. Lebensjahres wehrpflichtig. Die Wehrpflicht endet im Spannungs- und Verteidigungsfall mit Vollendung des 60. Lebensjahrs (§ 3 Abs. 5 WPfIG). Bei Einbürgerungsfragen wird diese Altersgrenze vom BMVg entsprechend zugrunde gelegt. 11

Ein Versagungsgrund nach Nummer 2 besteht nicht, wenn der Antragsteller eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegt. Die Pflicht zur Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung entfällt bei Erreichen der Altersgrenze. Einzuholen ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Verzichtenden. 12

Solange die Heranziehung zum Wehrdienst nach dem WPfIG ausgesetzt bleibt, wird die für die Genehmigung des Verzichts von Wehrpflichtigen auf die deutsche Staatsangehörigkeit erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung von den Wehrersatzbehörden regelmäßig erteilt. Zuständige Wehrersatzbehörde ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr als Bundesoberbehörde (vgl. § 14 WPfIG). 13

Die Staatsangehörigkeitsbehörde ist bei der Entscheidung über die Genehmigung des Verzichts eines Wehrpflichtigen an die Versagung der erforderlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Wehrersatzbehörde gebunden. 14

26.2.3 Gegenausnahmen

Absatz 2 Satz 3 regelt Gegenausnahmen für die Versagungsgründe. Liegen Versagungsgründe nach Absatz 2 Satz 2 vor, greifen diese nicht, wenn der Verzichtende nachweist, dass er seit mindestens zehn Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Dies prüft die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde in eigener Zuständigkeit. Unschädlich sind Wechsel des Aufenthaltsortes im Ausland. 15

Beruft sich der Verzichtende auf die Ableistung des Wehrdienstes in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, muss keine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden. Hat die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde Zweifel an der Gleichwertigkeit des Wehrdienstes kann sie sich an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr wenden. 16

26.3 Wirksamwerden des Verzichts

Die Genehmigung des Verzichts wird durch Urkunde gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit dem Muster der Anlage 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen erteilt. Nach Möglichkeit soll sie dem Antragsteller persönlich ausgehändigt werden. Dies und der Tag der Aushändigung müssen auf der Urkunde und in den Akten vermerkt werden, vgl. im Übrigen Nr. 16 Rdn. 1 f.

Die allgemeinen Zustellungsvorschriften des Bundes und der Länder sind ergänzend anwendbar.

17

18

26.4 Verzicht bei Geschäftsunfähigkeit, Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt und Minderjährigkeit

Die Regelung geht als Sondervorschrift § 34 S. 1 vor und schließt die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB) und über die Handlungsfähigkeit (§§ 12, 16 VwVfG und die entsprechenden Vorschriften der Länder-VwVfG) aus.

19

26.4.1 Geschäftsunfähigkeit, Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt bei Volljährigen

Geschäftsunfähige Volljährige und Volljährige, für die ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB für diese Angelegenheit angeordnet ist, können ihre deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben, wenn der Betreuer oder der Vorsorgebevollmächtigte die Verzichtserklärung abgibt. Die Verzichtserklärung bedarf in beiden Fällen der vorherigen Genehmigung des zuständigen deutschen Betreuungsgerichts. Die Genehmigung soll mit der Verzichtserklärung vorgelegt werden.

20

26.4.2 Minderjährige

Gesetzlich vertreten wird ein Minderjähriger vom Inhaber der elterlichen Sorge, §§ 1626 ff., 1629 BGB. Sind die Eltern verheiratet, haben sie eine Sorgeerklärung abgegeben oder hat ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam übertragen, üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus. Sind die Eltern nicht verheiratet, wurde keine Sorgeerklärung abgegeben oder hat das Familiengericht die Alleinsorge einem Elternteil übertragen (§ 1671 BGB), ist dieser Elternteil allein der gesetzliche Vertreter des Kindes.

21

Die Verzichtserklärung Minderjähriger bedarf immer der vorherigen Genehmigung des zuständigen deutschen Familiengerichts. Die örtliche Zuständigkeit des anzurufenden Gerichts ergibt sich aus § 152 FamFG. In Auslandsfällen wird das Fürsorgebedürfnis im Sinne von § 152 Abs. 3 FamFG mit dem

22

Eingang des Antrags bei dem jeweiligen Gericht bekannt, so dass die gesetzlichen Vertreter selbst entscheiden können, welches Gericht sie anrufen. Die Genehmigung soll mit der Verzichtserklärung vorgelegt werden.

Aufgrund des Vorrangs des Europarechts ist die EuGH-Rspr. zu den mitgliedstaatlichen Verlustregelungen (Rs. *Rottmann*, Urt. v. 02.03.2010, C-135/08, ECLI:EU:C:2010:104; Rs *Tjebbes*, Urt. v. 12.03.2019, C-221/17, E-CLI:EU:C:2019:189) im Rahmen der betreuungs- und familiengerichtlichen Genehmigung zu beachten, wonach dann, wenn der Verlust der Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats zugleich zum Verlust des Unionsbürgerstatus und der damit verbundenen Rechte führt, hinsichtlich der Auswirkungen auf die unionsrechtliche Stellung der betroffenen Person und gegebenenfalls der ihrer Familienangehörigen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden muss. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass der Verlust des Unionsbürgerstatus mit den Grundrechten der Charta, insbesondere dem Recht auf Achtung des Familienlebens in Art. 7 GRCh und dem Kindeswohl in Art. 24 Abs. 2 GRCh im Einklang steht. 23

26.4.3 Zustimmungserfordernis bei handlungsfähigen Minderjährigen

Minderjährige, die nach § 34 S. 1 handlungsfähig sind, müssen der Verzichtserklärung gegenüber der Staatsangehörigkeitsbehörde zustimmen; ansonsten wird der Verzicht nicht wirksam. 24

27 Zu § 27 (weggefallen)

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22.3.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104; 2025 I Nr. 98), das am 27.6.2024 in Kraft getreten ist, wurde der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit generell aufgegeben.

28 Zu § 28 - Verlust durch Eintritt in die Streitkräfte eines ausländischen Staates oder durch konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland

28.1.1 Eintritt in fremde Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband

Voraussetzung ist, dass der Betroffene in fremde Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eintritt, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Ein Betroffener handelt nicht freiwillig im Sinne des Satzes 1, wenn er lediglich seiner gesetzlichen Wehrpflicht nachkommt. 1

Die Verlustfolge tritt nicht ein, wenn eine Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Stelle erteilt wurde. Der Antrag auf Zustimmung zum Eintritt in fremde Streitkräfte ist beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Referat VI 1.2 (BAPersBw VI 1.2) zu stellen. Die Zustimmung muss vor dem Eintritt in die fremden Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband erteilt worden sein. Als vergleichbarer bewaffneter Verband kann zum Beispiel eine Polizeisondertruppe oder eine paramilitärische staatliche Organisation anzusehen sein.

Auch bei Frauen und nicht mehr der Wehrpflicht unterliegenden Männern wird die Zustimmung nunmehr grundsätzlich vom Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr Referat VI 1.2 (BAPersBw VI 1.2) erteilt.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat mit Erlass vom 21.6.2011 (BAnz. Nr. 98 vom 5.7.2011, S. 2379) die nach § 28 (S. 1) StAG erforderliche Zustimmung für Deutsche, die zugleich die Staatsangehörigkeit von

- Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU),
- Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA),
- Mitgliedstaaten der Nordatlantikvertrags- Organisation (NATO) oder
- Staaten der Länderliste nach § 41 Abs. 1 AufenthV

besitzen, allgemein erteilt. Die Allgemeinzustimmung gilt seit dem 6.7.2011 (dadurch: kein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Eintritt in die Streitkräfte usw. eines dieser Staaten nach dem 5.7.2011).

28.1.2 Konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland

Die mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 4.8.2019 eingeführte Verlustvorschrift ist am 9.8.2019 in Kraft getreten (BGBl. I S. 1124). Eine konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen, die vor dem Inkrafttreten der Verlustvorschrift lag, fällt wegen des Verbots der Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG nicht unter die Regelung.

Kampfhandlungen im Sinne dieser Regelung sind Auseinandersetzungen, die zwischen staatlichen und/oder nichtstaatlichen Gruppierungen mit (Waffen-)Gewalt ausgetragen werden, aber auch gegen Staaten oder deren Zivilbevölkerung gerichtete terroristische Anschläge.

Eine konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen ist anzunehmen, wenn der Betreffende in Kampfhandlungen eingebunden ist. Bei der zugrunde zu legenden statusrechtlichen Betrachtungsweise kommt es nicht auf die Schwere der Beteiligung oder die Funktion innerhalb der gewaltsamen

Auseinandersetzung an. Erforderlich ist daher nicht, dass der Betreffende selbst (Waffen-)Gewalt ausübt. Ausreichend ist vielmehr jeder aktive Beitrag im Rahmen einer gewaltsamen Auseinandersetzung, z. B. auch eine logistische Unterstützung, eine vorbereitende Ausspähung von Angriffspunkten oder Betätigungen im Bereich der Befehlsgebung. Die Person muss den Tatbestand der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nicht erfüllen, wenngleich das regelmäßig miteinander einhergehen dürfte. Damit sind auch „Spontanbeteiligungen“ abgedeckt.

Nicht ausreichend sind die bloße Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung ohne einen weiteren aktiven Beitrag, das bloße Zusammenleben mit Kämpfern einer terroristischen Vereinigung, die bloße Anwesenheit im Kampfgebiet oder die Finanzierung der terroristischen Vereinigung. 7

Der Begriff der terroristischen Vereinigung im Ausland knüpft an das Strafrecht an (vgl. § 129b Abs. 1 S. 1 StGB i.V.m. §§ 129a, 129 Abs. 2 StGB). Nach § 129 Abs. 2 StGB ist eine Vereinigung ein auf längere Dauer angelegter, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses. Zu einer terroristischen Vereinigung wird ein solcher Personenzusammenschluss, wenn er zusätzlich die Kriterien des § 129a StGB erfüllt, insbesondere wenn der Zweck darauf gerichtet ist, Mord, Totschlag, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach § 239a und § 239b StGB zu begehen. 8

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer terroristischen Vereinigung können sich auch aus einer Listung im Rahmen des EU-Rechts oder internationalen Rechts ergeben. 9

Die Tatbestandshandlung muss im Ausland erfolgen. 10

28.1.3 Kein Eintritt von Staatenlosigkeit

Der Verlust nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 tritt nicht ein, wenn der Betroffene sonst staatenlos würde, d. h. er muss neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch mindestens eine weitere besitzen. Abzustellen ist auf den Zeitpunkt der zum Verlust führenden Handlung, d. h. den Eintritt in die Streitkräfte bzw. die konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen. 11

28.2 Weitere Voraussetzungen für den Eintritt der Verlustfolge

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt nach Absatz 1 nur ein, wenn der Betroffene im Zeitpunkt der Verlusthandlung volljährig war. 12

Der Verlust nach Absatz 1 Nummer 2 tritt auch nicht ein, wenn der Betroffene zum Eintritt in fremde Streitkräfte aufgrund eines zwischenstaatlichen Vertrages zum Eintritt in die Streitkräfte oder in den bewaffneten Verband berechtigt ist. Zum Beispiel kann sich die Berechtigung aus einem Abkommen über die Wehrpflicht von Mehrstaatern ergeben. 13

28.3 Feststellungsverfahren bei konkreter Beteiligung an Kampfhandlungen

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 von Amts wegen festgestellt. 14

Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist von der die Feststellungsentscheidung treffenden Staatsangehörigkeitsbehörde nachzuweisen. Die Staatsangehörigkeitsbehörden sind dabei auf Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden angewiesen. 15

Sofern mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zugleich die Unionsbürgerschaft verloren geht, ist eine Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach den Maßgaben des EuGH-Rechtsprechung (vgl. Rs. *Tjebbes*, Urteil vom 12.3.2019, C-221/17) erforderlich. Dies erfordert eine Beurteilung der individuellen Situation der betroffenen Person sowie der ihrer Familie, um zu bestimmen, ob der Verlust der Unionsbürgerschaft Folgen hat, die die normale Entwicklung ihres Familien- und Berufslebens – gemessen an dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel – aus unionsrechtlicher Sicht unverhältnismäßig beeinträchtigt (zum Maßstab s. Nr. 30 Rdn. 8 ff.). 16

Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist die oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Behörde für die Feststellung des Verlusts zuständig; bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ist das BVA zuständig. 17

Um eine Einreise in das Bundesgebiet im Einzelfall mit grenzpolizeilichen Maßnahmen verhindern zu können, findet nach Absatz 3 Satz 3 bei Betroffenen, die aus dem Kampfgebiet nach Deutschland zurückkehren wollen, ein Widerspruchsverfahren gegen die Verlustfeststellung nicht statt; die Klage gegen die Verlustfeststellung hat keine aufschiebende Wirkung. 18

29 Zu § 29 (Weggefallen)

Erläuternde Hinweise:

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104; 2025 I Nr. 98), das am 27.6.2024 in Kraft getreten ist, wurde der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit generell aufgegeben. 1

Wer die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 durch Geburt im 2
Inland erworben hat, soll diese nach dem Willen des Gesetzgebers nach In-
krafttreten des StARModG ohne jeglichen Vorbehalt dauerhaft behalten (vgl.
BT-Drs. 20/9044, S. 19).

Mit dem kompletten Wegfall der Optionsregelung kommt daher bei Perso- 3
nen, die gemäß § 29 Abs. 1 in der Fassung vor dem 27.6.2024 noch opti-
onspflichtig waren, nach Inkrafttreten des StARModG ein Verlust der deut-
schen Staatsangehörigkeit als Folge der Optionspflichtigkeit nicht mehr in
Betracht. Dies ist insbesondere für vormalige Optionspflichtige relevant, die bei
Inkrafttreten des StARModG noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet hatten.

Hiervon unberührt ist ein vor Inkrafttreten des StARModG bereits eingetrete- 4
ner Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund der zuvor geltenden
Optionsregelung.

Ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund der Optionsrege- 5
lung konnte nur in den Fällen eintreten, in denen die Zwei-Jahresfrist für den
Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nach Erteilung eines Hinwei-
ses gem. § 29 Abs. 5 S. 5 a.F. vor Inkrafttreten des StARModG abgelaufen
ist, eine Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit innerhalb der Zwei-
Jahresfrist nicht erfolgt ist und keine Beibehaltungsgenehmigung beantragt
bzw. erteilt worden ist (vgl. § 29 Abs. 3 und 4 a.F.).

In den Fällen des § 29 a.F. ist bei Personen, die bereits vor Inkrafttreten des 6
StARModG das 23. Lebensjahr vollendet haben und bei denen eine Fest-
stellung des Fortbestandes der deutschen Staatsangehörigkeit nicht erfolgt
ist, zu prüfen, ob und wann ihnen der Hinweis auf die Erklärungspflicht nach
§ 29 Abs. 5 S. 5 a.F. zugestellt wurde. Wurde ein Hinweis nicht oder nicht
vor Ablauf von zwei Jahren vor Inkrafttreten des StARModG zugestellt (vgl.
§ 29 Abs. 3 S. 2 a.F.), kann ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit
nach § 29 a.F. nicht mehr in Betracht gekommen. Der Hinweis auf die Erklä-
rungspflicht nach § 29 Abs. 5 S. 5 a.F. war nach dessen Abs. 1 S. 1 Nr. 4
erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres zuzustellen. Daher konnte auch
bei Antragstellern, die bei Inkrafttreten des StARModG das 23. Lebensjahr
noch nicht vollendet haben, ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit
nach § 29 a.F. nicht mehr eintreten.

30 Zu § 30 - Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit; Staatsange- hörigkeitsausweis

30.1 Verbindlichkeit der Feststellung; Maßstab der Feststellungsentschei- dung bei gleichzeitigem Verlust der Unionsbürgerschaft

Die Sätze 1 bis 3 regeln die Verbindlichkeit der Entscheidungen der zustän- 1
digen Staatsangehörigkeitsbehörde über das Bestehen oder Nichtbestehen

der deutschen Staatsangehörigkeit für alle Verwaltungsbehörden, die entweder auf Antrag bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses des Betroffenen oder bei öffentlichem Interesse von Amts wegen erfolgt.

Satz 4 ermöglicht, dass im Rahmen einer einzelfallbezogenen Feststellungsentscheidung eine individuelle Überprüfung der Einhaltung europarechtlicher Vorgaben zur Verhältnismäßigkeit im Fall eines gleichzeitig eintretenden Verlustes der Unionsbürgerschaft erfolgt. Damit besteht in den Fällen eines kraft Gesetzes eintretenden Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit über das Feststellungsverfahren die Möglichkeit zu einer nachgelagerten Individualüberprüfung. Satz 5 regelt, in welchen Fällen es einer nachgelagerten Individualüberprüfung nicht bedarf, weil die Möglichkeit bestand, einen Antrag zur Abwendung der gesetzlichen Verlustfolge zu stellen, im Rahmen dessen eine entsprechende Individualüberprüfung stattgefunden hätte. 2

30.1.1 Glaubhaftmachung eines berechtigen Interesses

Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag setzt die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses voraus. Ein berechtigtes Interesse ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit zweifelhaft ist oder ein urkundlicher Nachweis über ihr Bestehen von einer deutschen oder ausländischen Stelle verlangt wird. 3

Hierdurch sollen anlasslose Anträge auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit, deren Bestehen sonst offensichtlich von niemandem angezweifelt wird, vermieden und die nicht notwendige Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen unterbunden werden. 4

Ein berechtigtes Interesse fehlt insbesondere, wenn die antragstellende Person einen deutschen Pass besitzt und das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit offensichtlich von niemandem angezweifelt wird. 5

30.1.2 Verbindlichkeit der Feststellung

Die Feststellung ist in allen Angelegenheiten verbindlich, für die das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit rechtserheblich ist. 6

30.1.3 Öffentliches Interesse

Ein öffentliches Interesse für eine Feststellung von Amts wegen liegt dann vor, wenn an das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit weitere Rechtsfolgen geknüpft sind, die nicht allein für den Betroffenen und seine Abkömmlinge von Bedeutung sind, z.B. bei Auswirkungen auf ein 7

Beamtenverhältnis oder zur Klärung des passiven oder aktiven Wahlrechtes. Auch die Entscheidung der Staatsangehörigkeitsbehörde von Amts wegen ist dem Betroffenen in Form eines Bescheides zuzustellen.

30.1.4. Maßstab der Feststellungsentscheidung bei gleichzeitigem Verlust der Unionsbürgerschaft

Nach der Rspr. des EuGH ist es Aufgabe des Mitgliedstaates, die Auswirkungen eines zugleich eintretenden Verlustes des Unionsbürgerstatus für den Betroffenen und seine Familienangehörigen im Rahmen der unionsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen (vgl. EuGH, Rs. *Rottmann*, Urt. v. 2. 3.2010, C-135/08, juris Rn. 55 u. 56). Soweit nicht bereits im Zusammenhang mit dem Verlusttatbestand eine Individualüberprüfung erfolgt ist, kann dies nachgelagert im Rahmen eines Feststellungsverfahrens erfolgen. Bei einem gesetzlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, der zugleich zum Verlust der Unionsbürgerschaft führt, muss dann nach Satz 4 eine Prüfung des unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Einzelfall erfolgen. Besitzt der Antragsteller hingegen eine weitere Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, geht mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit die Unionsbürgerschaft nicht verloren, so dass eine Prüfung des unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht erfolgt.

Eine solche nachgelagerte Verhältnismäßigkeitsprüfung kommt aktuell nur bei den Verlusttatbeständen nach § 17 Abs. 2 für dritt betroffene Kinder in Betracht (vgl. auch die Darstellung bei Nr. 17 Rdn. 10, wo ausgeführt ist, an welcher Stelle eine Individualüberprüfung bei den übrigen Verlusttatbeständen erfolgt.)

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens ist einzelfallbezogen zu klären, ob im Falle eines angenommenen gesetzlichen Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit, der gleichzeitig zum Verlust der Unionsbürgerschaft führt, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Sofern die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit vorliegen, ein damit zugleich verbundener Verlust der Unionsbürgerschaft jedoch unverhältnismäßig wäre, ist ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sowie der Unionsbürgerschaft nicht eingetreten. Ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit darf daher nicht festgestellt werden.

Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit erfordert eine Beurteilung der individuellen Situation der betroffenen Person sowie der ihrer Familie, um zu bestimmen, ob der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, wenn er den Verlust des Unionsbürgerstatus mit sich bringt, Folgen hat, die die normale Entwicklung ihres Familien- und Berufslebens – gemessen an dem vom nationalen Gesetzgeber verfolgten Ziel – aus unionsrechtlicher Sicht unverhältnismäßig

beeinträchtigt. Dabei darf es sich nicht um nur rein hypothetische oder potentielle Folgen handeln, sondern es sind die tatsächlichen Folgen zu betrachten (EuGH, Rs. *Stadt Duisburg*, Urteil vom 25.4.2024, C-684/22 bis C-686/22, juris Rn. 50).

Im Rahmen dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung ist auch das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der gemäß Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts führt diese vorrangige Berücksichtigungspflicht allerdings nicht dazu, dass dem Kindeswohl in jedem Einzelfall gegenüber divergierenden öffentlichen Interessen ein absoluter Vorrang gebührt (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.2.2013 – 5 C 9/12 –, juris Rn. 23; BVerwG, Urteil vom 10.2.2011 – 1 B 22/10 –, juris Rn. 4). Zudem ist die Vereinbarkeit mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu prüfen, insbesondere das Recht auf Achtung des Familienlebens nach Art. 7 der Charta, wobei dieser Artikel ebenfalls in Zusammenschau mit der Verpflichtung auszulegen ist, das in Art. 24 Abs. 2 der Charta anerkannte Kindeswohl zu berücksichtigen (EuGH, Rs. *Tjebbes*, a.a.O., juris Rn. 94).

Erforderlich ist eine Abwägung des gesetzgeberischen Ziels des Verluststatbestandes sowie der Folgen für den Einzelnen und die Familie, die der Verlust der Unionsbürgerschaft mit sich bringt.

§ 17 Abs. 2 liegt die gesetzgeberische Intention zugrunde, die widerrechtlich herbeigeführten Zustände einschließlich der daraus gewonnenen Vorteile zu beseitigen.

In Bezug auf die in Betracht kommenden Fallgruppen „drittbetroffener“ Kinder unter fünf Jahren nach § 17 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 b) und d) ist zu berücksichtigen, dass der maßgebliche Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes bzw. seine deutsche Staatsangehörigkeit, über die das nachgeborene Kind seine deutsche Staatsangehörigkeit ableitet, zu Unrecht bewirkt oder sogar erschlichen hat und Vorteile nicht belassen werden sollen, um ein solches Verhalten nicht zu prämieren. Die Eltern würden sonst nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG auch einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der Personensorge eines minderjährigen deutschen Kindes erhalten. Das BVerwG hat in diesem Kontext betont, dass eine Rechtsordnung, die sich ernst nimmt, nicht Prämien auf die Missachtung ihrer selbst setzen darf. Sie schafft sonst Anreize zur Rechtsverletzung, diskriminiert rechtstreues Verhalten und untergräbt damit die Voraussetzungen ihrer eigenen Wirksamkeit (BVerwG, Urteil vom 24.5.2006, 2 BvR 669/04, juris Rn. 63).

Zu bedenken ist auch, dass Kinder unter fünf Jahren noch kein eigenes Bewusstsein für die Staatsangehörigkeit entwickelt haben (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 24.10.2006, 2 BvR 696/04, juris Rn. 22f). Nur wenn

außergewöhnliche (besondere) Umstände des Kindeswohls bestehen, kann im Einzelfall andere Entscheidung in Betracht kommen.

Für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist der Zeitpunkt der Verlust der 17 deutschen Staatsangehörigkeit und der damit zugleich verbundene Verlust der Unionsbürgerschaft maßgebend.

30.1.5 Ausnahmen von einer nachgelagerten Verhältnismäßigkeitsprüfung

Satz 5 nimmt Fallkonstellationen von einer nachgelagerten Prüfung der Ver- 18 hältnismäßigkeit nach Satz 4 aus, in denen die Möglichkeit bestand, einen Antrag zur Abwendung der gesetzlichen Verlustfolge zu stellen, dies aber nicht erfolgt ist, oder ein entsprechender Antrag gestellt wurde, diesem aber nicht entsprochen wurde.

Hierzu gehört der Verlust bei einem freiwilligen Eintritt in fremde Streitkräfte, 19 soweit er durch eine gesetzlich vorgesehene, zu beantragende Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Stelle zu diesem Eintritt abgewendet werden kann beziehungsweise konnte (§ 28 Abs. 1 Nr. 1).

Für die Vergangenheit findet Satz 5 auch auf die vor Inkrafttreten des 20 StARModG bestehenden Verlustgründe nach § 25 und § 29 a. F. Anwendung, wenn ein Antrag auf Beibehaltungsgenehmigung nicht gestellt wurde oder ein entsprechender Antrag zwar gestellt wurde, diesem aber nicht entsprochen wurde.

Hierzu hat der EuGH judiziert (verb. Rs. Stadt Duisburg C-684/22 bis C-686/22, Urt. v. 25.4.2024), dass Unionsrecht einem Mitgliedstaat grundsätzlich nicht verwehrt, auch vorzusehen, dass die Einzelfallprüfung der Folgen, die der Verlust der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats im Hinblick auf das Unionsrecht mit sich bringt, im Rahmen eines Vorabgenehmigungsverfahrens durchgeführt wird (EuGH, a.a.O., Rn. 46). Die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht setzt voraus, dass der Betroffene innerhalb einer angemessenen Frist effektiven Zugang zu dem in dieser Regelung vorgesehenen Verfahren hat, ordnungsgemäß über dieses Verfahren unterrichtet wurde und dieses Verfahren eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Folgen des Verlusts dieser Staatsangehörigkeit im Hinblick auf das Unionsrecht durch die zuständigen Behörden umfasst (EuGH, a.a.O., Rn. 65). Es ist lediglich erforderlich, wenn ein solches Verfahren zur Verfügung steht, nicht aber, dass der Betroffene es tatsächlich eingeleitet und betrieben hat. Hat der Betreffende es versäumt, das Vorabverfahren einzuhalten, dann darf daraus die Folgerung gezogen werden, dass er damit seinen Willen, nicht mehr Unionsbürger zu sein, gezeigt hat (EuGH, a.a.O., Rn. 55). Dem entspricht es, wenn in Satz 5 Fallkonstellationen von der verpflichtenden Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Satz 4 ausgenommen werden, in denen die Möglichkeit

bestand, einen Antrag zur Abwendung der gesetzlichen Verlustfolge zu stellen, dies aber nicht erfolgt ist, oder ein entsprechender Antrag gestellt wurde, diesem aber nicht entsprochen wurde.

Gemäß § 25 Abs. 2 S. 3 StAG a.F. waren im Rahmen der Entscheidung über eine Beibehaltungsgenehmigung ausdrücklich die öffentlichen und privaten Belange abzuwägen, so dass regelmäßig eine Einzelfallprüfung auch der Folgen des Verlusts für die Situation des Betroffenen erfolgt ist. Bei dieser Einzelfallabwägung fand daher die individuelle Situation des Antragstellers sowie seiner Familie Berücksichtigung. Sofern die Antragsteller ihre auf den europäischen Kontext bezogenen beruflichen und familiären Belange eingebracht haben, mussten diese auch in die Abwägung einbezogen werden. Insofern ist durch dieses Vorabgenehmigungsverfahren den Erfordernissen der EuGH-Rspr. Rechnung getragen worden (vgl. auch OVG NRW, Beschl. v. 12.4.2022 – 19 B 329/22, juris Rn. 12 ff.).

30.2 Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit

Für die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich, dass ein Beweis erbracht wird, der das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dokumentiert, da ein solcher Beweis häufig nicht geführt werden kann, weil die vorhandenen Beweismittel nicht ausreichen (vgl. Nr. 1 Rdn. 7 ff.). Dagegen genügen schriftliche Beweismittel, z.B. Personenstandsurkunden, Auszüge aus den Melderegistern, Wehrpässe, Ernennungsurkunden als Beamte, wenn das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit dadurch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann, auch wenn ein lückenloser Nachweis nicht möglich ist. Nicht schriftliche Beweismittel, wie z.B. eine Zeugenaussage sind dagegen allein nicht ausreichend für den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit; eine Versicherung an Eides statt ist in staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren nach § 27 Abs. 1 S. 1 VwVfG nicht vorgesehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.9.2020, 1 C 36.19, juris Rn. 19).

Beim Vorliegen des Erwerbsgrundes der langjährigen Behandlung als deutscher Staatsangehöriger nach § 3 Abs. 2 kann nicht durch Beweismittel der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit widerlegt werden (vgl. Nr. 3 Rdn. 2 ff.).

30.3 Staatsangehörigkeitsausweis

Stellt die Staatsangehörigkeitsbehörde das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit fest, so dokumentiert sie dies durch Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. dem Muster der Anlage 6

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen).

Die Staatsangehörigkeitsbehörde dokumentiert durch die Ausstellung des 25 Staatsangehörigkeitsausweises, dass die deutsche Staatsangehörigkeit der betreffenden Person zum Zeitpunkt der Ausstellung besteht. Diese Feststellung wirkt auch für die Zukunft, solange nicht der Nachweis des nachträglichen Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit erbracht ist.

Bei Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit wird dies durch eine 26 Bescheinigung der Staatsangehörigkeitsbehörde festgestellt. Eine Ausstellung in Urkundenform ist hier nicht erforderlich. Bei Feststellung auf Antrag ergeht ein Ablehnungsbescheid.

31 Zu § 31 - Personenbezogene Daten

31.0 Allgemeines

§ 31 beinhaltet eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage in Angelegenheiten des Staatsangehörigkeitsrechts für Staatsangehörigkeitsbehörden und Auslandsvertretungen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten. 1

Das Übermitteln personenbezogener Daten durch und an Staatsangehörigkeitsbehörden und Auslandsvertretungen richtet sich nach den spezialgesetzlichen Vorschriften der §§ 32, 32a, 32b, 33, 36 und 37, soweit sich nicht Übermittlungspflichten aus anderen Gesetzen ergeben oder ausdrücklich auf das allgemeine Datenschutzrecht verwiesen ist. 2

Das Löschen und Sperren personenbezogener Daten (vgl. Art. 17 DSGVO 3 i.V.m. § 35 BDSG bzw. entsprechenden Landes-Datenschutzgesetzen, Art. 18 DSGVO) oder andere Verarbeitungsformen sind für den Bereich des Staatsangehörigkeitsrechtes nicht bereichsspezifisch geregelt. Hierauf sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO, BDSG bzw. Landes-Datenschutzgesetze) anzuwenden.

31.0.1 Personenbezogene Daten allgemein

Erforderlich zur Erfüllung staatsangehörigkeitsrechtlicher Aufgaben nach dem StAG oder nach sonstigen Gesetzen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Staatsangehörigkeitsbehörden und Auslandsvertretungen im Sinne des Satzes 1, wenn die Kenntnis der personenbezogenen Daten für eine beabsichtigte staatsangehörigkeitsrechtliche Entscheidung oder sonstige Maßnahme (z.B. die Beratung zu einem Einbürgerungsverfahren) benötigt wird. Das Erheben von Daten auf Vorrat zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbaren Zwecken ist unzulässig. 4

Staatsangehörigkeitsrechtliche Aufgaben der Auslandsvertretungen sind Beratung der Antragsteller im Ausland und Mitwirkung (z.B. Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen und Unterlagen) in Verfahren des Bundesverwaltungsamtes in dessen Eigenschaft als zuständiger Staatsangehörigkeitsbehörde für Auslandsfälle (§ 5 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes).

Art. 4 Nr. 2 DSGVO bestimmt, was unter den Begriff der Verarbeitung fällt. 6

31.0.2 Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten

Satz 2 schafft eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien („sensible Daten“ im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO). Die Regelung stellt eine aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses zulässige Ausnahme vom Verbot der Verarbeitung sensibler Daten dar (Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO), wobei das erhebliche öffentliche Interesse im Interesse an der gesetzmäßigen Erfüllung staatsangehörigkeitsrechtlicher Aufgaben besteht (vgl. BT-Drs. 19/4674, S. 197). 7

Die Verarbeitung sensibler Daten muss im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich sein (vgl. Nr. 31 Rdn. 4 f.). Das ist insbesondere der Fall, soweit die sensiblen Daten nach § 37 S. 2 zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 S. 1 Nr. 1 oder 2 von den Verfassungsschutzbehörden an die Staatsangehörigkeitsbehörden übermittelt worden sind. Soweit Staatsangehörigkeitsbehörden personenbezogene Daten verarbeiten, die zur Feststellung der Einbürgerungsvoraussetzung der „Unterhaltsfähigkeit“ (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 3, § 8 Abs. 1 Nr. 4) benötigt werden, umfasst dies regelmäßig auch sensible Daten. 8

Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne von Art. 10 DSGVO zählen nicht zu den personenbezogenen Daten besonderer Kategorien im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Daher unterfällt ihre Verarbeitung im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. den §§ 12a, 32b, insbesondere durch Übermittlung von Bundeszentralregisterauszügen, nicht § 31 S. 2, sondern § 31 S. 1. 9

31.0.3 Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten zu Gründen einer Entziehung während der Zeit des Nationalsozialismus

Satz 3 enthält eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sensibler Daten, die sich auf die politischen, rassischen und religiösen Gründe beziehen, wegen derer zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen worden ist. Satz 3 dient damit der Nachweisführung und Wiedergutmachung in Fällen von durch national-

sozialistisches Unrecht ausgebürgerten Personen und deren Abkömmlingen im Rahmen des Art. 116 Abs. 2 GG.

Werden derartige sensible Daten zu politischen, rassischen und religiösen Gründen nationalsozialistischer Vertreibungshandlungen im Rahmen eines Verfahrens der Ermessenseinbürgerung nach den §§ 8, 13 oder 14 geprüft, weil andere Gründe als eine Entziehung für den „Nichtbesitz der deutschen Staatsangehörigkeit“ ursächlich waren, richtet sich ihre Verarbeitung nach Satz 2. 11

31.0.4 Entsprechungsregelung für Wiedergutmachungseinbürgerungen nach § 15

Nach Satz 4 gilt Satz 3 für Verfahren von Wiedergutmachungseinbürgerungen nach § 15 entsprechend. 12

32 Zu § 32 - Datenübermittlung

32.0 Allgemeines

§ 32 betrifft die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen (des Bundes und der Länder, vgl. § 2 BDSG) an Staatsangehörigkeitsbehörden und Auslandsvertretungen und ergänzt dadurch § 31, welcher die Zulässigkeit der Verarbeitung übermittelter personenbezogener Daten durch die Staatsangehörigkeitsbehörden und Auslandsvertretungen regelt. Es wird in § 32 zwischen der Verpflichtung zur Datenübermittlung auf Ersuchen (S. 1) und der Verpflichtung zur Datenübermittlung auch ohne vorangegangenes Ersuchen (S. 2 bis 4) unterschieden. 1

Es dürfen nur die Daten übermittelt werden, die bereits bei der übermittelnden Stelle vorhanden sind. § 32 begründet keine Pflicht und keine Befugnis zur Datenerhebung, um einem Ersuchen oder einer Übermittlungspflicht ohne vorangegangenes Ersuchen nachzukommen. 2

32.1 Übermittlungspflichten

32.1.1 Verpflichtende Übermittlung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen auf Ersuchen

Öffentliche Stellen sind verpflichtet, Staatsangehörigkeitsbehörden und Auslandsvertretungen diejenigen personenbezogenen Daten zu übermitteln, welche zur Erfüllung der in § 31 genannten Aufgaben, also solcher nach dem StAG und staatsangehörigkeitsrechtlicher Bestimmungen anderer Gesetze, erforderlich sind. 3

Übermitteln öffentliche Stellen personenbezogene Daten auf Ersuchen, trägt grundsätzlich die ersuchende Staatsangehörigkeitsbehörde oder Auslandsvertretung die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung. Die übermittelnde Stelle prüft nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Staatsangehörigkeitsbehörde oder der Auslandsvertretung liegt, es sei denn, es besteht besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit im Einzelfall (vgl. Art. 4 Nr. 7 DSGVO z.B. i.V.m. § 16 Abs. 1 BInDSG). Um eine Prüfung durch die ersuchte Stelle zu ermöglichen, sind Übermittlungsersuche unter Angabe der benötigten personenbezogenen Daten und der gesetzlichen Aufgabe, welche zur Datenerhebung berechtigt, zu begründen. Nicht erforderlich ist die Angabe, aus welchen Gründen eine Direkterhebung beim Betroffenen nicht in Betracht kommt. Ein Direkterhebungsgebot gilt nicht.

32.1.2 Verpflichtende Übermittlung personenbezogener Daten ohne vorangegangenes Ersuchen

Öffentliche Stellen sind verpflichtet, bei ihnen vorhandene Erkenntnisse, die aus ihrer Sicht Auswirkungen auf ein anhängiges Einbürgerungsverfahren oder den Verlust oder Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit Betroffener haben können, auch ohne Ersuchen an die Staatsangehörigkeitsbehörden zu übermitteln. Voraussetzung ist, dass Anhaltspunkte in Form konkreter Tatsachen bestehen. Nicht ausreichend sind bloße Vermutungen oder Mutmaßungen.

In Betracht kommen z.B. Erkenntnisse über Straftaten, Ausweisungsgründe (vgl. § 54 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG), Identitätstäuschungen, verfassungsfeindliche Bestrebungen usw., die u. a. bei anhängigen Einbürgerungsverfahren von Bedeutung sein können. So müssen zuständige Behörden bspw. auf eine rechtskräftige Vaterschaftsanfechtung hinweisen, sofern diese Auswirkungen auf den Bestand der Staatsangehörigkeit haben kann.

Bei Übermittlung ohne Ersuchen trägt die übermittelnde Stelle die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Für die weitere Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten tragen nach § 31 die Staatsangehörigkeitsbehörden die Verantwortung.

32.1.3 Besondere Übermittlungspflicht für Ausländerbehörden ohne vorangegangenes Ersuchen

Mit den Sätzen 3 und 4 soll sichergestellt werden, dass die bei Ausländerbehörden im Rahmen des § 87 Abs. 4 AufenthG eingehenden Informationen unverzüglich an die Staatsangehörigkeitsbehörden weiterleitet werden, so dass einbürgerungsrelevante Umstände, etwa Daten über die Einleitung von

Straf- und Auslieferungsverfahren sowie die Erledigung von Straf-, Bußgeld- und Auslieferungsverfahren, in laufenden Einbürgerungsverfahren berücksichtigt werden können. Für Feststellungsverfahren gelten die Sätze 3 und 4 nicht.

32.2 Besondere gesetzliche Verarbeitungsregeln

Gemäß Absatz 2 müssen von der übermittelnden Stelle bereichsspezifische Verarbeitungsregelungen oder Übermittlungsverbote beachtet werden (vgl. § 37 S. 2). Als entgegenstehende besondere gesetzliche Verarbeitungsregelungen kommen beispielsweise § 203 StGB, § 30 AO, § 21 SÜG, § 23 BVerfSchG, § 16 BStatG oder § 35 SGB I i.V.m. §§ 67 ff. SGB X in Betracht. 9

32a Zu § 32a – Übermittlung von dem Steuergeheimnis unterliegenden personenbezogenen Daten

Gemäß § 32a gilt § 88 Abs. 3 S. 1 AufenthG für Einbürgerungsverfahren entsprechend. § 88 Abs. 3 S. 1 AufenthG betrifft die Übermittlung personenbezogener Daten, welche nach § 30 AO dem Steuergeheimnis unterliegen. Diese dürfen auf Grund des Verweises in Einbürgerungsverfahren übermittelt werden, wenn der Antragsteller gegen eine Vorschrift des Steuerrechts einschließlich des Zollrechts und des Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen verstoßen hat und wegen dieses Verstoßes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder eine Geldbuße von mindestens fünfhundert Euro verhängt worden ist. § 32a stellt damit eine bereichsspezifische Durchbrechung des Steuergeheimnisses dar, wegen derer § 32 Abs. 2 bzgl. des Steuergeheimnisses in Einbürgerungsverfahren keine Anwendung findet. 10

Aus § 32a ergibt sich unmittelbar keine Übermittlungspflicht dieser personenbezogenen Daten. Eine Übermittlungspflicht kann sich aus § 32 Abs. 1 S. 2 StAG i.V.m. §§ 32a StAG, 88 Abs. 3 S. 1 AufenthG ergeben, wenn die öffentliche Stelle Kenntnis von einem anhängigen Einbürgerungsverfahren des Betroffenen hat und die Daten aus Sicht der öffentlichen Stelle hierfür entscheidungserheblich sein können. Eine Übermittlungspflicht nach § 32 Abs. 1 S. 1 StAG i.V.m. §§ 32a StAG, 88 Abs. 3 S. 1 AufenthG besteht, wenn die Staatsangehörigkeitsbehörde oder Auslandsvertretung die öffentliche Stelle zur Aufgabenerfüllung um die betreffenden personenbezogenen Daten ersucht hat. 11

32b Zu § 32b Ersuchen an die Staatsanwaltschaft bei Verurteilung zu einer Straftat unterhalb der Bagatellgrenze

Liegt eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheits-, Geld- oder Jugendstrafe wegen einer rechtswidrigen antisemitischen, rassistischen oder sonstigen menschenverachtenden Tat im Sinne von § 46 Abs. 2 S. 2 StGB vor, ist die Einbürgerung nach § 12a Abs. 1 S. 2 stets zu versagen, auch wenn das Strafmaß unter die sog. „Bagatellgrenze“ in § 12a Abs. 1 S. 1 fällt (vgl. Nr. 12a Rdn. 4 ff.). 12

Die Staatsangehörigkeitsbehörde hat zu prüfen, ob im Fall einer Verurteilung zu einer sog. „Bagatellstraftat“, die sich aus den Angaben im Einbürgerungsantrag oder aus der BZR-Auskunft ergibt, nach der Liste der angewendeten Strafvorschriften eine Tat nach den §§ 86, 86a, 102, 104, 111, 125, 126, 126a, 130, 140, 166, 185 bis 189, 192a, 223, 224, 240, 241, 303, 304 und 306 bis 306c StGB zugrunde liegt. Ist dies der Fall, richtet sie ein Ersuchen an die zuständige Staatsanwaltschaft. Diese überprüft die schriftlichen Urteilsgründe darauf, ob darin antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe festgestellt worden sind oder nicht und teilt dies der ersuchenden Staatsangehörigkeitsbehörde unverzüglich mit. 13

Handelt es sich nicht um eine rechtskräftige Verurteilung der in § 32b gelisteten Strafraten, so bleibt es den Staatsangehörigkeitsbehörden unbenommen, bei den Staatsanwaltschaften um entsprechende Mitteilung zu ersuchen, wenn sie Anhaltspunkte haben, dass auch bei diesen Verurteilungen solche Beweggründe in Betracht kommen können. Die Staatsanwaltschaften sind dann nach § 32 Abs. 1 S. 1 verpflichtet, die Informationen zu Beweggründen, die die Einbürgerung nach § 12a Abs. 1 S. 2 ausschließen, zu übermitteln. 14

33 Zu § 33 - Register staatsangehörigkeitsrechtlicher Entscheidungen (EStA)

33.1 Registerzweck; Registerbehörde

Das Register dient dem Nachweis der von den jeweils zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden getroffenen Entscheidungen, für die entweder Urkunden nach der StAUrkVwV ausgestellt oder Feststellungen nach § 30 (z.B. zum gesetzlichen Verlust der Staatsangehörigkeit) getroffen worden sind. Es erschließt der aktuell zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde den Zugriff auf solche Daten, die für die eigene staatsangehörigkeitsrechtliche Entscheidung erforderlich sind. Die Regelung in § 33 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StAG bezieht sich auf den beim Bundesverwaltungsamt bereits vorhandenen Datenbestand. 1

Das Bundesverwaltungsamt führt als Registerbehörde eine Datenbank zur Erfassung und Verarbeitung der Registerinformationen und bietet über ein Onlineportal Datenübermittlung und elektronische Datenabfragen für Staatsangehörigkeitsbehörden an. 2

33.2 Datenkatalog

Der Datenkatalog des § 33 Abs. 2 ist abschließend. 3

33.3 Übermittlungsverpflichtung der Staatsangehörigkeitsbehörden

An das Register sind alle nach dem 27.8.2007 getroffenen Entscheidungen zu übermitteln. Die Datenübermittlung erfolgt elektronisch über das sichere bundeseigene TESTA-Netz (Trans-European Services for Telematics between Administrations – Europäisches Verwaltungsnetz). 4

33.4 Übermittlung aus dem Register durch die Registerbehörde

Das elektronische Register schafft Zugriffsberechtigungen für Staatsangehörigkeitsbehörden und deutsche Auslandsvertretungen. Für die Zulässigkeit der elektronischen Datenabfrage trägt die anfragende Behörde die Verantwortung. 5

Vom Registereintrag betroffene Personen haben ein Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO. Die Auskünfte erteilt das Bundesverwaltungsamt als Registerbehörde auf schriftlichen Antrag der betroffenen Person oder des gesetzlichen Vertreters im Falle von Minderjährigen. 6

33.5 Mitteilungen der Staatsangehörigkeitsbehörden an Meldebehörden und Auslandsvertretungen

Die Mitteilung dient der umgehenden Berichtigung der Melderegister, insbesondere auch im Hinblick auf die daraus gezogenen Wählerverzeichnisse. 7

34 Zu § 34 - Handlungsfähigkeit, Mitwirkungspflicht

Der Verweis auf § 80 Abs. 3 des AufenthG stellt klar, dass zur Klärung der Frage, ob ein Ausländer minderjährig oder volljährig ist, die Vorschriften des BGB maßgeblich sind. Der Verweis auf § 82 Abs. 1 und 2 AufenthG betrifft die Mitwirkungspflichten des Betroffenen im Verfahren und im Widerspruchsvorfahren. Mit dem Verweis auf § 82 Abs. 4 AufenthG wird geregelt, dass die Behörde das persönliche Erscheinen des Betroffenen anordnen kann, sofern

dies erforderlich ist, zum Beispiel zur Überprüfung der für die Einbürgerung erforderlichen Sprachkenntnisse.

35 Zu § 35 - Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung

§ 35 enthält eine spezialgesetzliche Regelung zur Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung, die zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führt. Bei anderen Verwaltungsakten nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz, deren Rücknahme für die Vergangenheit nicht automatisch zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führt, sind die allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze für die Rücknahme anwendbar, z.B. bei der Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 30 Abs. 1. Im Übrigen bleibt die Anwendung von verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen außerhalb der Spezialregelung des § 35 unberührt, z.B. bei der Einziehung von Urkunden (vgl. § 52 VwVfG).¹

35.1 Rücknahmeveraussetzungen

In Absatz 1 sind die Rücknahmeveraussetzungen abschließend genannt.² Sie entsprechen im Wesentlichen den Voraussetzungen in § 48 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 und 2 VwVfG mit der Besonderheit, dass nach § 35 Abs. 1 die unrichtigen oder unvollständigen Angaben vorsätzlich abgegeben sein müssen. Es kann daher Überschneidungen mit Fällen der arglistigen Täuschung geben.

Die Angaben müssen auch wesentlich für den Erlass der Einbürgerung gewesen sein. Wäre die Entscheidung auch in Kenntnis der wahren Sachlage so getroffen worden, kann die Angabe nicht als wesentlich eingestuft werden.³

An der Rechtswidrigkeit der Einbürgerung fehlt es, wenn die Staatsangehörigkeitsbehörde den Antragsteller im Zeitpunkt der Einbürgerung aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage hätte einbürgern müssen (BVerwG, Urteil vom 29.05.2018, 1 C 15/17, juris Rn. 25)⁴

Ein Verschweigen von inländischen oder ausländischen Ermittlungs- und Strafverfahren oder Verurteilungen nach Einreichung des Einbürgerungsantrags kann die Rücknahmeveraussetzungen erfüllen, da die Mitwirkungsobliegenheit auch die Verpflichtung zur Aktualisierung entsprechender Angaben im Zeitraum zwischen Antragstellung und Übergabe der Einbürgerungsurkunde umfasst (vgl. VGH BW, Beschluss vom 20.01.2012, 1 S 2785/11, BeckRS2012, 217813; BayVGH, Urteil vom 25.10.2005, 5 B 03.2462, juris Rn. 29).⁵

Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass eine inhaltlich unrichtige Erklärung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder 1a abgegeben wurde, kommt innerhalb der Frist von zehn Jahren nach Aushändigung der Einbürgerungsurkunde

gegebenenfalls eine Rücknahme der Einbürgerung unter den Voraussetzungen des § 35 StAG in Betracht (vgl. BT-Drs. 20/10093, S. 11).

Die materielle Beweislast für das Vorliegen der Rücknahmeveraussetzungen 7 trifft die Staatsangehörigkeitsbehörde.

Ermessensentscheidung

Die Entscheidung über die Rücknahme steht im Ermessen der zuständigen 8 Staatsangehörigkeitsbehörde. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich in diesen Fällen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a i.V.m. Abs. 3 VwVfG. Danach ist die Behörde zuständig, in deren Bereich der von der Rücknahme Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unabhängig davon welche Behörde die Entscheidung über die Einbürgerung getroffen hatte. Hat der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist das Bundesverwaltungsamt für die Rücknahme zuständig (§ 5 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes).

Bei der Ermessensentscheidung sind die für und gegen die Rücknahme der 9 Einbürgerung streitenden Gesichtspunkte sachgerecht zu gewichten und diese bei ihrer Entscheidung im Ergebnis frei von willkürlichen Erwägungen zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 29.05.2018, 1 C 15/17, juris Rn. 39).

Dabei sind die Gründe für die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes mit den Rechten der betroffenen Person (deren schutzwürdige Belange) abzuwägen.

Zu den schutzwürdigen privaten Belangen gehören u.a. die Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet, der zwischen der Einbürgerung und der Rücknahme verstrichene Zeitraum (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.2.2008, 5 C 4/07, juris Rn. 18), die aufgebaute berufliche Position, schutzwürdige persönliche wirtschaftliche und sonstige Bindungen des Betroffenen im Bundesgebiet, Unsicherheiten bei der Fortsetzung des Aufenthalts in Deutschland oder beim Erhalt oder Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit im Herkunftsstaat (vgl. HessVGH, Urteil vom 18.05.1998, 12 UE 1542/98, juris Rn. 35).

Zu den Umständen, die bei einer fehlerfreien Ermessensentscheidung von 11 Amts wegen zu berücksichtigen sind, gehört regelmäßig auch ein im Zeitpunkt der Rücknahme entgegenstehender (hypothetischer) Einbürgerungsanspruch. Bei der Prüfung, ob ein solcher im Zeitpunkt der Einbürgerung besteht, bleiben die unmittelbaren Auswirkungen der rechtswidrigen Einbürgerung, d. h. der Verlust der Ausländerhaft und das Erlöschen des Aufenthaltstitels außer Betracht (BVerwG, Urteil vom 29.05.2018, 1 C 15/17, juris 4. Leitsatz und Rn. 40).

Bei bestehendem Einbürgerungsanspruch ist das Ermessen der Staatsangehörigkeitsbehörde allerdings nicht stets und fallunabhängig dahin "auf Null" reduziert, dass von der Rücknahme abzusehen wäre. Der Eingebürgerte ist durch die Berücksichtigung eines (hypothetischen) Einbürgerungsanspruchs nicht schlechter, aber auch nicht besser zu stellen, als wenn er auf die Erwirkung der rechtswidrigen Einbürgerung durch von § 35 Abs. 1 StAG erfasste Handlungen verzichtet hätte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Einbürgerung "für die Vergangenheit" ausscheidet - zumal bei (erst) im Zeitpunkt der Rücknahmeeentscheidung bestehendem Einbürgerungsanspruch (BVerwG, a.a.O, juris Rn. 43).

Vertrauenschutz/Verhältnismäßigkeit

Zu beachten ist jedoch, dass die betroffene Person keinen Vertrauenschutz genießt, so dass das rechtsstaatliche Interesse an der rückwirkenden Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände regelmäßig überwiegt (BVerfG, Urteil vom 24.5.2006, 2BvR 669/04, juris Rn. 76). 12

Zu beachten ist zudem stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Es ist daher zu prüfen, ob besondere Gründe auf Seiten der betroffenen Person vorliegen, die im Rahmen der Interessenabwägung ausnahmsweise ein Abweichen von der Regel rechtfertigen. Ein solcher Grund könnte zum Beispiel sein, wenn der Betroffene durch die Rücknahme nicht nur seine deutsche Staatsangehörigkeit, sondern auch sein Amt als Beamter, seine Zulassung als Arzt oder sein Mandat als gewählter Abgeordneter verliert. Die Gründe müssen mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit im Zusammenhang stehen. Soziale Härten kommen daher als Abwägungskriterien nur in Betracht, wenn deren Linderung ausschließlich deutschen Staatsangehörigen zugute käme. 13

Verlust der Unionsbürgerschaft

In Fällen eines mit der Rücknahme verbundenen Verlustes der Unionsbürgerschaft, hat die Staatsangehörigkeitsbehörde zu prüfen, ob die Rücknahmeeentscheidung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die unionsrechtliche Stellung des Betroffenen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt (EuGH, Urteil vom 2.3.2010, C-135/08, Leitsatz. 2). 14

Bei der Prüfung einer Entscheidung über die Rücknahme der Einbürgerung sind die möglichen Folgen zu berücksichtigen, die diese Entscheidung für den Betroffenen und gegebenenfalls für seine Familienangehörigen in Bezug auf den Verlust der Rechte, die jeder Unionsbürger genießt, mit sich bringt; insbesondere ist zu prüfen, ob dieser Verlust gerechtfertigt ist im Verhältnis zur Schwere des vom Betroffenen begangenen Verstoßes, zur Zeit, die 15

zwischen der Einbürgerungsentscheidung und der Rücknahmeentscheidung vergangen ist, und zur Möglichkeit für den Betroffenen, seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen (EuGH, a.a.O.). Auch hier ist zu berücksichtigen, dass die betroffene Person keinen Vertrauensschutz genießt und das rechtsstaatliche Interesse an der rückwirkenden Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände regelmäßig überwiegt (s. Rdn. 12).

35.2 Mit der Rücknahme eintretende Staatenlosigkeit

Absatz 2 enthält wegen Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG eine besondere Konkretisierung der Abwägung im Rahmen des Ermessens. 16

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.5.2006 - BvR 17
669/04 - steht eine mit der Rücknahme eintretende Staatenlosigkeit der Rücknahme nicht entgegen (BVerfG, StAZ 2006, 200, 204 ff). In der Regel hindert die drohende Staatenlosigkeit daher nicht die Rücknahme. Ausnahmen sind nur in wenigen Fällen einer mit der Staatenlosigkeit verbundenen, über die bloße Rechtsfolge hinausgehende Härte für die betroffene Person denkbar. Ermessenserwägungen sind aber bei drohender Staatenlosigkeit stets anzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 3.6.2003 - 1 C 19.02).

Auch in Fällen eines mit der Rücknahme verbundenen Verlustes der Unionsbürgerschaft (Art. 20 AEUV) sind hierzu Ermessenserwägungen anzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 3.6.2003 – 1 C 19.02). 18

Es besteht keine Verpflichtung nach Unionsrecht, von der Rücknahme der Einbürgerung allein deshalb abzusehen, weil der Betroffene die Staatsangehörigkeit seines Herkunftsmitgliedstaats nicht wiedererlangt hat. Es ist allerdings zu prüfen, ob die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit es unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Umstände verlangt, dass dem Betroffenen vor Wirksamwerden einer derartigen Entscheidung über die Rücknahme der Einbürgerung eine angemessene Frist eingeräumt wird, damit er versuchen kann, die Staatsangehörigkeit seines Herkunftsmitgliedstaats wiederzuerlangen (EuGH, Urteil vom 2.3.2010, C-135/08, juris Rn. 57 f). 19

35.3 Rücknahmefrist

Die Frist von zehn Jahren nach Bekanntgabe der Einbürgerung (Aushändigung der Urkunde) gilt absolut. Auf die Kenntnis der Behörde kommt es nicht an. Nach Ablauf von zehn Jahren können Einbürgerungen nicht mehr zurückgenommen werden. 20

35.4 Zeitliche Wirkung der Rücknahme

Eine Einbürgerung darf nur mit Wirkung für die Vergangenheit (ex tunc) zurückgenommen werden. Eine Rücknahme nur für die Zukunft (ex nunc) ist nicht zulässig. 21

35.5 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes gegenüber mit betroffenen Dritten

Absatz 5 regelt die Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung gegenüber mitbetroffenen Dritten, d. h. miteingebürgerten Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und Kindern. Bei der Miteinbürgerung führt die Rücknahme der rechtswidrigen Einbürgerung des Hauptbetroffenen trotz der bestehenden Akzessorietät und der daraus folgenden Rechtswidrigkeit der Einbürgerung nicht automatisch zur Rücknahme der (Mit-) Einbürgerung des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder des Kindes bzw. der Kinder. 22

Daher sind für jede betroffene Person eine eigene Rücknahmeentscheidung und eigene Ermessenserwägungen anzustellen. Dabei wiegt auch gegenüber dritten betroffenen Personen das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung gesetzmäßiger Zustände auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts schwer. 23

In Absatz 5 Satz 2 ist das Ermessen gegenüber Dritten näher konkretisiert: 24

Haben dritte Personen (z. B. der Ehegatte oder ältere Kinder) an der Erschleichung der Einbürgerung mitgewirkt oder wussten sie davon, so entfällt der Vertrauensschutz. Schutzwürdige Belange der Betroffenen können in diesen Fällen - wie beim Hauptbetroffenen - nur bei in der Person liegenden besonderen Gründen berücksichtigt werden. Waren die dritten Personen an der Erschleichung der Einbürgerung nicht beteiligt, so sind außerdem noch folgende schutzwürdige Belange dieser Personen abzuwägen:

- inzwischen erworbener eigener Einbürgerungsanspruch,
- Grad der Integration in Deutschland,
- bei minderjährigen Kindern Beachtung des Kindeswohls.

Hinsichtlich der Beachtung des Kindeswohls gilt:

- Kinder unter fünf Jahren teilen regelmäßig das staatsangehörigkeitsrechtliche Schicksal ihrer Eltern, außer bei dadurch eintretender Staatenlosigkeit.

- Je älter und selbständiger das Kind ist, umso mehr ist auch die eigene Integration in Deutschland (Schul-, Berufsausbildung, deutsches Umfeld) zu berücksichtigen und abzuwegen.

Im Übrigen ist in Fällen eines mit der Rücknahme verbundenen Verlustes der Unionsbürgerschaft zu prüfen, ob die Rücknahmeentscheidung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf dritte Personen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt (s. Rdn. 14 f.). 25

35.6 Verlusteintritt

Der mit der Rücknahme der Einbürgerung eintretende rückwirkende Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist in Absatz 6 seit Inkrafttreten des StARMoG am 27.6.2024 ausdrücklich geregelt, ebenso in den Fällen der Rücknahme einer rechtswidrigen Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG. 26

Auch bei Rücknahme der Spätaussiedler- oder Angehörigenbescheinigung steht der Eintritt der Staatenlosigkeit dem Verlust in der Regel nicht entgegen. 27

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist auch nach der Einfügung des Absatzes 6 möglich. 28

Der Gesetzgeber hat zwar grundsätzlich die Möglichkeit, die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit auszuschließen, wie es z.B. in § 20 Abs. 7 BDSG erfolgt ist. Eine derartige Regelung findet sich jedoch nicht in § 35.

Mit der Einfügung des Absatzes 6 von § 35 durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts sollte nach der Gesetzesbegründung nur der mit der Rücknahme der Einbürgerung eintretenden rückwirkenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ausdrücklich geregelt werden, um geäußerte verfassungsrechtliche Bedenken auszuräumen. Eine Änderung an der bisherigen Rechtslage und Verfahrensweise war damit nicht verbunden; bereits zuvor ging die deutsche Staatsangehörigkeit erst mit der Unanfechtbarkeit der Rücknahme der Einbürgerung verloren. 29

Im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts kommt dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und dem öffentlichen Interesse an der Herstellung rechtmäßiger Zustände wegen der weitreichenden Folgen der Staatsentscheidung besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass ein Antragsteller, der seine Einbürgerung erschleicht, den zu Unrecht erlangten Status als deutscher Staatsangehöriger nicht bis zum rechtskräftigen Abschluss des 30

etwaigen Hauptsacheverfahrens ausnutzen kann, sofern die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO vorliegen.

36 Zu § 36 - Einbürgerungsstatistik

36.1 Jährlicher Erhebungszeitraum; Bundesstatistik

§ 36 Abs. 1 ordnet an, dass über die Einbürgerungen jährliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt werden. Die Vorschrift gilt für alle Einbürgerungstatbestände.¹

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22.3.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104; 2025 I Nr. 98) wurden zwei weitere Bundesstatistiken über die Anträge auf Einbürgerung und die Verfahrenserledigungen eingeführt (s. u. Nr. 36 Rdn. 5 ff. und 8 ff.).

36.2 Erhebungsmerkmale

Die Erhebungsmerkmale für die Einbürgerungsstatistik sind in Absatz 2 Nummer 1 bis 7 abschließend beschrieben.²

Mit dem Inkrafttreten des StARMoG ist das Erhebungsmerkmal des Fortbestandes der bisherigen Staatsangehörigkeiten (Absatz 2 Nummer 8 a.F.) entfallen, weil es infolge der generellen Hinnahme von Mehrstaatigkeit im deutschen Recht nicht mehr erforderlich ist, dieses Merkmal zu erheben (BT-Drs. 20/9044, S. 46).³

Alle Erhebungsmerkmale sind mit dem Stand zum Zeitpunkt der Einbürgerung (Aushändigung der Urkunde) zu übermitteln. Die Statistik umfasst alle im Laufe des Jahres erfolgten Einbürgerungen.⁴

36.2a Statistik über Anträge auf Einbürgerung; Erhebungsmerkmale

Beginnend ab 2025 werden jeweils jährlich die im Laufe des Jahres gestellten Anträge auf Einbürgerung statistisch erfasst.⁵

Es werden die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 (Geburtsjahr, Geschlecht, Familienstand), Nummer 5 (Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet nach Jahren) und Nummer 7 (bisherige Staatsangehörigkeiten), sowie als zusätzliches Erhebungsmerkmal der Wohnort erfasst.⁶

Alle Erhebungsmerkmale sind mit dem Stand zum Zeitpunkt der Antragstellung zu übermitteln.⁶

Wird von einer anderen Staatsangehörigkeitsbehörde wegen Wechsels der örtlichen Zuständigkeit ein bereits anhängiges Einbürgerungsverfahren

übernommen, begründet dies für die übernehmende Behörde keinen im Sinne des Absatzes 4 meldepflichtigen Einbürgerungsantrag.

36.2b Statistik über Verfahrenserledigungen; Erhebungsmerkmale

Beginnend ab 2025 werden jeweils jährlich die Verfahrenserledigungen statistisch erfasst. 8

Es werden die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 (Geburtsjahr, Geschlecht, Familiengrund), Nummer 5 (Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet nach Jahren) und Nummer 7 (bisherige Staatsangehörigkeiten) genannten Erhebungsmerkmale, sowie als zusätzliche Erhebungsmerkmale der Wohnort, die Art der Verfahrenserledigung (Einbürgerung, Ablehnungsentscheidung, Rücknahme des Antrags oder sonstige Erledigung, z.B. Tod des Antragstellers oder dauerhafter Fortzug aus Deutschland) erfasst.

Alle Erhebungsmerkmale sind mit dem Stand zum Zeitpunkt der Verfahrenserledigung zu übermitteln. 9

Die Abgabe eines Einbürgerungsverfahrens wegen Wechsels der örtlichen Zuständigkeit stellt keine Verfahrenserledigung in diesem Sinne dar und ist von der abgebenden Behörde nicht an die Statistik zu melden. 10

Die Meldung an die Statistik über Verfahrenserledigungen ergeht unabhängig davon, ob nachfolgend gegen die Ablehnung Widerspruch erhoben oder verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz ersucht wurde. Insoweit werden nur die im jeweiligen Jahr ergangenen behördlichen - gegebenenfalls noch nicht bestandskräftigen - Ausgangsentscheidungen erfasst. 11

36.3 Hilfsmerkmale

Die in Nummer 1 bis 3 bezeichneten Angaben sind Hilfsmerkmale der Erhebungen und dienen der technischen Durchführung. Die Angaben zu Name und Telekommunikationsnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind freiwillig (Absatz 4 Satz 4). 12

36.4 Auskunftspflicht

Absatz 4 sieht vor, dass die für die Einbürgerung zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden nach den Maßgaben der Absätze 1 bis 3 die Auskünfte den zuständigen statistischen Ämtern der Länder jeweils zum 1. März des Folgejahres zu erteilen haben. Das schließt nicht aus, dass Auskünfte bereits vorab sukzessive erteilt werden. 13

36.5 Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen

Absatz 5 regelt die Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen der Einbürgerungsstatistik, der Statistik über Anträge auf Einbürgerung und der Statistik über Verfahrenserledigungen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden durch das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder. Die Tabellen dürfen auch Felder enthalten, die nur mit einem einzigen Fall besetzt sind (so genannte Tabelleneins). Die Übermittlung solcher Tabellen ist auf bestimmte Zwecke beschränkt, und zwar für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Planungszwecke. Eine Verwendung für eine Regelung von Einzelfällen ist nicht zulässig. 14

37 Zu § 37 – Sicherheitsabfrage

Bei Antragstellern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, überprüfen die Staatsangehörigkeitsbehörden vor einer Einbürgerung die Voraussetzungen des § 11 Nr 1 und 2 durch eine Anfrage bei den zuständigen Verfassungsschutzbehörden. Zu diesem Zweck übermitteln sie den Verfassungsschutzbehörden die erforderlichen Daten. 1

Die Regelanfrage ist immer, auch ohne konkrete Anhaltspunkte für Tätigkeiten i.S.d. § 11 Nr 1 und 2 StAG durchzuführen. Die Übermittlung der Daten ist beschränkt auf Informationen, die für die Verfassungsschutzbehörden in Bezug auf die betroffene Anfrage relevant sind. 2

38 Zu § 38 Gebühren und Auslagen

38.0 Vorbemerkung

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (4. StAGÄndG) vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) wurden die gebührenrechtlichen Regelungen im StAG angepasst. Die bisher in § 38 und der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung (StAGebV) geregelten Gebührentatbestände für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten wurden zusammenfassend ausschließlich in § 38 geregelt, die StAGebV wurde aufgehoben. In diesem Rahmen wurden die Gebührenregelungen bereinigt und begrifflich an das Bundesgebührenge setz (BGebG) angepasst. Die in der vormaligen Fassung des § 38 Abs. 3 enthaltene Ermächtigung zum Erlass einer Gebührenverordnung ist entfallen. Inhaltlich sind die Gebührenregelungen im Wesentlichen erhalten geblieben (BT-Drs. 19/28674, S. 24). 1

Soweit das StAG keine Regelung trifft, kann ergänzend auf die Verwaltungskostengesetze der Länder (für die Verwaltungstätigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden der Länder) bzw. auf das BGebG (für die Verwaltungstätigkeit der Bundesbehörden) zurückgegriffen werden. Dies gilt beispielsweise für 2

die Kosten eines erforderlichen Dolmetschereinsatzes, die im Einzelfall als Auslagen gesondert erhoben werden dürfen (vgl. § 12 Abs. 1 BGebG).

38.1 Gebühren- und Auslagenpflichtigkeit

Absatz 1 regelt den Grundsatz der Gebühren- und Auslagenpflichtigkeit für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten. 3

38.2 Gebührenpflichtige Leistungen

Gebühren werden erhoben für 4

1. die Einbürgerung in Höhe von 255 Euro,
2. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag und in Höhe von 51 Euro,
3. die Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung in Höhe von mindestens 5 Euro und höchstens 51 Euro.

Die Gebühr ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird und das keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat, auf 51 Euro. Für den Widerruf oder die Rücknahme einer beantragten Leistung nach Satz 1, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, die Ablehnung oder die Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer solchen Leistung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung sowie die Zurückweisung oder die Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung wird eine Gebühr in Höhe von 25 Euro bis zu dem Betrag erhoben, der als Gebühr für die Vornahme der beantragten Leistung vorgesehen ist oder zu erheben wäre. 5

Zu den Einbürgerungen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gehören auch Anspruchseinbürgerungen seit Geburt Staatenloser nach Art. 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit (StaatenMindÜbkAG). Die Einbürgerungsgebühr richtet sich nach den Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts, vgl. Art. 2 S. 2 StaatenMindÜbkAG und beträgt auch in diesen Fällen grundsätzlich 255 Euro. 6

Für die Einbürgerung heimatloser Ausländer, ihrer Ehegatten und ihrer minderjährigen ledigen Kinder enthält das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (HAusIG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 30.7.2004 (BGBI. I S. 1950) geändert worden ist, dagegen eine gebührenrechtliche Sonderregelung. Nach § 21 Abs. 1 S. 3 HAusIG in der Fassung vom 30.7.2004 wird in diesen Fällen für die Einbürgerung eine Gebühr in Höhe von 51 Euro erhoben. 7

38.3 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

8

1. die Einbürgerung nach Art. 116 Abs. 2 S. 1 GG sowie die Bescheinigung der Staatsangehörigkeit nach Art. 116 Abs. 2 S. 2 GG,
2. die Einbürgerung nach § 15,
3. die Einbürgerung von ehemaligen Deutschen, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben,
4. der Erklärungserwerb nach § 5,
5. der Verzicht nach § 26 und
6. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit von Amts wegen nach § 30 Abs. 1 S. 3.

38.4 Gebührenermäßigung und -befreiung

Von den Gebühren nach Absatz 2 kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden.

9

Durch die Möglichkeit einer Gebührenreduktion aus Billigkeitsgründen soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei der Gebührenerhebung besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Eine Billigkeitsermäßigung kommt etwa dann in Betracht, wenn der Antragsteller (oder miteinbürgerungsberechtigte Familienangehörige) für seinen Lebensunterhalt auf SGB II/XII-Leistungen angewiesen ist, ohne dass dies nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 oder § 8 die Einbürgerung hindert, und absehbar ist, dass sich hieran in einem überschaubaren Zeitraum nichts ändert wird. Indes besteht allein wegen des Umstandes, dass der Antragsteller anerkannter Flüchtling im Sinne des Art. 34 der Genfer Flüchtlingskonvention ist, kein Grund, unabhängig von dessen wirtschaftlicher Situation die Einbürgerungsgebühr aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses zu senken oder auf ihre Erhebung vollständig zu verzichten (vgl. insoweit die Wertung bei BVerwG, Urteil vom 16.11.2006 – 5 C 26/05 –, juris Rn. 14 f.).

10

38a Zu § 38a – Ausstellung von Urkunden in elektronischer Form

§ 38a legt fest, dass lediglich Staatsangehörigkeitsurkunden nicht in elektronischer Form ausgestellt werden dürfen. Umfasst werden hiervon nicht nur Verfahren nach dem StAG, sondern alle Staatsangehörigkeitsverfahren, in denen Staatsangehörigkeitsurkunden nach § 1 Abs. 1 StAUKVwV ausgestellt werden. Im Übrigen ist elektronischer Rechtsverkehr in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten zulässig.

39 Zu § 39 – Verordnungsermächtigung für Urkunden

Die Regelung enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen.

40 Zu § 40

Nicht belegt

40a Zu § 40a - Übergangsregelung

Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum 23.8.2023 gestellt worden sind, ist § 1 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 in der vor dem 27.6.2024 geltenden Fassung anzuwenden, soweit er günstigere Bestimmungen enthält.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 2 22.3.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104; 2025 I Nr. 98), das am 27.6.2024 in Kraft getreten ist, wurde § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 neu gefasst und der Grundsatz hinreichender wirtschaftlicher Integration gesetzlich stärker verankert (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 34). Die Übergangsregelung in § 40a soll im Hinblick auf diese geänderte Systematik bei der Einbürgerungsvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts das Vertrauen derjenigen schützen, die bis zum 23.8.2023 - dem Tag der Beschlussfassung über den Gesetzentwurf im Bundeskabinett - einen Antrag auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband gestellt haben (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 48).

Hinsichtlich der Einbürgerungsvoraussetzung des Bestreiten Könnens des 3 Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch findet damit für bis zum 23.8.2023 gestellte Einbürgerungsanträge, die noch nicht wirksam zurückgenommen oder bestands- oder rechtskräftig abgelehnt wurden, die Vorschrift des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 in der vor Inkrafttreten des StARMoG geltenden Fassung Anwendung, nach der bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen ein Einbürgerungsanspruch auch dann bestand, wenn die Inanspruchnahme nicht zu vertreten war. Soweit aber die Vorschrift des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 in der nach Inkrafttreten des StARMoG geltenden Fassung für den Antragsteller günstiger wäre, findet bei bis zum 23.8.2023 gestellten Einbürgerungsanträgen, die noch nicht wirksam zurückgenommen oder bestands- oder rechtskräftig abgelehnt wurden, das neue Recht Anwendung (Günstigkeitsprinzip).

Für das Vorliegen eines nach § 40a beachtlichen Einbürgerungsantrages 4 kommt es nicht darauf an, dass der Antragsteller die Einbürgerung ausdrücklich nach § 10 begehrt hat. Der Antrag eines Ausländers auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband ist grundsätzlich unter sämtlichen denkbaren

Anspruchsgrundlagen zu prüfen. Der Antrag ist regelmäßig auf die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband unabhängig davon gerichtet, auf welcher Rechtsgrundlage diese beruht. Ein in dieser Hinsicht eingeschränkter Einbürgerungsantrag liegt nur dann vor, wenn der Antragsteller von der Möglichkeit Gebrauch macht, seinen Antrag auf eine bestimmte Rechtsgrundlage zu beschränken (vgl. auch Nr. 8 Rdn. 4).

Wurde bis zum 23.8.2023 kein Einbürgerungsantrag gestellt, kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit dem Ziel, dass § 40a auch für einen nach diesem Tag gestellten Antrag auf Einbürgerung zur Anwendung kommt, nicht in Betracht. 5

Für den Begriff des Antrags siehe Nr. 8 Rdn. 4.

Ein für die Anwendung des § 40a beachtlicher Einbürgerungsantrag liegt 6 nicht vor, wenn online ein so genannter „Quick Check“ durchgeführt wurde, bei dem unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel und ausschließlich auf Grundlage eigener Angaben des Nutzers eine „unverbindliche Prüfung“ der Einbürgerungsvoraussetzungen bzw. Erfolgsaussichten auf Einbürgerung erfolgt ist, ohne dass die zuständige Behörde eine Tätigkeit aufgenommen hat, die auf eine Prüfung der Voraussetzungen im Einzelfall gerichtet ist.

40b Zu § 40b

Nicht belegt

40c Zu § 40c

Nicht belegt

41 Zu § 41 - Ausschluss von Abweichungsmöglichkeiten der Länder

Die §§ 32, 33 und 37 sind sog. abweichungsfeste Regelungen des Verwaltungsverfahrens, von denen wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung (Art. 84 Abs. 1 S. 5 GG) nicht durch landesgesetzliche Regelungen abgewichen werden darf. Von den materiell-rechtlichen Regelungen des StAG kann aufgrund der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 73 Abs. 1 Nr. 2 GG) ohnehin durch Landesgesetz nicht abgewichen werden. 1

42 Zu § 42 - Strafvorschrift

Die Strafvorschrift ist der Strafbestimmung in § 98 BVFG nachgebildet. Der Tatbestand der Strafvorschrift entspricht im Wesentlichen den Voraussetzungen für die Rücknahme nach § 35 Abs. 1. Täter ist nicht nur, wer selbst 1

unrichtige oder unvollständige Angaben macht, sondern auch, wer diese benutzt. Weiterhin ist Täter auch derjenige, der für einen anderen eine Einbürgerung erschleicht. Diese Tatbestände spielen vor allem eine Rolle bei der Täuschung über die Unterhaltsfähigkeit. Die unrichtigen oder unvollständigen Angaben müssen zu wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung gemacht oder benutzt werden; Angaben, die nicht entscheidungserheblich für die Einbürgerung sind, werden nicht erfasst, wie z.B. das Verschweigen einer Verurteilung zu einer Bagatellstrafe außerhalb von § 12a Abs. 1 S. 2.

Die Tat ist vollendet, wenn die unrichtigen oder unvollständigen Angaben gegenüber der Staatsangehörigkeitsbehörde gemacht wurden; ob daraufhin eine Einbürgerung erfolgt ist, spielt für die strafrechtliche Bewertung keine Rolle. 2

Die Strafvorschrift kann sowohl neben der Rücknahme der Einbürgerung nach § 35 als auch isoliert angewandt werden, z.B. wenn eine Rücknahme nach Abwägung der Ermessensgründe nicht in Betracht kommt. 3

Aufgrund des mit der Täuschung im Einbürgerungsverfahren verbundenen schwerwiegenden Unrechtsgehalts und zur Sicherstellung der Integrität des Einbürgerungsverfahrens ist bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Straftat nach § 42 grundsätzlich eine Strafanzeige zu erstatten. 4

Hinwestext:

Die Anwendungshinweise enthalten eine fortlaufende Gliederung mit bis zu drei Gliederungsebenen sowie Randnummern, die innerhalb eines Paragrafen die Hinweise durchnummieren.

Die drei Gliederungsebenen geben der Reihe nach an: Den Paragrafen, den Absatz, den Satz.

Beispiel:

„10.4.1 Überschrift“: § 10 Abs. 4 S. 1

„31.0.1 Überschrift“: § 30 S. 1 StAG.